

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Gegen Empfangsbekanntnis

Energie Bernkastel-Wittlich – Anst. d. öff. Rechts (EBW-AÖR)
c/o Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

**Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

für den **Windpark Staatsforst Wintrich**

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen

des Typs ENERCON E-115, Nennleistung 3 MW,

Nabenhöhe: 149m, Rotordurchmesser: 115,72 m, Gesamthöhe: 206,86 m

durch die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

auf den Grundstücken

Gemarkung Wintrich, Flur 39, Flurstück 2/6 und

Gemarkung Filzen, Flur 9, Flurstück 677/347

Auskunft erteilt Frau Braun
Zimmer - Nr. EG Neubau N 20
Telefon (065 71) 14 - 2239
Telefax (065 71) 14 - 42239
E-Mail Ute Braun
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM 2015/0012
PK-Nr.: 411634408
Datum 28. Dezember 2016

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ – 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ – 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 – 0
Fax: (0 65 71) 14 – 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	4
1. Antragsunterlagen	7
2. Allgemeines	7
2. Nebenbestimmungen	8
1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht	8
2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	19
3. Untere Wasserbehörde	29
4. Naturschutz	30
5. Baurecht	39
6. Verkehr	42
a. Luftverkehr	42
b. Straßenverkehr	46
c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ..	50
7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation	50
8. Forst	50
9. Denkmalschutz / Archäologie	53
10. Allgemeine Regelungen / Hinweise	54
Begründung	56
II. Kostenfestsetzung	87
III. Rechtsgrundlagen	89

IV. Rechtsbehelfsbelehrung.....	91
Anlage 1: Antragsunterlagen.....	92
Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung	99
Anlage 3: Pflanz- und Arbeitsschema.....	136
Anlage 4: Merkblätter der SGD Nord	137

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Entscheidung

1. Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr.:1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird auf Antrag der

Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AöR)

Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich

vom 11. August 2015, sowie den Ergänzungen vom 23. September 2015, 30. September 2015, 14. Oktober 2015, 22. Oktober 2015, 28. Oktober 2015, 14. Dezember 2015, 11. Februar 2016, 12. Februar 2016, 15. November 2016, 17. November 2016, 25. November 2016, 01. Dezember 2016, 05. Dezember 2016, 06. Dezember 2016 und 19. Dezember 2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für

die **Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA)**
des Typs ENERCON E-115 (Generatortyp: G-115 / 30-G2, Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES)
Nennleistung 3 MW,
Nabenhöhe: 149m, Rotordurchmesser: 115,72 m, Gesamthöhe: 206,86 m

auf nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhenangaben in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Nabenhöhe	Gesamthöhe
SF 02	356.994	5.522.853	Wintrich	39	2/6	544,00	693,00	750,86
SF 04	357.538	5.522.493	Wintrich	39	2/6	597,65	746,50	804,36
SF 05	358.076	5.522.828	Filzen	9	677/347	598,79	747,00	804,86
SF 07	357.048	5.521.892	Wintrich	39	2/6	620,50	768,00	825,86
SF 08	357.432	5.522.035	Wintrich	39	2/6	624,00	772,00	829,86
SF 09	357.896	5.522.255	Wintrich	39	2/6	636,00	784,50	842,36

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb vorstehend genau bezeichneten sechs Windenergieanlagen, die mit SF 02, SF 04, SF 05, SF 07, SF 08 und SF 09 be-

nannt sind. Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Planunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Aufgrund des § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

Genehmigung nach § 14 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Die Umwandlungsgenehmigung aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWaldG zum Zwecke der Rodung von Waldflächen für die Errichtung den Betrieb der o.g. WEA mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung :

Tabelle 2: (Vorläufige) Rodungsbilanz

Wind- energie- anlage (WEA) [Bezeichnung oder Nr.]	Befristete Umwandlungsflächen: werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald!						Temporäre Rodungsflächen: werden mit Ende der Baumaßnahmen wieder aufgeforstet!				Rodungsflächen insgesamt
	WEA-Sto- fläche [Fundament]	Kranstell- fläche	Kran aus- legerfläche	Zuwegung	Zufahrts- radien	Rodungsfläche (dauerhaft) insgesamt	Arbeits-/ Montage- fläche	Lager- fläche	Sonstige (Böschungen, Wege- seitenräume, baum- freie Zonen u.ä.)	Rodungsfläche (temporär) insgesamt	
	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}	{m²}
Sp.1	Sp.2	Sp.3	Sp.4	Sp.5	Sp.6	Sp.7	Sp.8	Sp.9	Sp.10	Sp.11	Sp.12
SF02	531	1.355	0	654	826	3.366	1.200	204	2.169	3.573	6.939
SF04	531	1.595	323	112	0	2.561	1.200	204	1.604	3.008	5.569
SF05	531	1.355	0	834	523	3.243	1.200	624	6.768	8.592	11.835
SF07	531	1.355	109	1.285	0	3.280	1.200	204	1.737	3.141	6.421
SF08	531	1.355	57	370	0	2.313	900	974	1.636	3.510	5.823
SF09	531	1.355	113	228	770	2.997	1.200	1.859	2.132	5.191	8.188
ohne Zuord- nung zu einem spez. StO					157	157			10.455	10.455	10612
Summe(n)	3.186	8.370	602	3.483	2.276	17.917	6.900	4.069	26.501	37.470	55.387

in einer Größenordnung von 55.387 m² (s. Tabelle) wird unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 8 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter Zuhilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen, ohne dass etwaige Änderungen sich auf die in Kapitel II Ziffer 8 folgenden Nebenbestimmungen auswirken.

Baugenehmigung nach § 70 Landesbauordnung (LBauO)

Benehmen gem. § 9 i.V.m. §§ 7 und 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie §§ 15-17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“

Luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG) wird zur Errichtung und Betrieb der o.g. 6 WEA mit einer max. Höhe von 206,86 m über Grund) wird unter Maßgabe der in Kapitel II Ziffer 6a genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

Sondernutzungserlaubnis nach §§ 41, 43 Landesstraßengesetz (LStrG)

Die Benutzung der Zufahrt im Zuge der K 080 zwischen Straßennetzknuten 6107013 nach Straßennetzknuten 6108001 etwa bei Station 3,260 links (Gemarkung Horath, Flur 17, Parzellen 3/2 und 1/1 sowie Gemarkung Wintrich, Flur 39, Parzelle Nr. 5 – derzeit noch im Eigentum des Landesbetriebes Mobilität) stellt eine Sondernutzung i.S.d. §§ 41, 43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gelten die in Kapitel II Ziffer 6b genannten Nebenbestimmungen und Hinweise.

Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG)

Wasserrechtliche Genehmigung für Gewässerkreuzungen für die interne und externe Kabeltrasse gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Landeswassergesetz (LWG)

Genehmigung gem. § 4 Abs. 3 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“ für die beantragte Gewässerkreuzung, die geplanten Zuwegungen und die Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen.

3. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die in Kapitel II dieses Bescheides beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
4. Die **sofortige Vollziehung** dieses Bescheides wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) **angeordnet**.
5. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

1. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

2. Allgemeines

- Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.2 i. V. m. Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.
- Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange haben ihre jeweiligen Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind im Bescheid dargestellt.
- Gegen das Vorhaben bestehen in **brandschutztechnischer Hinsicht** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- Gegen das Vorhaben bestehen **baurechtlich** keine Bedenken, wenn dieses entsprechend der vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
- **Abfallrechtlich** bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.
- Die **betroffenen Ortsgemeinden** sowie die **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues** haben keine Bedenken gegen die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen erhoben. Der Ortsgemeinderat Brauneberg hat in der Sitzung am 03.11.2015 und der Ortsgemeinderat Wintrich hat in der Sitzung am 09.12.2015 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) keine Einwendungen, wenn die Errichtung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den nachstehenden Nebenbestimmungen errichtet wird.

2. Nebenbestimmungen

1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

1.1 Immissionsschutz

Lärm

1. Für die nachstehend genannten, im erweiterten Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 08	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 10	54472 Gornhausen, In den Gärten 8	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11	54472 Gornhausen, südwestl. Spitze des B-Plangebietes „Im Leienfeld“	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 18	54497 Haag, Hölzbach 4	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 19	54497 Haag, Flurstraße 6	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 20	54497 Haag, B-Plan Haag I	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 21	54497 Haag, Zum Hasbach 11	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 27	54497 Horath, Am Soden 5	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 29	54497 Horath, Huhnlandhof	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %, siehe hierzu Tabellenhinweis in Nebenbestimmung 3):

Windkraftanlage Nr. SF 05:

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 08	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara	29,9 dB(A)
IP 10	54472 Gornhausen, In den Gärten 8	24,8 dB(A)

3. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{WA,d}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**
 $L_{WA,(90)} = L_{WA,d} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ nicht überschreiten (Grenzwert):

Normalbetrieb (Nennleistung):

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA Nr.	$L_{WA,d}$ [dB(A)]	$L_{WA,(90)}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	$\sigma_{ges, 90}$ [dB(A)]
SF 02, SF 04, SF 05, SF 07, SF 08, SF 09	104,9	105,8	0,5	0,5	1,5	2,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$L_{WA,d}$: Schallleistungspegel

$L_{WA,(90)}$: errechneter Schallleistungspegel mit 90%iger Unsicherheit (Grenzwert)

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\sigma_{\text{ges},90}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schallleistungspegel ($L_{W, \text{Messung}}$) entsprechend folgender Gleichung nachgewiesen wird:

$$L_{W,A,d, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{W,A,d, \text{Prognose}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (< 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.

Schattenwurf

6. Die Schattenwurfprognose weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP 13	54472 Gornhausen, Waldcafe Clara

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.) An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

7. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 6 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen sind folgende Windkraftanlagen mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten außer Betrieb zu setzen:

Windkraftanlage Nr. SF 02 (WEA 49)

Windkraftanlage Nr. SF 05 (WEA 51)

8. Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

1.2 Betriebssicherheit

Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

9. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Aufstiegshilfen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

10. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
11. Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.
12. Beim Wiederanfahren der Anlagen nach erkannter Vereisung darf die Rotorblattheizung nur in Verbindung mit dem manuellen Reset / der Vor-Ort-Kontrolle (Kapitel 4.1. des v.g. Gutachtens) eingesetzt werden.
13. Ein automatisches Wiederanfahren der Anlagen nach Änderung der meteorologischen Bedingungen (Kapitel 4.2 des v.g. Gutachtens) i.V.m. dem Einsatz der Rotorblattheizung ist nicht zulässig.
14. Die Rotorblattenteisung bei laufender Anlage ist ebenso nicht zulässig.
15. Der Betreiber der Anlagen hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigen-

tümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

1.3 Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

16. Durch eine geeignete Messstelle ist unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) folgendes nachzuweisen:

Durchführung einer Schallleistungspegelbestimmung entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallmissionswerte“ an der **Windkraftanlage Nr. SF 05**.

Sofern aufgrund der Gegebenheiten (hier: Wald) um die betroffene **Windkraftanlage Nr. SF 05** keine Schallleistungspegelbestimmung durchgeführt werden kann, ist diese **ersatzweise an der Windkraftanlage Nr. SF 02** durchzuführen. Unabhängig davon ist seitens des beauftragten Messinstituts die **Windkraftanlage Nr. SF 05** auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen und deren Vergleichbarkeit mit den beiden ersatzweise vermessenen **Windkraftanlagen Nr. SF 02** zu dokumentieren.

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch die ersatzweise durchzuführende FGW-konforme Schallleistungspegelbestimmung nicht an der **Windkraftanlage Nr. SF 02** messtechnisch möglich ist, sind an dieser Schallmessungen bei Windgeschwindigkeiten unterhalb des für FGW-konforme Schallleistungspegelbestimmungen Üblichen durchzuführen (z.B. auf Waldlichtungen und zwecks Verringerung von Störgeräuschen durch Blätter und Astwerk). Die dabei erzielten Messergebnisse sind seitens Messinstituts so aufzubereiten/umzurechnen, dass eine Vergleichbarkeit mit den in Schallimmissionsprognose beigefügten „Schalltechnischen Bericht Nr. 216153-01.06 über eine Dreifachvermessung von Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 im Betriebsmodus 0s (BM 0s), Az. 216153-01.06 vom 01.06.2016“ (Generatortyp: G-115 / 30-G2), Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES; hier insbesondere mit Werten niedrigerer Windgeschwindigkeiten) möglich ist.

Darüber hinaus sind die **Windkraftanlagen Nr. SF 02, SF 04, SF 05, SF 07, SF 08 und SF 09** auf etwaige lärmtechnische Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Hinweis:

Die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle muss dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz nachgewiesen haben.

17. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
18. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus).
 - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

1.4 Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit

19. An den Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 10-2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus der Typenprüfung keine kürzeren Fristen vorgegeben sind für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern - höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windkraftanlage durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass die auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Für die zum Personentransport vorgesehene sogenannte „Aufstiegshilfen“ gelten ferner folgende Auflagen:

20. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

21. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/Aufstiegshilfen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

22. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

1.5 Arbeitsschutz

23. Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (**BG-Information –BGI 657-, Ausgabe März 2014**) zu Grunde zu legen.

24. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

1.6. Sonstiges

25. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller mit der Inbetriebnahmeanzeige folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
 - Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügen, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.
 - Die EU-Konformitätserklärung für die jeweils beantragten Windenergieanlagen.
 - Soweit erforderlich: Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
 - Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteneinrichtung.
26. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
27. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Dewo-
rastraß 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit stillzusetzen.

Baustellenverordnung

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998

(BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastr. 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
 - besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,
- ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlasten sanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

a. Allgemeine Auflagen

1. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage der anteiligen Wege- und Erdbaumaßnahmen in den WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Auflagen und Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.
2. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu Sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine ausreichend große Anzahl von dichten Mobiltoiletten und Abfallsammelbehälter für die Beschäftigten sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren.
3. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder Siedlungsabfälle angetroffen werden, so ist unverzüglich die zuständige Abfall - bzw. Wasserbehörde zu benachrichtigen.
4. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
5. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten und über die Auflagen und Nebenbestimmungen zu unterrichten und zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.

a. Rodungen

6. Grundsätzliches gilt das Minimierungsgebot, d. h. sämtliche Arbeiten, die in den Untergrund und die grundwasserüberlagernden Deckschichten eingreifen sind auf das absolut

erforderliche Mindestmaß im Hinblick auf Flächenbedarf, Eingriffstiefe, Eingriffsbreite zu beschränken.

7. Sämtliche Rodungen (Fällen) sind weitestgehend bodenschonend durchzuführen, so dass keine Fahrspuren im Waldboden verbleiben, die Oberflächenabfluss und Erosion begünstigen könnten.
8. Der Schlagabraum, und die Wurzelstöcke haben bis zum Beginn der eigentlichen Bauphase auf den Flächen zu verbleiben, weil dies einen Schutz für die Bodenoberfläche bedeutet. Kurz vor der Bauphase (Ausheben der Fundamente, Herrichten des Baufeldes, Kranstellflächen etc.) ist der gesamte Schlagabraum, Humusaufgabe zu entfernen, die Wurzelstöcke zu ziehen, einzusammeln und von den WEA-Standorten und Wegetrassen zu entfernen. (= hoher Stickstoffpool)
9. Der humose Oberboden (30-60 cm Tiefe) ist in Bodenmieten zwischenzulagern und mit schnellwüchsigen Pflanzen einzusäen, um ein Stickstoffzehrung zu gewährleisten. Eine Mobilisierung des Bodenmaterials ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu unterbinden.
10. Zur Unterbindung des Nitrataustrags nach der Rodung ist schnellstmöglich eine Begrünung von Teilen der gerodeten Waldflächen zu gewährleisten. Die Kranauslegerflächen sind ebenso zügig zu begrünen wie die Randflächen zum verbleibenden Wald.
11. Die Randbereiche der Rodungsflächen sind an die neu entstandenen Waldränder so anzupassen, dass Windwurf minimiert wird. Es wird vorgeschlagen, eine Reihe Fichten entlang der Wiederaufforstungsflächen zu pflanzen. Im Anschluss ist ein stufiger Mischwald herzustellen, wo höherwüchsige Bäume entlang der Fichten und niederwüchsige Bäume zum Fundament der WEA hin gepflanzt werden.
12. Zum Bodenschutz gegen Erosion und Oberflächenabfluss ist auf bearbeiteten Flächen/Böschungen mit Neigungen > 5% ein Jutenetz aufzuspannen, dass auch auf den Flächen verbleibt.
13. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Näheres dazu regelt die UNB. (vergl. Abschnitt 2.4, Ziffer 30)

14. Zur Unterbindung des Nitrataustrags nach der Rodung ist schnellstmöglich eine Begrünung von Teilen der gerodeten Waldflächen zu gewährleisten. Die Kranauslegerflächen sind ebenso zügig zu begrünen wie die Randflächen zum verbleibenden Wald.

2.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

15. Die Nebenbestimmungen des **Merkblattes „Windkraftanlagen“**, der SGD Nord vom Sept. 2015 sind zu beachten und einzuhalten (Anlage 4).
16. Das Merkblatt **„Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen“** ist gut sichtbar in der WEA (Turmfuß) auszuhängen und zu beachten. (Anlage 4)
17. Es ist eine Betriebsanweisung mit einem Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
18. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge vorzuhalten.
19. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers oder des Bodens nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

20. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2, Nr. 2.1 VAwS zu errichten und zu betreiben.
21. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Möglichkeit sollten Schmier- und Betriebsstoffe auf pflanzlicher Basis eingesetzt werden.
22. Wartungs-, Reparatur- und Wascharbeiten sowie das Abstellen von Fahrzeugen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung entsprechender Schutzmaßnahmen für Boden und Grundwasser durchgeführt werden. Leckagewannen und Auffangvorrichtungen sind regelmäßig auf deren Inhalt zu prüfen.
23. Es ist ein Alarmplan aufzustellen. Kommt es zu Zwischenfällen, bei denen Gefahr im Verzug ist (z.B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasseranfall), hat eine umgehende Benachrichtigung der im Alarmplan genannten Stellen zu erfolgen.

Gemäß Alarmplan sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsamt)
 - Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewasserwerk Bernkastel-Kues und das Gemeindewasserwerk (Wasserversorger)
 - SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier (Obere Wasserbehörde)
 - EBW-AÖR Bernkastel-Wittlich GmbH (Vorhabenträger)
 - beteiligte Baufirmen für Tiefbau, Fundament-, Leitungs-, Wege-, Anlagenbau einschließlich örtlicher Bauleitung sowie der jeweiligen externen Bauüberwachung
 - ggfs. örtliche Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk.
24. Bei einem Störfall (Unfall, Havarie) ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und in dichten und niederschlagsgeschützten Behältnissen bis zur weiteren Entscheidung außerhalb der Wasserschutzgebiete zwischenzulagern. Hierfür ist vorsorglich ein Behältervolumen von mindestens 5 m³ vorzuhalten.
 25. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb offener Baugruben ist verboten.

26. Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
27. Es sind Ölbindemittel in ausreichender Menge, insbesondere an den Wegstrecken der betreffenden Wasserschutzgebiete und den Kurvenbereichen vorzuhalten. Die jeweiligen Streckenabschnitte sind mit dem Zeichen Wasserschutzgebiete für nichtöffentliche Wege zu kennzeichnen.

2.4. Baustelleneinrichtung, Tiefbauarbeiten

28. Die Arbeiten mit einem Eingriff in den Untergrund, wie Fundamentaushub, Wegebau und Kabelverlegung und einer direkten Betroffenheit mit Lage im WSG sind durch eine hydrogeologische Bauüberwachung zu begleiten. Sämtliche Arbeiten an der WEA SF09 am Rand zum WSG 107 sind ebenfalls hydrogeologisch zu begleiten und zu überwachen.
29. Die vorhandene Grundwassermessstelle, GWM SF09, ist dauerhaft zu überwachen. Zur Aufzeichnung der GW-Stände kann ein automatisch messender Datenlogger eingesetzt werden. Die gängigen chemisch-physikalischen Parameter sind vor Baubeginn (sog.Nullmessung) zu ermitteln und nach Fertigstellung der WEA SF09.
30. Daneben hat eine bodenhydrologische Bauüberwachung zu erfolgen, um die Sicherstellung der hydrologischen Ausgangssituation zu gewährleisten und die baubegleitenden bodenschonenden Maßnahmen zu initiieren. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Dimensionierung der erforderlichen Mulden an den Steilstrecken, das Aufbringen von Jutenetzen und Sofortbegrünungsmaßnahmen um Abflussverschärfungen und Erosion entgegen zu wirken.
31. Für die Bauarbeiten mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten (WSG) sind die Nebenbestimmungen gemäß Baustein 3300, „Anforderungen an Baustellen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten“ zu beachten und einzuhalten. (Anlage 4)
32. Der Antragsteller hat den Beginn der Tiefbauarbeiten (Wege- und Kabelbaumaßnahmen, WEA-Standort SF09) mit einer Betroffenheit in WSG mindestens zwei Wochen vorher den Begünstigten der RVO bzw. den zuständigen VG-Werken und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

33. Die Baustelleneinrichtung hat außerhalb des betreffenden WSG, einem Mindestabstand von 10 m zu oberirdischen Gewässern und außerhalb von Quellbereichen zu erfolgen.
34. Entnommener Oberboden und überschüssiger Boden sollen im unmittelbaren Baubereich gelagert werden. Um ein Auswaschen des humosen Oberbodens nach Niederschlag und einem etwaigen konzentrierten Eintrag von Mikroorganismen und Stoffen wie z.B. Nitrat in den Untergrund und ggfs. das Grundwasser zu verhindern, sind die Mieten ggfs. mit Jutenetzen abzudecken und umgehend einzusäen.
35. Der Oberboden -Mutterboden- sollte getrennt abgetragen werden. Dabei ist der Boden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ort auf einer Bodenmiete zwischenzulagern. Sämtliche freigelegten und technisch beanspruchten Flächen (Fundamentbereich, Kranstellflächen, Baufelder, Lagerflächen, etc.) sind schnellstmöglich wieder zu begrünen oder anzupflanzen.
36. Ein Vorhalten ausreichend großer und statisch belastbarer, sicher befahrbarer sowie gut erreichbarer Stand- und Lagerplätze für Fahrzeuge, Maschinen/Gerätschaften und Material außerhalb der Wasserschutzgebiete ist notwendig.
37. Es dürfen nur Wege befahren werden, die für die eingesetzten Fahrzeuge ausreichend breit und statisch tragfähig sind.
38. Zuvorderst sind bestehende, vorhandene Wege auszubauen. Als Materialien dürfen beim Wegebau ausschließlich Natursteinschotter eingesetzt werden.
39. Der Ausbau der vorhandenen Wege soll im Massenauftrag erfolgen, in Ausnahmefällen ist ein Eingriff in den Untergrund möglich, auf eine Tiefe von 80 cm zu begrenzen und mit Natursteinschotter aufzufüllen. Grundsätzlich ist aus hydrogeologischer Sicht ein Massenaufbau einem Massenabtrag stets vorzuziehen.
40. Für die lt. Planungsunterlagen erforderlichen Teilstrecken der Zufahrten sind die nach der Flächenbilanz ermittelten Versickerungsmulden anzulegen. Eine Versickerung oder Ableitung in Richtung von WSG ist zu vermeiden oder aus den WSG herauszuführen. Diese Arbeiten sind zu überwachen und zu dokumentieren. (vgl. Abschnitt 2.4, Ziffer 30)

41. Begegnungsverkehr ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierfür sind Ausweichbuchten vorzuhalten. Eine baustellenangepasste Geschwindigkeit ist vorgeschrieben. Wege mit Einbahnstraßenführung sind Wegen mit Gegenverkehrsaufkommen grundsätzlich vorzuziehen, da so auf Begegnungsverkehr verzichtet und damit das Unfallrisiko verringert, werden kann. (Nutzung der Ausrundungsbereiche!)
42. Die Tiefbauarbeiten im Zuge der Fundamentarbeiten und des Wege- und Leitungstrassenbaus sind im Hinblick auf die Eingriffe in den Untergrund und den Flächenbedarf auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Die Ausführung der Erdarbeiten hat so rasch und sicher wie möglich zu erfolgen. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger und unbelasteter Boden zu verwenden. Ggfls. entstandene Straßen- und Wegeschäden sind nach Durchführung der Maßnahmen zu beseitigen.
43. Wo Deckschichten abgetragen werden müssen, sind diese schnellstmöglich wieder herzustellen. Lange Zeiträume mit offenen Baugruben sind zu vermeiden. Ein Einlaufen von Oberflächenwasser in die Baugruben (Fundamente), vor allem nach einer weitgehenden oder gar kompletten Abdeckung der Lockergesteinsdeckschichten ist wirksam zu unterbinden, um zu verhindern dass oberflächenbeeinflusstes, ggfs. bakteriologisch belastetes Wasser von Abschwemmungsflächen in den Untergrund gelangt und sich im klüftigen Fels ausbreiten kann. Dies gilt besonders für anteilig betroffene Wasserschutzgebiete.
44. Grundsätzlich sind die Leitungstrassen gemäß vorliegender Planung an bestehenden Wegen bzw. Rückegassen auszurichten. Die Kabeltrasse ist in offener Bauweise geplant und diese sind mit dem entnommenen natürlichen Aushubmaterial zu verfüllen. Um etwaige Drainagewirkungen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern sind abdichtende Querriegel in geeigneten Abständen (Tonsperren) vorzusehen.
45. Grundsätzlich hat die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem angrenzenden WSG, bzw. den Oberflächeneinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen hinaus zu erfolgen. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist anzustreben. Ein Einstau von Wasser in Gruben oder Gräben ist durch geeignete Querabschläge in den Waldbereich/angrenzendes Gelände zu vermeiden. Diese sind so auszubilden, dass Erosion, insbesondere Linienerosion verhindert wird.

46. Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
47. Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Deckschichten und die Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleiben. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind wieder zügig herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
48. Besondere Vorkehrungen an/für Fahrzeuge, Maschinen:
- Fahrzeuge, Maschinen, Gerätschaften einschließlich des Lieferverkehrs für Schotter, Beton, WEA-Anlagenteile etc. sind arbeitstäglich vor dem erstmaligen Befahren der Wasserschutzgebiete auf Leckagen zu überprüfen.
 - Das Vorhalten von dichten Wannen, hellen und festen Folien/Planen ist vorgeschrieben, um bei etwaigen Undichtigkeiten an Fahrzeugen, Maschinen etc. damit diese untergestellt oder untergelegt werden können.
 - Das Säubern, Reparieren, Parken von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten in den betreffenden Wasserschutzgebieten ist verboten.
 - Begegnungsverkehr beim Befahren der WSG ist zu vermeiden.
49. Die Wiederverfüllung des Arbeitsraumes, insbesondere die Baugruben der Fundamentzwischenräume hat zügig und mit dem natürlichen Aushubmaterial oder unbelastetem und geeignetem Material, zu erfolgen.
50. Für die Herstellung der Betonfundamente sollen nachweislich chromatarmer Zemente verwendet werden.
51. Bauabfälle dürfen nicht im Baustellenbereich verbleiben. Sie sind nach dem Anfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.

2.5. Betrieb und Wartung der WEA

52. Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z.B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.
53. Es dürfen nur wassergefährdende Stoffe in den Getrieben und dem Generator im nicht-vermeidbaren Umfang und sofern überhaupt erforderlich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Technischen Regeln, verwendet werden.
54. Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten- insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z.B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde bei der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.
55. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und der zuständigen Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

2.6. Hinweise zu Altablagerungen und Altstandorten, Abfall

56. Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden. Sollten dennoch bei der Baumaßnahme Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche /visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.

57. Die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (mineralische und nichtmineralische Abfälle) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) zu beachten.
58. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
59. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
60. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen (Öle und Fette), die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
61. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.
62. Bei der Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.
63. Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz eingestellt.
64. Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden. Der Leitfaden kann über die Homepage des für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) abgerufen werden.

3. Untere Wasserbehörde

1. Sofern mehrere eingesetzte Stoffe zur Auswahl stehen, sind die Stoffe mit der geringsten Wassergefährdungsklasse zu wählen.
2. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
3. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
4. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
5. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
6. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

4. Naturschutz

Kompensation und Ersatzzahlung:

1. Die Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter Eingriffsbilanzierung, die artenschutzrechtlichen Fachgutachten (u.a. Avifauna, Fledermäuse), die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie die weiteren o.g. Unterlagen sind mit allen vorgelegten Nachträgen **Bestandteil und Grundlage der Genehmigung**, soweit in diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die dargestellten und beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation sind geeignet, um die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren sowie die Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.

Diese Maßnahmen sind dann entsprechend der eingereichten Planunterlagen umzusetzen und für die Zeitdauer des Anlagenbetriebes einschließlich des Zeitraums des anschließenden Anlagenrückbaus und der Wiederaufforstung der WEA-Standorte in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

2. Gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung in Höhe von 217.411 € für eine Laufzeit von 25 Jahren festgesetzt. Sollten die Windenergieanlagen länger als 25 Jahre bestehen bleiben, ist ab dem 26. Jahr eine Ergänzung der Ersatzzahlung um die dann noch weiterhin geplante Laufzeit vorzunehmen.

Die Ersatzzahlung ist gem. § 7 Abs. 5 LNatSchG an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz mit folgenden Angaben zu zahlen:

Empfänger der Ersatzzahlung

Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Betreff der Überweisung (Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsort/ Gemarkung)

Angabe der Behörde (KV Bernkastel-Wittlich, Datum des Zulassungsbescheides, Aktenzeichen)

3. Im vorliegenden Entscheidungsfall, ist von einer Vorbelastung von 34,3 WEA (Funkmast wird als 0,3 WEA angerechnet) ausgegangen worden (herrührend aus bestehenden, genehmigten, errichteten bzw. vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren gegangenen WEA, für die über den Fachbeitrag Naturschutz die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dargelegt wurde). Die Anrechnung dieser Vorbelastung führt zu einer reduzierten Eingriffskompensation für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildpotenzials i. S. des Alzey-Modells.

Ein Genehmigungsnachtrag in Bezug auf die Eingriffskompensation über die Festsetzung einer **geänderten / angepassten Ersatzzahlung bleibt für den Fall vorbehalten**, dass sich wider Erwarten im Nachhinein diese Vorbelastung tatsächlich nicht bewahrheitet (etwa weil eine oder mehrere WEA nicht realisiert werden). Die Ersatzzahlung ist innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft der Bescheide der Windparks, deren WEA als Vorbelastung in die Ersatzzahlungsberechnung miteinbezogen wurden, anzupassen, wenn WEA dieser Windparks nicht realisiert wurden.

Hierbei gelten die gleichen Bestimmungen und Regelungen wie zum Zeitpunkt der Genehmigung.

4. Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst begonnen werden (**aufschiebende Bedingung**), nachdem

- der Nachweis vorliegt, dass die für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände zu leistende **Ersatzzahlung** gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Höhe von **217.411 €** bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) eingegangen ist.
- gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Absicherung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer **unbefristeten Bankbürgschaft** zu Gunsten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Höhe von insgesamt **449.456,00 €** hinterlegt wurde.

Die vollständige oder in Teilbeträgen aufgeteilte Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt nach Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Maßnahmen und nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt. Die Rückgabe ist von dem Antragssteller entsprechend zu beantragen.

- eine fachlich qualifizierte **ökologische Baubegleitung** gegenüber der UNB schriftlich benannt wurde.
5. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung der Nachweis vorzulegen, dass die **naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen** sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windenergieanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Ausnahme Staatsforstflächen) zugunsten des jeweiligen Betreibers der Windenergieanlagen und des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde (UNB), als Gesamtbegünstigte, alternativ durch Eintragung einer Baulast, zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass die festgelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen vom Flächeneigentümer dauerhaft zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft. Bei Staatsforstflächen ist anstelle von Baulasten bzw. Grundbucheinträgen ein Vertrag zur Sicherung der Kompensationsflächen mit Rechtsnachfolgeklausel vorzulegen.
6. Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist 3 Monate nach Erteilung der behördlichen Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG eine **Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen** (inklusive digitaler Erfassung) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationsflächenkataster KomOn genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden. Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).
7. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG die Planungsträger „Geofachdaten des Naturschutzes, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem übermitteln“. Dies bedeutet, dass die Daten in geeignetem Dateiformat an die SGD Nord zu übermitteln sind.

Ökologische Baubegleitung:

8. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzusetzen. Sie hat die **fach-, auflagen- und plange-rechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen** zu gewährleisten. Diese ist

von einer qualifizierten Person (Landschaftsplaner, Biologe, o.ä. Ausbildung) durchzuführen. Sie hat vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen in die naturschutzfachlichen Planaussagen einzuweisen und darüber zu wachen, dass die Durchführung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen entsprechend der planerischen Vorgaben erfolgt.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rodungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der UNB abzustimmen.

9. Mindestens halbjährlich ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, UNB, durch die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG ein **qualifizierter Bericht** (Text und Fotos) vorzulegen, in dem nachvollziehbar die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen darzulegen ist.

Leitungsverlegung und Gewässerkreuzungen:

10. Leitungsführungen aller Art sind **unterirdisch** durchzuführen, möglichst im Bankett von Wegen. Bei der unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen sollte darauf geachtet werden, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung) ausgeschlossen werden.
11. **Bestehende Bäume und Gehölzbestände** sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Gehölzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
12. Erforderliche Gehölzrodungen sowie Gehölzrückschnitte sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zum Schutz möglicher Vogelbrut in der **Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen. Es sind die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten.
13. Bei der Leitungsverlegung in Wegen entlang von Waldrändern ist nach Möglichkeit die dem **Waldrand abgewandte Seite** des Weges für die Leitungsverlegung zu nutzen, um das Wurzelwerk der vorhandenen Bäume und Gehölze am Waldrand nicht zu schädigen.

14. **Bodenarbeiten** sind unter Beachtung der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ durchzuführen.
15. Es ist eine **bodenschonende Bauausführung** vorzunehmen. Das Bodenmaterial ist in der Reihenfolge des Aushubes wieder einzubauen. Der Arbeitsraum ist durch entsprechende Arbeitsverfahren (z.B. Vor-Kopf-Arbeiten) auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.
16. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der **ursprüngliche Zustand** der in Anspruch genommenen Flächen (wie z.B. Lagerflächen und Baustellenzufahrten), bis auf die im Genehmigungsantrag dargestellten, dauerhaft benötigten Einfahrten und Flächen, wiederherzustellen.
17. Der **Uferbewuchs** ist bei einer Kreuzung des Gewässers soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs besteht. Hierzu ist es sinnvoll das Gewässer möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen. Unvermeidbare Schäden durch die Maßnahme sind naturgerecht zu beheben.
18. **Aufschüttungen** oder das Lagern von Material im Uferbereich an den zu querenden Gewässern sind nicht zulässig.

Montageflächen und Zuwegungen:

19. Kranstellplätze, Zuwegungen und temporäre Montageflächen dürfen lediglich mit **Schotter oder mobilen Platten** hergestellt werden; ein Ausbau mit Bindemitteln ist nur zulässig, wenn die topographischen Gegebenheiten dies zwingend erfordern.
Diese Nebenbestimmung gilt für Zuwegungen nur insoweit, als unter Nr. 6b, Ziffer 5 (siehe Auflagen Straßenverkehr) nicht ausdrücklich eine Asphaltierung von Zufahrten im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen gefordert ist.
20. Die **temporären Montage- und Lagerflächen** sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Errichtung der Anlage vollständig rückzubauen. In der Hauptvogelbrutzeit vom 15. März bis 01. August ist vor Rückbau der Flächen durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten oder anderer besonders geschützter Tierarten beeinträchtigt oder zerstört werden.

21. Die Einrichtung und **Anlage von Lager- oder Montageplätzen** außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.

Rodung:

22. Rodungsarbeiten und Rückschnitte von Gehölzen sind nur im zwingend notwendigen Umfang und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Am Tag der Rodung hat ein faunistischer Sachverständiger Höhlenbäume zu begutachten, um mögliche besetzte Höhlenbäume zu benennen. Höhlenbäume sind (zunächst) zu erhalten oder kontrolliert zu fällen und die Tiere in Obhut zu nehmen.

Bei der Bauausführung sind in Bezug auf die vorhandenen Gehölzstrukturen folgende Vorschriften zu beachten:

- DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Anlagengestaltung und -bau:

23. Die Anlage (Turm, Gondel, Flügel) ist in **nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen** zu halten. Ausgenommen sind die aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und wünschenswert.
24. Für die **Tages- oder Nachtkennzeichnung** sind Verfahren zu verwenden, die die optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes minimieren. In diesem Zusammenhang ist die Blinkfolge der WEA untereinander und mit denen nahegelegener Windparks möglichst zu synchronisieren. Des Weiteren sind Sichtweitenmessgeräte einzusetzen, die eine Reduzierung der Lichtstärke bei klarer Sicht ermöglichen. Soweit möglich sollte außerdem die Zahl der Befuerungsebenen am Turm auf das Nötigste reduziert werden und im Windpark eine Blockbefuerung zum Einsatz kommen. Ein entsprechender Antrag an die Luftfahrtbehörde ist zu stellen.

25. Die **Fundamente aller Anlagen** sind nach Möglichkeit mit Erdreich anzudecken und umgehend mit einer wildkrautreichen Landschaftsrassenmischung einzusäen. Böschungen sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung je nach Standorteignung ebenfalls durch eine wildkrautreiche Landschaftsrassenmischung zu entwickeln.
26. Aufgrund der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Bezug auf Wildkatze, Raufußkauz und diverse Fledermausarten sind die Bauarbeiten sowie sämtlicher Anliefer- und Baustellenverkehr, soweit bautechnisch bzw. logistisch möglich, auf den Zeitraum zwischen Sonnenauf- und untergang zu begrenzen. Nächtlicher Anlieferverkehr ist nur auf direktem Wege bis zum jeweils zu beliefernden WEA-Standort zulässig; sonstiger nächtlicher Baustellenverkehr ist nicht zulässig. Im Tagesverlauf begonnene Betonagearbeiten des jeweiligen Fundamentes können fertiggestellt werden; Betonagearbeiten sind möglichst kurzfristig nach Sonnenaufgang zu beginnen.

Fledermäuse:

27. Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem der UNB die **Beauftragung eines Fledermausmonitorings** (Gondelmonitoring) durch ein qualifiziertes Fachbüro nachgewiesen wurde.
28. Das Monitoring
- hat **entsprechend des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“** (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zu erfolgen. Die Schlagopfersuche ist innerhalb der Waldflächen sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet, weshalb auf die Schlagopfersuche verzichtet werden kann.
 - muss unter Verwendung der im **Forschungsvorhaben des Bundesministeriums** für Umwelt von Brinkmann et al. 2011 verwendeten Methoden, Einstellungen und vergleichbarer Geräte erfolgen.
 - muss die Fledermausaktivität über **automatische Aufzeichnungsgeräte** mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der Windenergieanlagen installiert werden, ermitteln.
 - muss entsprechend des Monitoringkonzeptes insgesamt **zweimal den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. November** vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden Monat März beginnen.

- muss für einen Windpark dahingehend ausgerichtet sein, dass pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten bestückt werden. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken. Da die beiden geplanten Windparks Staatsforst Wintrich und Staatsforst Morbach beide von der Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt öff. Rechts beantragt wurden und die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt öff. Rechts mit Schreiben vom 9. Dezember verbindlich dargelegt hat, dass beide Windparks ein gemeinsames Gondelmonitoring durchführen und die Ergebnisse, soweit diese übertragbar sind, für beide Windparks gelten, kann hier eine Zusammenlegung des Gondelmonitorings erfolgen. Daher sind in beiden Windparks insgesamt **5 WEA für das Gondelmonitoring** zu nutzen. Hierfür sind die WEAs SF 02, SF 08 und SF 09 des Windparks Staatsforst Wintrich und die WEAs SF 11 und SF 15 des Windparks Staatsforst Morbach zu nutzen.

Mit der Auswertung des Monitorings sind das Betriebsprotokoll (als Nachweis für die Abschaltung) und die Ergebnisse der Klimadaten-Messung (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) vorzulegen.

Abschaltung im 1. Monitoring-Jahr

Im ersten Betriebsjahr ab Inbetriebnahme der Anlagen ist eine **nächtliche Abschaltung aller Anlagen** vorzunehmen.

Die Abschaltung erfolgt im Zeitraum vom

- 01.03. - 31.08. – 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und eine Temperatur von > 10°C (in Gondelhöhe) gegeben ist.
- 01.09. - 30.11. – 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, wenn eine Windgeschwindigkeit von < 6 m/s und eine Temperatur von > 6°C (in Gondelhöhe) gegeben ist.

Abschaltung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse vom Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres eine fachlich fundierte Empfehlung vorzulegen. Soweit erforderlich, wird auf der Grundlage der Ergebnisse ein Abschaltalgorithmus durch die UNB festgelegt.

Windenergieanlagen sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

Der Betreiber und Besitzer trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

Die UNB behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlage zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleibt aus Vorsorgegründen die Festsetzung pauschaler Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen ausdrücklich vorbehalten.

Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Kranichzug:

29. WEA sind so zu betreiben, dass **erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche** sicher verhindert werden. An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt-bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine Wetterlage (z.B. Niederschlag, Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lässt, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Der Anlagenbetreiber trägt dafür Sorge, dass für diese „Kranichabschaltung“ jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet werden. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde erhält einen jährlichen Bericht (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage).

- Ein Massenzugtag des Kranichs liegt dann vor, wenn **mehr als 20.000 Kraniche** (bezogen auf Informationen der bundesweiten Kranichzentren, z.B. Groß-Mohrdorf, und auf Zugmeldungen aus Internetmedien der Bundesländer, z.B. www.ornitho.de, www.kraniche.de, www.hgon.de, www.birdnet-rlp.de) an diesem Tag fliegen.

- Nebel im Sinne der Nebenbestimmung liegt dann vor, wenn die Sichtweite in Nabenhöhe der Windenergieanlage **weniger als 1.000 m** beträgt.
- Als Niederschlag im Sinne der Nebenbestimmung ist bereits **Nieselregen oder Schwachregen** zu verstehen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zur Abschaltung der Windenergieanlagen während des **Haupt- bzw. Massenzugs des Kranichs** im Frühjahr und Herbst festzusetzen.

5. Baurecht

1. Gegen das Vorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken, wenn dieses entsprechend den vorgelegten Bauantragsunterlagen ausgeführt wird.
2. Die Abstandsflächen sind vor Baubeginn durch Eintragung einer Baulast auf den betroffenen Grundstücken zu sichern (**aufschiebende Bedingung**).
3. Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Enercon sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellort durch einen Bogengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vorzulegen.
4. Weiterhin ist schnellstmöglich nach Inbetriebnahme der Anlage die Bestätigung über die Konformität der Anlagenerrichtung entsprechend der Typenzulassung vorzulegen.
5. Werden die Anlagen wegen Eisansatz stillgesetzt, sind die Rotoren der Anlagen, deren Rotorblätter über Wirtschaftswege ragen können, so auszurichten, dass diese auf der vom Weg abgewandten Seite des Turms parallel zum Weg stehen.
6. Bei Windenergieanlagen ist die Problematik der Rettungswege ausschließlich ein Problem des Arbeitsschutzes, da nur Wartungspersonal aufsteigen muss; insoweit sind Rettungswege nicht Gegenstand der Bauordnung.

Hinweis:

Die öffentlichen Rettungsorganisationen – wie Feuerwehr und Rettungsdienst – sind nicht in der Lage, eine Höhenrettung durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind in eigener Zuständigkeit und Verantwortung des Betreibers zu organisieren und durchzuführen.

7. Vor Baubeginn ist ein(e) verantwortliche(r) Bauleiter(in) zu bestellen, die/der die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzt. Name und Anschrift der Bauleiterin / des Bauleiters sind der unteren Immissionsschutzbehörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Ein Wechsel der Bauleiterin / des Bauleiters während der Bauausführung ist der Immissionsschutzbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Bauleiterin / der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Baurechts durchgeführt wird (§ 56a Landesbauordnung).
8. Mit der Überwachung in statisch konstruktiver Hinsicht ist ein(e) dafür zugelassene(r) Prüfsingenieur(in) zu beauftragen.
9. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
10. Die Zuwege und Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Darüber hinaus sind die fertiggestellten Fundamentflächen mit dem einstigen Oberboden erneut abzudecken.
11. Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin ist entsprechend zu belegen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
12. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzung der WEA sind die Anlagen und die damit verbundenen Befestigungen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Betroffene Grundstücke sind dergestalt wieder herzustellen, dass sie forst- bzw. landwirtschaftlich wieder nutzbar sind.
Stark verdichtete Arbeitsbereiche sind mit einer Tiefenlockerung zu behandeln, soweit der Maßnahme keine wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

13. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **762.798,42 €** (siebenhundertzweiundsechzigtausend siebenhundertachtundneunzig Euro zweiundvierzig Cent) in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist, Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Mit der Bauausführung einschließlich dem Herrichten der Baustelle (u.a. Rodungsbeginn auf Waldstandorten) darf erst nach Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich begonnen werden (aufschiebende Bedingung).

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt worden sind.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich hinterlegt hat.

6. Verkehr

a. Luftverkehr

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.
Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen.
Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
3. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 Meter Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.
In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden.
4. Auf das orange/rote Farbfeld von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen kann verzichtet werden, wenn der Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze maximal 50 Meter beträgt.

5. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
6. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
7. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befeuerungsebene anzubringen. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
8. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
9. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
10. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.

11. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
12. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
13. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
14. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
15. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
16. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
17. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittelleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
18. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Überragen ein-

zelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

19. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
20. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
21. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/78072656 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale nach zwei Wochen erneut zu informieren. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der vorstehend genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.
22. Da die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)

Fachgruppe Luftverkehr

Gebäude 890

55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns (mindestens 6 Wochen vor Errichtung des Turms) unter Angabe den laufenden Nummern 97/15 sowie 27/16 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

6) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist

23. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bittet der Landesbetrieb Mobilität (LBM) um entsprechende Mitteilung.

b. Straßenverkehr

1. Die Anlagen dürfen mit ihrem Turm nicht in die Baubeschränkungszone hineinragen. Die Baubeschränkungszone beträgt, gemäß § 23 LStrG, 30 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
2. Die Rotoren dürfen nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Die Bauverbotszone beträgt, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.
3. Weiterhin dürfen Hochbauten jeglicher Art innerhalb der Bauverbotszone nicht errichtet werden.
4. Die Erschließung hat ausschließlich über die bereits vorhandene Zufahrt im Zuge der K 080 zwischen Straßennetzknoten 6107013 nach Straßennetzknoten 6108001 etwa bei Station 3,260 links (Gemarkung Horath, Flur 17, Parzelle 3/2 und 1/1 sowie Gemarkung Wintrich, Flur 39, Parzelle Nr. 5 – derzeit noch im Eigentum des Landesbetriebs Mobilität) zu erfolgen:
5. Die Zufahrt ist für den gewöhnlichen Gebrauch – sofern nicht bereits geschehen- auf einer Länge von mindestens 20 m und einer Breite von mindestens 3,50 m/ maximal 5 m bituminös, zuzüglich beidseitigem Schotterbankett von 50 cm, auszubauen. Die exakten Radien sowie die genaue Lage der Zufahrt ist durch die Straßenmeisterei Bernkastel festzulegen; zu diesem Zweck hat vor jeglichem Baubeginn ein entsprechender Ortstermin stattzufinden. Von dem Termin ist ein Ergebnisprotokoll (ggfls. mit Skizze) zu fertigen.
6. Für Sondertransporte/ Schwertransporte ist die Zufahrt gemäß den Plänen des Ing.-Büros Garth, Bernkastel-Kues (nachgereicht mit Schreiben der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich v. 17.10.2015), und unter Beachtung der „Spezifikation Zuwegung und Kranstell-

fläche E-115/BF/147/31/01 der Firma ENERCON GmbH, Aurich “ herzustellen. Die Zufahrt ist auf einer Breite von maximal 5 m zu asphaltieren, der restliche Wegebau hat in Schotterbauweise zu erfolgen. Nach Beendigung der Bauphase ist die befestigte Schotterfläche mit Oberboden aufzufüllen, mit Wiesensamen einzusäen und dem vorgefundenen Straßenbankett anzugleichen.

7. Die Straßenseitengräben, die durch die Erweiterung der Zufahrt überbaut werden, sind nach den geltenden Regeln der Technik ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Kreisstraße zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Verkehrszeichen im Zufahrtsbereich sind zu Lasten der Antragstellerin in Steckhülsen zu montieren und unverzüglich nach den Sondertransporten/ Schwertransporten wieder zu installieren.
8. Hinsichtlich der Zufahrt sind grundsätzlich die Sichtdreiecke, gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich, sofern seitens der Straßenmeisterei Bernkastel ausdrücklich zugestimmt wurde. Die Zustimmung ist zu protokollieren. Für die Zufahrt gilt darüber hinaus, dass die Sicht im Innenkurvenbereich der Kreisstraßen – nach Maßgabe der Straßenmeisterei Bernkastel- verbessert werden muss, um Linksabbieger in die Zufahrt früher wahrnehmen zu können. Die zu rodenden Flächen werden vor Ort verbindlich durch die Straßenmeisterei Bernkastel festgelegt. Nach erfolgter Rodung der Flächen hat eine Abnahme zu erfolgen; von der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen.
9. Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn die unter Ziffer 4. genannte Zufahrt gemäß Ziffern 5.-8. ausgebaut ist und eine mängelfreie Abnahme durch die Straßenmeisterei Bernkastel erfolgt ist. (Bedingung i.S.v. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG).
10. Für die Zufahrt gilt, dass diese mit Sondertransporten/ Schwertransporten nur aus Richtung Horath angefahren werden darf, da nur für diese Fahrbeziehung die Schleppkurven nachgewiesen wurden.
11. Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zur freien Strecke der klassifizierten Straßen ist nicht gestattet.

Die **Benutzung** der unter Ziffer 4. genannten **Zufahrt** stellt eine **Sondernutzung** im Sinne der §§ 41,43 LStrG dar. Für die Benutzung der Zufahrt gilt folgendes:

- a. Die Zustimmung des LBM gilt ausschließlich für die beantragte Nutzung. Eine Nutzungsänderung, die einen erheblichen Mehrverkehr oder einen andersartigen Verkehr zur Folge hat, bedarf der erneuten Zustimmung durch den Landesbetrieb Mobilität Trier.
- b. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich die Erlaubnisnehmerin insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- c. Der Beginn sowie das Ende von Bauarbeiten ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier bzw. der Straßenmeisterei Bernkastel (Standort Mülheim), Tel. 06534-93720 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.
- d. Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Erlaubnisnehmerin hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 StVO verwiesen. Sollte eine verkehrsbehördliche Erlaubnis für die Bauarbeiten oder der damit verbundenen Beschilderung erforderlich sein, so ist diese mindestens 6 Wochen vor jeglichem Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- e. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen des Landesbetriebes Mobilität Trier auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- f. Vor jeder Änderung der Zufahrt, z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.
- g. Kommt die Erlaubnisnehmerin einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist der Landesbetrieb Mobilität Trier berechtigt, das nach seinem Ermessen Erforderliche auf Kosten der Erlaubnisnehmerin zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) sowie das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten finden entsprechende Anwendung.

- h. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind dem Landesbetrieb Mobilität Trier zu ersetzen.
- i. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Landesbetrieb Mobilität Trier freizustellen.
- j. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen des Landesbetriebes Mobilität Trier ist hierbei Folge zu leisten.
- k. Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen den Landesbetrieb Mobilität Trier oder den Straßenbaulastträger.
- l. Die Benutzung der Zufahrt ist derzeit gebührenfrei. Die Festsetzung einer Gebühr bleibt jedoch, bei Änderung der Sach- oder Rechtslage, ausdrücklich vorbehalten.

Wichtige Hinweise!

- ☞ Sofern für Kabelverlegungen Straßeneigentum in Anspruch genommen werden soll, ist ein separater Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu stellen. Geplante Straßenaufbrüche sind ebenfalls 6 Wochen vorher, mit entsprechenden Unterlagen beim Landesbetrieb Mobilität Trier zu beantragen. Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Sollten Kabelverlegungen im Straßeneigentum geplant sein, sind mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier entsprechende Nutzungsverträge abzuschließen, diese können kostenpflichtig sein. Die Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Trier bleibt auch hier ausdrücklich vorbehalten.
- ☞ Baugruben, Abgrabungen, Böschungen sowie sonstige Veränderungen des Baugrundes dürfen unabhängig vom Abstand zur Straße nur unter Einhaltung der technischen Regelwerke hergestellt werden. Insbesondere sind in eigener Verantwortung durch den Bauherren bzw. dessen Planverfasser die Anforderungen der DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke, DIN 4124 Baugruben und Gräben und der DIN 4084 – Bau-

grund-Geländebruchberechnungen zu beachten. Erforderliche Untersuchungen und Berechnungen sind vom Bauherren vorzusehen und gehen ausschließlich zu dessen Lasten.

- ☞ Die Zufahrt wird von weiteren Firmen zur Erschließung von Windkraftanlagen genutzt. Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Firmen sich untereinander abstimmen, insbesondere im Hinblick auf die Benutzung der Zufahrt sowie auf den Ausbau der Zufahrt.

c. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-214-15-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

7. Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Deutsche Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

Die Bauausführenden müssen sich vor Baubeginn in die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen einweisen lassen (Planauskunft.Suedwest@telekom.de)

8. Forst

1. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus aller sechs WEA'n **befristet**. Die Grundstücke sind innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstim-

mung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2. Zur **Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung** der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 von Tabelle 2) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

53.751 €

(in Worten: **dreiundfünfzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro**)

(30.000 € pro ha² x 1,7917 ha = 53.751 €)

[incl. jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer]

festgesetzt.

Die Umwandlungsgenehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung).

3. Auf den als Montage- und Lagerflächen notwendigen temporären Rodungsflächen (Spalten 8 und 9 von Tabelle 2) hat die Wiederherstellung als Wald im Sinne des § 3 LWaldG bzw. als Wald(innen)rand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bzw. durch Wiederaufforstung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage(n) nach detaillierter Weisung
- a) des Forstamtes (wo landeseigene Grundflächen betroffen sind, konkret im Zusammenhang mit den WEA'n **SF02, SF04, SF07, SF08** und **SF09** sowie der Zuwegung zur **SF05**) bzw.
 - b) der Betriebsleitung des Morbacher Gemeindeforstbetriebes (wo Grundflächen, die im Eigentum der Gemeinde Morbach stehen, betroffen sind, was bei der WEA **SF05** der Fall ist)
- zu erfolgen:
- durch Pflanzung standortgerechter Laub- und/oder Nadelbäume und/oder
 - durch Anlage als Waldwiese (Wildäsungsfläche) und/oder
 - durch Gestaltung eines ökologisch strukturierten und gestuften Waldinnensaumes,
 - das ganze bis zur Sicherung der Wald-, Wiesen- und/oder Waldinnensaum-Neuanlage mit den ggf. notwendigen Wildschadenverhütungs- und Sicherungsmaßnahmen (incl. Nachbesserung) auf einen Zeitraum von 10 Jahren.

4. Für die

- durch die temporären Rodungsflächen (siehe Spalte 11 in Tabelle 2) verursachten kurzfristigen wie auch
- durch die auf die Dauer der BlmSchG-Genehmigung befristeten Umwandlungsflächen (siehe Spalte 7 in Tabelle 2) verursachten langfristigen

Verluste an Waldfunktionen, -wirkungen und -leistungen, welche durch den Bau und den Betrieb der WEA'n zumindest für die Genehmigungsdauer von ca. 25 bis 30 Jahren eintreten, wird eine Kompensation durch Aufwertung bestehender Waldbestände gemäß dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 09.10.2014, Az.: 105-63 310/2012-3#114 Referat 1055 , gefordert.

Konkret ist der 25 ha große Fichtenbestand in Abt. 278 a² des staatlichen Forstreviers Hoxel-Ranzenkopf, Revierteil „Ranzenkopf“, auf ca. 40 % seiner Fläche – also auf 10 ha – durch einen Voranbau mit Weißtannen ökologisch aufzuwerten. Zu diesem Zweck sind **zehn Weißtannen-Klumpen je ha, insgesamt 100 Klumpen**, gemäß dem in der Anlage 3 beige-fügten Pflanz- und Arbeits-Schema zu etablieren, zu schützen und zu pflegen. Die EBW-AöR kann die Auflage durch Auftragserteilung an einen nach RAL zertifizierten Forst- oder Baumschul-Unternehmer oder – gegen Kostenerstattung – durch das Forstamt erfüllen lassen. Wird die Maßnahme durch Unternehmer ausgeführt, hat sich dieser vor Beginn der Ausführungsarbeiten mit dem zuständigen Forstrevierleiter, das ist Herr Forstamtmann Bernd Spier, erreichbar im Forstamt Idarwald, Hauptstraße 43, 55624 Rhaunen, Telefon 06544-99112733, Handy 01522-8850590, in Verbindung zu setzen, um die Details (insbesondere auch die einzelnen Standorte der Weißtannenklumpen) abzusprechen.

Bezüglich des Zeitraumes der Ausführung dieser Kompensationsmaßnahme ist auf den tatsächlichen Zeitpunkt der Waldflächenverluste abzustellen: Die Kompensationsmaßnahme soll spätestens mit der auf die Rodung folgenden 2. Pflanzperiode abgeschlossen sein. Da durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn die Rodungsarbeiten bereits im Februar/März 2016 erfolgt sind, haben die Weißtannenklumpen zum Ende der Frühjahrspflanz-Saison 2017, also spätestens zum 10. Mai 2017, fertig gepflanzt zu sein, wobei der Zaunschutz ebenfalls zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss.

Nach Abschluss der Pflanzarbeiten incl. Erstellung des Zaunes, spätestens im Juni 2017, erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Maßnahme durch die EBW-AöR und das Forstamt Idarwald. Danach gehen die Weißtannen-Pflanzungen in das Eigentum des Forstamtes über und übernimmt dieses die Verantwortung für Pflege und Schutz der Weißtannen-Klumpen! Dafür wird von der EBW-AöR innerhalb von vier Wochen nach der Abnahme eine **Siche-**

runbspauschale von 200 €/Klumpen, in der Summe 20.000 €, gezahlt; im Gegenzug gewährleistet das Forstamt die ggf. notwendige Nachbesserung bei Ausfall von mehr als 15 % der Tannen (bezogen auf den einzelnen Klumpen!) sowie die Pflege und den Schutz samt Kontrolle des Zaunes für einen Zeitraum von 10 Jahren. Für diese Sicherungspauschale wird das Forstamt der AöR zu gegebener Zeit eine gesonderte Rechnung erstellen.

5. Zur Sicherstellung des Voranbaus mit Buchen und Weißtannen auf einer Fläche von 5,54 ha wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

80.000,00 €

(in Worten Achtzigtausend Euro)

(100 Klumpen x 800 € je Klumpen)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landkreises Bernkastel-Wittlich zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen.

Die Umwandlungsgenehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wirksam (aufschiebende Bedingung).

Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn der Voranbau mit Buchen und Weißtannen abgeschlossen und der Zustand eines gesicherten Voranbaus eingetreten ist.

9. Denkmalschutz / Archäologie

Hinweise:

1. Gemäß § 17 DSchG (Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) sind Funde unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

Funde i.S.d. DSchG sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler (§ 3 DSchG) sind oder als solche gelten.

2. Anzeigepflichtig sind der/die Finder/-in, der/die Eigentümer/-in des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der/die Besitzerin des Grundstücks und der/die Leiterin der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
3. Gem. § 33 Abs. 1 Nr. 10 DSchG handelt ordnungswidrig, wer Funde nicht unverzüglich anzeigt oder den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 125.000 € geahndet werden.

10. Allgemeine Regelungen / Hinweise

1. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richtet sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
4. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
5. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
6. Berücksichtigung der Entwurfslebensdauer:
Zu Beginn des 25. Betriebsjahres ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen wird oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebes sind alle notwendigen Nachweise zur Standsicherheit und zur Betriebssicherheit rechtzeitig erneut vorzulegen.

7. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlage spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ferner sind vom Windkraftanlagenhersteller folgende Bestätigungen vorzulegen:
- Bestätigung, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorblätter, Getriebe).
 - Herstellerbescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Eiserkennungseinrichtung.
8. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
9. Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlage an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraß8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen. Vorstehender Satz gilt sinngemäß bei Delegierungen, die nach Inbetriebnahme erfolgen mit der Maßgabe, dass die Mitteilung dann unverzüglich zu erfolgen hat.
10. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlagen liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet.
11. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gem. Auflage Ziffer 6. a) Nr. 21 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein

Verstoß gegen diese Nebenbestimmung stellt gem. § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Begründung

Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragte zunächst mit Antrags- und Planunterlagen vom 11.08.2015 im Windpark Staatsforst Wintrich acht Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E115 mit dem Ausstattungsmerkmal TES (Hinterflügelkämme) samt den dazu erforderlichen Wegeanbindungen und Kabeltrassen zu errichten und zu betreiben.

Mit Schreiben vom 19.02.2016 wurde der Antrag betreffend WEA SF 06 zurückgezogen. Dieser Standort lag im WSG 031 Wintrich-Kieselbornquellen in der beabsichtigten Schutzzone III (weitere Schutzzone). Nach umfangreichen hydrogeologischen Untersuchungen und der Durchführung von Erkundungsbohrungen (EKB) mit dem Aufschluss geringer Grundwasserflurabstände und einer dadurch resultierenden hohen Grundwasserempfindlichkeit und damit einer einhergehenden sehr geringen Schutzfunktion der Deckschichten während der Bauphase, musste dieser Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgegeben werden.

In die hydrogeologischen Untersuchungen wurde der Standort WEA SF 09 ebenfalls mit einbezogen. Der Standort WEA SF 09 lag seinerzeit mit der gesamten Fundamentfläche und dem Eingriff in den Untergrund innerhalb des beabsichtigten Wasserschutzgebietes, WSG 107 Haag-Merscheid. Die gesamte Fundamentfläche lag randlich in der vorgesehenen Schutzzone III. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse wurde hier eine Verschiebung des Standortes mit der Antragstellerin vereinbart, sodass nun der finale Standort WEA SF 09 mit der gesamten Fundamentfläche außerhalb des beabsichtigten WSG 107 Haag-Merscheid zu liegen kommt.

Den Antrag betreffend WEA SF 01 hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 11. 10 2016 aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgezogen.

Antragsgegenständlich sind nun 6 WEA im WP SF Wintrich der EWB -AÖR mit den Bezeichnungen WEA SF02, WEA SF04, WEA SF05, WEA SF07, WEA SF08 und WEA SF09.

Das Windpark-Projekt steht in engem räumlichem, planerischem und sachlichem Zusammenhang mit weiteren Windkraftplanungen im Bereich des Ranzenkopfes im sogenannten Haardt-wald. Die Antragsverfahren der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH zur Errichtung und Betrieb von zum gegenwärtigen Zeitpunkt 14 weiteren WEA im Windpark Wintrich sowie der EWB-AÖR zur Errichtung und Betrieb von zum gegenwärtigen Zeitpunkt 5 weiteren WEA im Windpark Staatsforst Morbach werden derzeit in jeweils gesonderten BImSch-Verfahren parallel abgehandelt.

Zusätzlich befindet sich westlich dieser Projektfläche der bereits im Betrieb befindliche Windpark, Windpark Horath I innerhalb der Gemarkung Horath, VG Thalfang am Erbeskopf mit insgesamt 9 WEA.

Südlich der Projektfläche gelegen ist der derzeit im Bau befindliche Windpark Merschbach (Gemarkung Merschbach, VG Thalfang am Erbeskopf) mit 2 WEA.

Östlich angrenzend liegt der zum Teil fertiggestellte Windpark Veldenz-Gornhausen mit insgesamt 9 zum Teil bereits errichteten und in Betrieb befindlichen WEA.

Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren

Längst vor Antragstellung, bereits im Oktober 2014, hat sich die untere Immissionsschutzbehörde an die SGD Nord als obere Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörde zur Klärung der Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Beteiligung des Landkreises Bernkastel-Wittlich an der EWB-AÖR gewandt. Bei einer Beteiligung des Landkreises Bernkastel-Wittlich von damals 16,6 % (heute 20 %) an der EWB-AÖR sei der Tatbestand von Ziffer 1.1.1 Nr. 2 der Anlage zur Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) nicht erfüllt, wonach die SGD bei solchen Anlagen zuständige Genehmigungsbehörde ist, die von einem Landkreis errichtet oder betrieben werden und für deren Genehmigung nach Ziffer 1.1.1 Nr. 4 die betreffende Kreisverwaltung selbst zuständig wäre. Bei einer derart geringen Beteiligung des Landkreises an der EWB-AÖR sei der Einfluss des Landkreises auf die Geschäftsführung des Unternehmens als nicht so maßgeblich einzustufen, dass sich hieraus die Möglichkeit eines Interessenskonfliktes ableiten ließe, wenn der an der EWB-AÖR beteiligte Landkreis Genehmigungsbehörde für ein von der EWB-AÖR beantragtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren sei.

Damit verblieb es bei der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gem. § 1 Abs. 1 ImSchZuVO und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Insofern werden Einwendungen betreffend die Tatsache, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Genehmigungsbehörde ist, zurückgewiesen.

Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich wäre für die Errichtung und Betrieb der insgesamt 6 WEA gem. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen gewesen. In unmittelbarer Nähe sind die o.g. weiteren Windparks bereits errichtet bzw. befinden sich in Planung. Ein enger räumlicher Zusammenhang der in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen ist gegeben. Deshalb unterliegt das Vorhaben gem. § 3 b Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) der 4. BImSchV war das sog. förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

Mit Bescheid der hiesigen Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 29.02.2016 wurde im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG Rodungsmaßnahmen für die WEA Standorte sowie für Zuwegungen und auch der Ausbau der Wege zu den WEA-Standorten genehmigt.

Hiergegen hat der NABU Rheinland-Pfalz e.V. Widerspruch eingelegt und ein einstweiliges Rechtsschutz-Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Trier und anschließend dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz durchgeführt. Mit Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 04.03.2016, 8 B 10234/16.OVG, wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den o.g. Bescheid vom 29.02.2016 wiederhergestellt.

Mit der Erteilung der Genehmigung wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns gegenstandslos, wenn zu diesem Zeitpunkt der Umfang der nach § 8a zugelassenen Maßnahmen noch nicht erschöpft ist. Grundlage der weiteren Errichtungsarbeiten ist die Genehmigung. Sie gestattet abschließend und umfassend alle bereits durchgeführten und noch durchzuführenden Errich-

tungsmaßnahmen sowie den Betrieb und ersetzt die vorzeitige Zulassung (vgl. Landmann/Romer: Umweltrecht – Kommentar, Rd-Nr. 122 zu § 8a BImSchG, Verlag C.H. Beck).

Da die Rodungsmaßnahmen zwar weitgehend, aber noch nicht zur Gänze bis zur Entscheidung des OVG abgeschlossen waren und auch noch keine Wegebaumaßnahmen stattgefunden haben, beinhaltet diese Genehmigung auch nochmals die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG.

Zudem wurde aufgrund der vorstehend geschilderten Konsequenz das Widerspruchsverfahren gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns seitens der Verwaltung nicht fortgesetzt. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat die EBW-AÖR keine weiteren Rodungs-/Baumaßnahmen mehr durchgeführt. Der Widerspruch erledigt sich mit dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG, weil diese die Zulassung des vorzeitigen Beginns ersetzt. Für den Fall, dass der Widerspruchsführer auch die nun gegenständliche Genehmigung als nicht rechtmäßig erachtet, hat er die Möglichkeit, nun gegen diese Genehmigung Rechtsmittel einzulegen.

Bis zur Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz haben bereits umfängliche Rodungsarbeiten stattgefunden. Da damals noch die WEA SF 01 Antragsgegenstand war, ist auch dieser Standort sowie Zuwegungen gerodet worden. Die EBW-AÖR hatte sich mit Erklärung vom 10.02.2016 verpflichtet, alle durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns entstehenden Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen, soweit das Vorhaben nicht genehmigt werden sollte. Zudem wurde eine Bürgschaft als Sicherheitsleistung hinterlegt.

Die untere Immissionsschutzbehörde wird im Rahmen eines gesonderten Bescheides über die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bzw. den Schadensersatz betreffend der zwischenzeitlich aus dem Antragsverfahren genommenen WEA SF 01 entscheiden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen incl. der Nachträge enthielten die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 6 UVPG). Die nach § 7 UVPG erforderlichen Stellungnahmen der Fachbehörden wurden eingeholt. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie deren Bewertung (§ 12 UVPG) auf der Grundlage der Antragsunterlagen (§ 6 UVPG), der behördlichen Stellungnahmen (§ 7 UVPG) sowie der Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 UVPG) ist diesem Bescheid als Anlage 2 beigelegt und Bestandteil dieses Bescheides.

Im Hinblick auf weitere im Bereich des Ranzenkopfes immissionsschutzrechtliche Verfahren zur Errichtung und Betrieb von Windparks haben Einwender/-innen die Durchführung einer einzigen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für alle Verfahren gefordert. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die UVP unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Folglich wurde die UVP antragsbezogen durchgeführt. Kumulierende Auswirkungen weiterer Windenergievorhaben wurden im Rahmen der UVP betrachtet.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 u. 9 der 9. BImSchV erfolgte am 24.10.2015 in den Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 20.10.2015, Ausgabe 43/2015, sowie im Internet unter [www. Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de). Die Kreisnachrichten der Kreisverwaltung erscheinen gemeinsam mit den jeweiligen Wochenzeitungen der Linus Wittich KG in den Verbandsgemeinden des Landkreises Bernkastel-Wittlich sowie der Stadt Wittlich und der Gemeinde Morbach (§ 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 30.06.2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2015).

Der Antrag incl. der zugehörigen Planunterlagen einschl. Gutachten sowie der Umweltverträglichkeitsstudie und den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Stellungnahmen waren in der Zeit vom 02.11.2015 bis 01.12.2015 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV).

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (15.12.2015) wurden insgesamt 19 Einwendungen erhoben. Die Erörterung der Einwendungen erfolgte am 20.01.2016 in der Festhalle Vindriacum in Wintrich.

Einwendungen

Einwendungen wurden eingelegt von 15 Privatpersonen, 2 Naturschutzverbänden, einer Bürgerinitiative sowie einem Verein.

Die rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen wurden beurteilt.

Soweit sich die Einwendungen auf Belange der in § 1a der 9. BlmSchV, § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter beziehen, erfolgte eine Abwägung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 2 des Bescheides).

Einwendungen betreffend die Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, den wirtschaftlichen Betrieb der geplanten WEA, fehlende Netzkapazitäten zu Stromeinspeisung, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, Werteverlust von Immobilien in der Nähe von Windparks wurden mangels Gegenständlichkeit des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens nicht geprüft.

Die Forderung der Öffentlichkeit nach Einholen von unabhängigen Gutachten wird zurückgewiesen, da nach dem BlmSchG und dessen Ausführungsbestimmungen dem Antrag die Unterlagen beizufügen sind, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Dazu gehören u.a. die Umweltverträglichkeitsstudie, artenschutzfachliche Gutachten und Unterlagen betreffend von den Anlagen ausgehende Emissionen.

Die vorgetragenen Einwendungen werden aufgrund der vorstehend festgesetzten Nebenbestimmungen sowie der Begründungen dieses Bescheides und der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zurückgewiesen.

Entscheidung

Die Genehmigung ist gem. § 6 BlmSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Landesplanungsbehörde
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Landesplanungsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Naturschutzbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Wasserbehörde
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Untere Denkmalpflegebehörde

- Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues
- Forstamt Idarwald
- Landesbetrieb Mobilität Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier
- Deutscher Wetterdienst
- SWR Südwestrundfunk
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier
- Amprion GmbH
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH
- DFMG Deutsche Funkturm GmbH
- TLPT-RM Vodafone GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die sechs o.g. WEA bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16L1 vom 20.10.2016 und
- der Schattenwurfberechnung Firma IEL GmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Az.: 3938-16-S1 vom 27.10.2016 sowie
- die Unterlagen (Gutachten) zum Eisabwurf des TÜV Nord Nr. 8111 881 239-2 Rev. 0 vom 18.11.2014 in Verbindung mit dem Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev. 1 vom 22.08.2016, und unter Beachtung der Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Hindernisfeuer

Zu Nebenbestimmung 1.1, Ziffer 8: Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 10. Mai 2000 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Eisabwurf

Zu Nebenbestimmung 1.2, Ziffer 11: Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Anlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht wird der vorliegende BImSchG-Antrag mit folgenden Schwerpunkten nach den hier vorliegenden Antragsunterlagen fachtechnisch beurteilt und bewertet:

1. Rodung, Eingriffe in den Untergrund, Fundamentaushub, Wegeausbau und
2. Kabeltrassen ggfs. mit einer Betroffenheit in Wasserschutzgebieten, auch anteilig, Sicherstellung des Grund- und Trinkwasserschutzes,
3. Oberflächenhydrologie,
4. Wassergefährdende Stoffe,
5. Altstandorte, Altlasten, Abfall.

Insgesamt ist der Windpark Staatsforst Wintrich (WP SF Wintrich) dabei aus wasserwirtschaftlicher Sicht von geringer Bedeutung, da eine unmittelbare Betroffenheit von Wasserschutzgebieten durch die Baumaßnahmen nicht vorliegen und daher von einer spürbar reduzierten Eingriffserheblichkeit ausgegangen werden kann. Für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzte Brunnen oder Quellen sind von der Maßnahme ebenfalls nicht unmittelbar betroffen.

Alle sechs (6) verbleibenden Fundamentstandorte zur Errichtung der WEA liegen außerhalb amtlicher, abgegrenzter oder im Verfahren befindlicher Wasserschutzgebiete (WSG).

Der komplette Wegebau zur inneren Erschließung des WP SF Wintrich liegt ebenfalls nicht in vulnerablen Bereichen oder besonders schutzbedürftigen Wasserschutzgebieten. Die Haupterschließung erfolgt über die Landesstrasse 157 über den sog. Weinplatz und in der Folge über teilweise vorhandene und bereits gut ausgebaute Forstwege. Dort wo erforderlich, sind Verbreiterungen mit einem Eingriff in den Untergrund unumgänglich. Der Eingriff in das ungestörte Speicher- und Bodengefüge wird dabei auf das Mindestmaß beschränkt und mit natürlichem Material aufgefüllt.

Ein sehr geringer Anteil zur Zuwegung der WEA SF09 befindet sich im Randbereich des WSG 107.

Das anfallende Niederschlagswasser wird seitlich über Wegeseitengräben und zusätzlich anzulegenden Flächenmulden über die belebte Bodenzone versickert. Hierzu wurden umfangreiche Nachweise geführt. Eine Abflussverschärfung oder negative Veränderungen der Oberflächen- und Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Diese Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Von der Trassenführung der internen und externen Verkabelung des WP SF Wintrich sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Der ursprünglich vorgesehene Anteil der internen Kabeltrasse zur Anbindung von WEA SF06 entfällt.

Durch die Wahl des WEA-Analgentyps als getriebelose Anlage wird die Verwendung oder der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen drastisch reduziert. Gleichzeitig werden dadurch der Unterhaltungsumfang und die Verwendung wassergefährdender Komponenten, z.B. ein erforderlicher Ölwechsel, in der Häufigkeit und Menge spürbar geringer ausfallen.

Daneben verfügt die WEA E 115 vom Typ Enercon in der Gondel über ein automatisches Löschsystem, das die Brandausbreitung wirksam unterbinden soll.

Lage

Der markante Ranzenkopf als Teil des Haardtwaldes mit einer geodätischen Höhe von 637 m+NN bildet den Hochpunkt und aufgrund der vorherrschenden Windgeschwindigkeiten sehr gute Voraussetzungen zum Bau von WEA in diesem Gebiet.

Die sechs (6) WEA-Fundamentstandorte des **WP SF Wintrich** liegen allesamt außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen Wasserschutzgebieten (WSG).

Aufgrund der topographischen Lage mit Geländehöhen bis NN + 600 m und mittleren Windgeschwindigkeiten von über 6 m/sec ist der Standort im besonderen Maße für die Windenergienutzung geeignet.

Gewässerkundlich ist das Plangebiet dem Einzugsgebiet (Aeo) der Dhron bzw. der Mosel zuzuordnen. Die WEA-Anlagen SF02 und SF04 liegen hydrologisch im Einzugsgebiet (Aeo) des Hottenbaches, WEA SF05 im Aeo des Baches von Schinnheck, und die Anlagen WEA SF07, SF08 u. SF09 im Aeo des Haßbaches.

Durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltungen) ist einer Abflussverschärfung bzw. nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch den Bau und Betrieb der WEA und durch den erforderlichen Wegebau auszuschließen.

Fachliche Beurteilung des Vorhabens

a. WEA-Standorte/WSG

Das Projektgebiet für den **WP SF Wintrich** gehört großräumig zum „Haardtwald“ und bildet in Ost-West-Richtung mit rd. 15 km und in Nord-Süd-Richtung mit 6 km ein großes geschlossenes Waldgebiet aus und wird der Einheit Moselhunsrück als Resultat der Gebirgsbildung des Devon zugeordnet. Der geplante Windpark Staatsforst Wintrich liegt dabei im westlichen Teil des Naturraumes Moselhunsrück.

Mit 636 m+NN stellt der Ranzenkopf die höchste Erhebung dar.

Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Quarzite, Schiefer- und Grauwacken gebildet. Das Gestein ist i.d.R. gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringleiter bezeichnet werden und bildet in tieferen Lagen einen Kluftgrundwasserleiter aus, dessen allgemein beschränkte Wasserdurchlässigkeit und Speichervermögen im unverwitterten Zustand durch die im Gestein ausgebildeten Trenngefüge aus Klüften, Spalten bestimmt wird. Die Schüttungsmengen der dort im Raum befindlichen Quellen sind eher gering. Der vorherrschende Dhronal-Quarzit gilt wegen des erhöhten Tonschiefergehaltes als etwas schlechterer Grundwasserspeicher als der Taunus Quarzit. Zudem sind Mächtigkeit und Verbreitung auch wesentlich geringer als bei den Quarziten des Idarwaldes.

Innerhalb des oberflächennahen und bauwerksrelevanten Untergrundes wird kein zusammenhängender Grundwasserspiegel, bzw. GW-Leiter erwartet. Lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese treten auch wie im Untersuchungsgebiet vorhanden, in Abhängigkeit des zeitlich und räumlich variablen Niederschlages in Form von Schicht-, Hang bzw. Sickerwasserquellen zutage.

Konkrete und genaue Angaben zu Flurabständen im großräumigen Plangebiet fehlen aufgrund von Bodenaufschlüssen, bzw. Bohrungen oder GW-Messstellen.

Die Bohrung an SF06 zeigte wider Erwarten nur geringe Flurabstände zum leicht gespannten Grundwasser. Das Offenlegen der Baugrube hätte am WEA Standort SF06 zu einer sehr geringen bis geringen Deckschichtenbewertung geführt und demzufolge eine hohe Grundwasserempfindlichkeit erreicht. Der WEA –Standort SF06 wurde deshalb nicht weiter verfolgt.

Die Grundwasserverhältnisse sind in dem zu betrachtenden Gebiet insgesamt der Typologie des Untergrundes folgend als inhomogen und anisotrop zu bezeichnen.

Grundsätzlich geht die Fachbehörde von mehreren 10er m Überdeckung zum eigentlichen Aquifer aus.

In den stauenden, lehmig bis schluffigen Verwitterungszonen können vermehrt Stauwässer entstehen. Im Untersuchungsgebiet sind einige Quellen und Quellbereiche vorhanden, aber nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen.

Die 5 WEA-Standorte, SF02, SF04, SF05, SF07 und SF08 weisen ein stark reduziertes Konfliktpotential hinsichtlich einer Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten auf, da die Anlagenfundamente als auch die gesamten Rodungsflächen für die WEA-Fundamente, Hilfs- und Montageflächen komplett außerhalb dieser neuralgischen Bereiche und in ausreichenden Entfernungen zu Wasserschutzgebieten liegen.

Hier ist von einer deutlich reduzierten Eingriffserheblichkeit und von einer grundsätzlichen Zustimmung auszugehen.

Dem allgemeinen Grundwasserschutz ist nach wie vor Rechnung zu tragen.

Lediglich der WEA-Standort SF09 grenzt unmittelbar an das im Verfahren zur Neuabgrenzung befindliche WSG 107 Haag-Merscheid an. Nach Auswertung und fachlicher Bewertung der Bohrerergebnisse wurde der ursprüngliche WEA-Fundamentstandort SF09 in Abstimmung mit dem Hydrogeologen, dem Antragssteller aus dem WSG heraus verschoben, um eine mögliche Gefährdung durch die Verringerung der Deckschichten im WSG zu verhindern. Das Fundament der WEA SF09 und somit der Bodeneingriff durch die Herstellung der Fundamentgrube bis 4 m u GOK befindet sich nun außerhalb dieses WSG. Kranstellflächen, Hilfs- und Montageflächen befinden sich anteilig in dem o.g. WSG, dort innerhalb der beabsichtigten Schutzzone III, sodass hier besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Um beim tiefsten Bodeneingriff, nämlich der Herstellung der WEA-Fundamente ein Offenlegen von Grundwasser oder offenen Trenngefügen auszuschließen, ist für alle Bodeneingriffe beim Ausschachten der WEA-Fundamente eine hydrogeologische Bauüberwachung obligatorisch. So können etwaige Gefährdungen direkt erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Nachdem die neuralgischen WEA-Standorte im Laufe des Genehmigungsverfahrens jetzt aufgrund wasserwirtschaftlicher (WEA SF06), artenschutzrechtlicher (WEA SF01) oder naturschutzfachlichen (WEA SF03) Anforderungen nicht mehr realisiert werden können, handelt es sich, bis auf den Standort WEA SF09 um einen „Bagatellfall“ aus fachlicher, wasserwirtschaftlicher Sicht.

Das Büro für Umweltbewertung und Geoökologie hat den Einfluss der Fundamente, Wege und Kabeltrassen auf die kleinräumigen Einzugsgebiete und hydrologischen Verhältnisse ermittelt. Dauerhafte und mesoskalige Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Neben der hydrogeologischen Bauüberwachung, insbesondere des Fundamentaushubs, wird eine bodenkundliche Bauüberwachung die weiteren Bodeneingriffe durch geeignete V+V Maßnahmen gewässerschonend begleiten und initiieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Wasserhaushalt durch den Bau und Betrieb der WEA im Plangebiet insgesamt nur kleinräumig und temporär verändert wird. Der Grad der dauerhaften Flächenversiegelung ist im Vergleich der betroffenen Einzugsgebiete nur marginal. Viele der benötigten Montage-, Arbeits-, oder Hilfsflächen werden nach der Fertigstellung alsbald wieder

rückgebaut und rekultiviert und stehen somit als wichtige Wasserschutzfunktion des Waldes wieder zur Verfügung.

Sicherlich stellt der Bau von Windenergieanlagen im Wald mit ihren vielfältigen Teilbaumaßnahmen, wie Rodung, Fundamentaushub, Herstellung der Arbeits- bzw. Montageflächen, der Wegebau und das Verlegen der Kabelleitungen einen Eingriff in den Wasser- und Stoffhaushalt dar.

Nur keine Baumaßnahme würde auch keinen Eingriff in die Schutzgüter bedingen!

Die Baumaßnahmen werden jedoch nach der fachlichen Einschätzung und Bewertung keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers haben.

Unmittelbar sind auch keine Quellen oder Oberflächengewässer von den Baumaßnahmen betroffen.

Das gilt insbesondere für den Standort WEA SF02, der im Einzugsbereich des Hottenbaches/Moosbruches liegt. Der Fundamentstandort WEA SF02 liegt nach Einschätzung und Überprüfung vor Ort nicht im unmittelbaren Einzugsbereich.

Der eigentliche Quellbereich des Moosbruches weiter südlich ist nicht betroffen.

Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind allenfalls kleinräumig eng begrenzt und kaum quantifizierbar. Signifikante Veränderungen der Oberflächenhydrologie wurden in den Berechnungen ebenfalls nicht nachgewiesen.

Der Antragsteller wird während der kritischen Bauphase durch angemessene und umfangreiche Auflagen einen umfassenden allgemeinen Grundwasserschutz und der Oberflächengewässer sicherstellen.

Die wasserwirtschaftliche Fachbehörde geht deshalb von einer grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der sechs WEA Standorte im WP SFWintrich aus.

b. Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen-Wegebau und

c. Interne und externe Kabeltrasse

Der Wegebau spielt aus wasserwirtschaftlicher Sicht im vorliegenden Fall eine untergeordnete Bedeutung, da bis auf den Standort WEA SF09, der gesamte Ausbau der vorhandenen Forst- und Wirtschaftswege außerhalb von Wasserschutzgebieten oder anderer neuralgischer Bereiche (Quellen) liegt. Das erforderliche Anlegen einer sog. Schleppkurve mit einem Radius von ca.

45 m am dortigen Standort ist alternativlos, unterbindet Unfälle in Zeiten des Betonierens und für den Betriebsablauf von Vorteil. Das Abtragen der Deckschichten ist vergleichsweise gering, betrifft anteilig die Schutzzone III und wird baubegleitend ebenfalls überwacht.

Die interne und externe Kabeltrasse wird antragsgemäß ausgeführt. Hiervon sind keine Wasserschutzgebiete betroffen. Die Eingriffstiefe ist mit 0,80 gering, die Kabelgräben werden in offener Bauweise ausgeführt und weisen eine Breite von 0,40 m auf. Zum Verfüllen wird das natürliche Aushubmaterial verwendet. Um unerwünschte Drainagewirkungen zu unterbinden werden im Leitungsverlauf abdichtende Querriegel aus Ton vorgesehen. Etwaige Gewässerkreuzungen sind dabei von untergeordneter Bedeutung und unter Beachtung der Auflagen des Merkblattes vom Febr. 2016 „Gewässerkreuzungen-Kabel und Leitungen“ (Anlage 3) auszuführen.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Einhaltung der erteilten Auflagen ist nicht von einer Beeinträchtigung des Trink- und Grundwassers auszugehen.

d. Wassergefährdende Stoffe

Eine dezidierte Prüfung der Antragsunterlagen in Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte durch die Fachbehörde nicht. Es wird konzidiert, dass der Vorhabenträger durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebelose Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits drastisch reduziert wurde. Hierdurch entfallen auch umfangreiche und alternierend durchzuführende Unterhaltungsintervalle unter Einsatz von wassergefährdenden Komponenten.

Bei dem gewählten Anlagentyp wurde eine turmfußintegrierte Transformatorstation gewählt und die Kühlflüssigkeiten sind biologisch abbaubar.

Der Transformator steht fest in einer nach WHG zertifizierten Ölwanne, welche für das komplette Flüssigkeitsvolumen des Transformators ausgelegt ist. Als Isolations- u. Kühlflüssigkeit wird synthetisches Ester eingesetzt, welches als „nicht wassergefährdend“ eingestuft ist.

e. Altablagerungen

Altablagerungen sind im Vorhabenbereich behördlich keine bekannt oder festgestellt worden.

Gesamtwasserwirtschaftliche Beurteilung

Gegen die Errichtung und den Betrieb der sechs Windkraftanlagen im WP SF Wintrich nachfolgend WEA SF SF02, WEA SF04, WEA SF05, WEA SF07, WEA SF08 und WEA SF09 bestehen aus gesamtwasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Dem Vorhaben wird zugestimmt, wenn die Errichtung und der Betrieb der Windkraftanlagen nach Maßgabe der vorgelegten Planunterlagen erfolgen und die nachfolgend aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen beachtet werden.

Das Plangebiet befindet sich nach den Festlegungen des bestehenden ROP in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Grundwasser. Im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wurde die Vereinbarkeit mit den konkurrierenden Zielen des ROP durch positiven ZAV-Bescheid dem Grunde nach bestätigt und die Standorte befinden sich demgemäß in ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergie.

Interessen Dritter, Beteiligte

Erkenntnisse über nachteilige Einwirkungen auf Wasserbenutzungsrechte oder Grundstücke und Anlagen Dritter liegen nicht vor.

Untere Wasserbehörde

Aufgrund § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 WHG u. § 31 LWG für die Gewässerkreuzungen durch die interne und externe Kabeltrassen ein. Die diesbezüglichen Auflagen sowie das Merkblatt „Gewässerkreuzungen“ (Anlage 3) sind zu beachten.

In den Windkraftanlagen des Typs Enercon E 115 sind wassergefährdende Stoffe im Einsatz.. Entsprechend den Ausführungen im Formular 04 gehandhabte Stoffe sind die eingesetzten Stoffe überwiegend in der Wassergefährdungsklasse I (schwach wassergefährdend) eingestuft, ein verwendetes Produkt ist jedoch auch der Wassergefährdungsklasse II (wassergefährdend) zugeordnet.

Entsprechend den angegebenen Einsatzmengen sind gem. § 6 Abs. 3 VAWs die Windkraftanlagen der Gefährdungsstufe A zuzuordnen.

In Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der 6 Windkraftanlagen entsprechend den vorgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen.

Naturschutz

Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf":

Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Haardtkopf". Im Landschaftsschutzgebiet "Haardtkopf" ist es gem. § 3 der Verordnung verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Verboten sind außerdem die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten. Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nur erteilt werden, wenn der Bau der Windenergieanlagen nicht den o.g. Verboten entgegensteht.

Eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann nicht erteilt werden, da die Errichtung der Windenergieanlagen den o.g. Verboten entgegensteht.

Für den Bau der Windenergieanlagen kann gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung eine Befreiung gewährt werden, wenn

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
- b. Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

Zuständig für die Befreiung ist die örtlich zuständige UNB.

Der Anlagenbetreiber hat einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG vorgelegt. Die Begründung des Antragsstellers ist nachvollziehbar, insbesondere bzgl. der Zielsetzung des Landes Rheinland-Pfalz den Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse zu fördern.

Kompensation und Ersatzzahlung:

Die mit dem Ausbau der Windenergieanlagen verbundenen Bodenbeeinträchtigungen werden abgehandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Abhandlung der rein wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier. Des Weiteren wird für den Verlust von Lebensräumen ebenfalls ein adäquater Ausgleich geleistet.

Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG ist für nicht ausgleichbare Eingriffstatbestände eine Ersatzzahlung zu leisten. Im Fall von Windkraftanlagen begründet sich dies darauf, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oberhalb von 20 m nicht mehr durch Realkompensation ausgleichbar ist. Im Rundschreiben Windenergie vom 28. Mai 2013 wurde verbindlich festgelegt, dass die Ersatzzahlungsberechnung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen nach dem sog. Alzeyer-Modell zu erfolgen hat.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten von Rheinland-Pfalz und dem Entwickler des Alzeyer-Modells Herrn Gräfenstein können alle bestehenden, bereits genehmigten, errichteten oder vor dem vorliegenden Entscheidungsfall ins Verfahren eingegangenen WEA in die Ersatzzahlungsberechnung als Vorbelastung mit eingerechnet werden. Im Falle, dass sich die Vorbelastung im Nachhinein nicht bewahrheitet, wird eine Anpassung der Ersatzzahlung notwendig.

Somit sind alle naturschutzfachlich relevanten Schutzgüter abgehandelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen vorgesehen worden.

Es wird im vorliegenden Fall für die Vorlage der Kompensationsflächen in digitaler Form eine Frist von einem Monat gewährt, da diese Nebenbestimmung bisher nicht Gegenstand des Abstimmungsverfahrens war. Die Forderung ergibt sich aufgrund der neuen Rechtsgrundlage des LNatSchG. Generell hat nach § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG die Übermittlung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG mit Erteilung der behördlichen Zulassung zu erfolgen.

Ökologische Baubegleitung:

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

Leitungsverlegung:

Die Leitung soll fast ausschließlich innerhalb von Wegeparzellen und Rückegassen verlaufen. In diesen Bereichen ist nicht mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Die geplante Kabeltrasse verläuft von WEA SF 5 des Windparks SF Wintrich zu WEA 18 des Windparks Wintrich. Dort vereinigen sich die Kabeltrassen beider Windparks und führen über WEA 19 des Windparks Wintrich zum Umspannwerk bei Gornhausen.

Die Kabeltrasse befindet sich des Weiteren im Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“ erfordert die Verlegung einer Versorgungsleitung keine Genehmigung.

Gewässerkreuzungen:

Zwischen WEA 19 des Windparks Wintrich und dem Umspannwerk bei Gornhausen wird das nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Gewässer Frohnbach gekreuzt. Dieses Gewässer unterquert mittels Verrohrung den Weg. Die geplante Kabeltrasse soll unterhalb der Verrohrung hindurchführen.

Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Bachlaufes im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Weiterhin befindet sich die Gewässerkreuzung im Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“. Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Haardkopf“ erfordert die Errichtung einer baulichen Anlage die Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Montageflächen und Zuwegungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Haardkopf“ ist das Errichten von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen in größerem Umfang ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten.

Bei den Montageflächen und Zuwegungen handelt es sich vorwiegend um temporär für den Bau der Windenergieanlagen entscheidende Flächen. Diese Flächen werden nach dem Aufstellen der Anlagen voraussichtlich nicht mehr in häufigen Intervallen von Schwertransportern und

Kränen frequentiert. Somit ist ein Ausbau mit Bindemitteln, im Hinblick auf das Vermeidungs- und Minimierungsprinzip, nur zu rechtfertigen, wenn dies seitens des LBM gefordert wird oder wenn die topographischen Gegebenheiten dies eindeutig erfordern.

Um die Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme zu minimieren und unnötige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu vermeiden, ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten, temporären Montage- und Lagerflächen unerlässlich.

Rodung:

Im Zuge von Rodungsarbeiten sind potentielle und reale Lebens- und Fortpflanzungsräume von geschützten Tierarten betroffen. Daher wird der Zeitraum für die Rodungsarbeiten außerhalb der Vegetationsperiode festgesetzt. Somit kann verhindert werden, dass das Tötungs- und Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG tangiert wird.

Nichtsdestotrotz können Höhlenbäume als Winterquartiere für geschützte Tierarten, insbesondere Fledermäuse, dienen. Daher ist vor dem Entfernen solcher Bäume durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass die Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Anlagengestaltung und -bau:

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren, sind für die Bestandteile der Windenergieanlage nicht reflektierende, matte, gedämpfte weißgraue bzw. hellgraue Farbtöne zu wählen. In den unteren 20 m werden abgestufte Grüntöne zugelassen, da der Mastfuß somit besser in die Umgebung eingebunden wird.

Die Synchronisierung der Nachtbefeuerung auch mit benachbarten Windparks gestaltet die Nachtbefeuerung zum einen für das menschliche Auge harmonischer und verhindert zum anderen mögliche unnötige Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tierarten.

Die Einschränkung der Bauarbeiten und des Anliefer- und Bauverkehrs auf den Tag, soweit dies aus bautechnischer und logistischer Sicht möglich ist, wurde angeordnet, da nicht vollständig auszuschließen ist, dass durch nächtliche Aktivitäten eine erhebliche Störung geschützter Tierarten (Wildkatze, Raufußkauz, diverse Fledermausarten) erfolgen kann. Hier wird im Sinne des Vorsorgeprinzips gehandelt. Da die Kranstell- und Montageflächen sowie die Logistik- und La-

gerflächen platz- und rodungsminimierend gestaltet wurden, ist es notwendig, dass der Anlieferverkehr dieser Bauteile bis zum jeweiligen WEA-Standort erfolgen kann. Es handelt sich hierbei lediglich um Einzelereignisse, sodass aufgrund der zeitlichen Kürze der Störung kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand angenommen wird. Des Weiteren wird hiermit gewährleistet, dass sich die Bauzeit und damit die Störung im Gebiet erheblich verringert und die Beeinträchtigung einer weiteren Vegetationsperiode unterbleiben kann.

Artenschutz allgemein:

Voraussetzung für die artenschutzrechtliche Vereinbarkeit des Vorhabens ist,

- dass wild lebende Tiere und Pflanzen nicht mutwillig oder ohne vernünftigen Grund beunruhigt, verletzt oder getötet und ihre Lebensstätten nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden (allgemeiner Artenschutz nach § 39 BNatSchG) und
- dass wild lebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten nicht verletzt, getötet, oder ihre Entwicklungsformen oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden (besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG).

Kriterium für die Erheblichkeit einer Störung ist der Erhaltungszustand der lokalen Population und in diesem Zusammenhang die Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für streng geschützte Arten.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen und Bewertungen haben ergeben, dass durch den Bau der Windenergieanlagen die Möglichkeit besteht, dass mindestens eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, weshalb eine vertiefende Betrachtung erfolgte.

Im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Zugriffsverbot relevant. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Im Zuge des Windparkkonzeptes wurden auf der Grundlage der tierökologischen Untersuchungen artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt.

Fledermäuse:

Im Verfahrensgebiet wurden mindestens 14 Fledermausarten nachgewiesen. Diese Artenzahl liegt, verglichen mit anderen Standorten im Mittelgebirge, aus Sicht der UNB und des Gutachters, im sehr hohen Bereich. Weiterhin befindet sich auch die ermittelte Gesamtaktivität von 27,8 K/h (Kontakte pro Stunde) im Vergleich mit anderen Standorten auf einem sehr hohen Niveau. Die kollisionsgefährdeten Rauhaut- und Zwergfledermäuse wiesen hier im überregionalen Vergleich auch als sehr hoch anzusehende Aktivitätsdichten auf. Weiterhin wurden Wochenstuben des Kleinen Abendseglers nachgewiesen.

Daher sind, um ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu vermeiden, ein Gondelmonitoring sowie Betriebseinschränkungen im 1. Betriebsjahr, ggf. für Folgejahre, erforderlich (Festlegung von Abschaltalgorithmen). Hier werden die Regelungen des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) zugrunde gelegt und entsprechend des erhobenen Artenspektrums angepasst.

Aufgrund der im Untersuchungsraum belegten Schwarmaktivität der Mopsfledermaus im Bereich des Stollens nahe Hirzlei sowie am Langen Stein wird der Restriktionszeitraum bis Ende November ausgeweitet. Des Weiteren wird, da die Mopsfledermaus als wesentlich kältetoleranter als die meisten anderen Arten gilt, ab September eine Abschaltung bei Temperaturen von $> 6\text{ °C}$ anstatt $> 10\text{ °C}$ angewendet.

Im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) wird weiterhin die Schlagopfersuche als optionale Methode aufgeführt. Eine Schlagopfersuche wird im vorliegenden Fall nicht ausdrücklich durch die UNB gefordert, da die Methode sehr zeitaufwendig und mit methodischen Schwierigkeiten behaftet ist.

Kranichzug:

Im Rahmen der Erfassungen wurden überziehende Kraniche kartiert. Kraniche gehören zu den besonders geschützten Arten und unterliegen daher nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einem Tötungs-, Störungs- und Zugriffsverbot.

Um betriebsbedingte Kollisionen an Schlechtwettertagen während der herbstlichen Hauptdurchzugszeit der Kraniche (i.d.R. max. 3-4 Tage) zu vermeiden, wird eine Abschaltung der geplanten Anlagen an Massenzugtagen für erforderlich gehalten. Dieses in besonderer Weise er-

höhte Risiko ist bei den angesprochenen Wetterbedingungen an Massenzugtagen zu erwarten und muss daher im Rahmen der aufgeführten Nebenbestimmung minimiert werden.

Im Vogelzuggutachten zum Windpark Staatsforst Wintrich wird angeführt, dass der Planungsraum sowohl während des Herbstzuges als auch während des Frühjahrszuges überflogen wird. Begründet wird diese Aussage mit der räumlichen Nähe zum Moseltal, dieses verfügt über eine Leitlinienfunktion. Als Zugroute nutzen Kraniche aber hauptsächlich die weniger nebligen Hanglagen zwischen den Tieflagen der Flusstäler und den Hochlagen des Hunsrücks. Der Kranich überquert als einer der wenigen Schmalfrontzieher Rheinland-Pfalz in einem 30 bis 50 km breiten Korridor (Dietzen et al. 2016: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 3). Der Windpark Staatsforst Wintrich liegt innerhalb dieser Südwestroute, sodass hier im regionalen bzw. überregionalen Vergleich überdurchschnittliches Zugaufkommen zu konstatieren ist. Dies lässt sich ebenfalls durch die Karte der Zugbewegungen des Kranichs 2016 auf der Internetseite ornitho.de (http://www.ornitho.de/index.php?m_id=30094) des Dachverbands Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA) bestätigen. Dort ist deutlich zu sehen, dass der Zugkorridor der Kraniche durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich, hier vor allem über das Moseltal und der südlich angrenzenden Flächen des Hunsrücks, verläuft.

Die Bestandsanlagen des direkt anschließenden Windparks Veldenz/Gornhausen unterliegen bereits einer Abschaltregelung in Bezug auf Kraniche, da im Falle einer Schlechtwetterlage und aufgrund der weiteren Massierung von Windkraftanlagen hier mit einem signifikant erhöhten Schlagrisiko für durchziehende Kraniche zu rechnen ist. Gemäß des Vorsorgeprinzips wird daher eine Abschaltung an Massenzugtagen für unerlässlich erachtet, um artenschutzrechtliche Belange des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unberührt zu lassen. Dies lässt sich durch das Urteil vom 28.09.2016 des Verwaltungsgerichts Koblenz (4-K-963/15. KO) verdeutlichen.

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist nicht gegeben.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues – rechtskräftig seit 25. Februar 2016 - weist Sonderbauflächen „Windenergie“ aus. Innerhalb dieser Flächen liegt das Vorhabengebiet mit den 6 WEA.

Straßenverkehr

Mit Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Trier, vom 22.10.2015, wurde die Zustimmung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) erteilt.

Der LBM Trier weist darauf hin, dass die beabsichtigte Errichtung der Windenergieanlagen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlichen Bedenken begegnet. Hierzu ist Folgendes zu bemerken: Den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer muss ausreichend Rechnung getragen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z.B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112 m baurechtlich genehmigten 108 m hohen WEA hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor. Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehende Lichteffekte sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Unter Bezugnahme auf das baurechtlich verankerte Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 BauGB) empfehlen wir einen Mindestabstand von den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) einzuhalten der der Kipphöhe der Anlage entspricht. Die Kipphöhe der Anlage errechnet sich wie folgt: $\frac{1}{2}$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser.

Der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen ergibt sich jedoch nicht aus einem Gesetz, sondern aus einem ministeriellen Rundschreiben. Die einzuhaltende, maßgebliche gesetzliche Grundlage ist in § 22 Abs. 1 LStrG geregelt. Hiernach darf der Rotor nicht die Bauverbotszone überstreichen und der Turm nicht innerhalb der Baubeschränkungszone (30 m) stehen.

Die Forderung, den Mindestabstand nach der Kipphöhe zu berechnen, ist daher nicht haltbar.

Versorgungseinrichtungen: Elektrizität, Infrastruktur, Telekommunikation

Die Amprion GmbH hat mit E-Mail vom 18.08.2015 und vom 19.02.2016 mitgeteilt, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen. Auch lägen aus heutiger Sicht keine Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich vor.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (Fbg) antwortete mit E-Mails vom 21.08.2015 und vom 17.02.2016, dass keine von ihrer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen seien.

Die Westnetz GmbH nahm mit Schreiben vom 02.09.2015 sowie E-Mail vom 16.02.2016 Stellung zur baulichen Errichtung der Anlagen. Sie betreibe im geplanten Baubereich keine Stromversorgungsanlagen und hätte gegen das Bauvorhaben nichts einzuwenden.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der WEA mit den Netzanlagen des Westnetz GmbH zur Einspeisung der erzeugten Energie seien erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Zur Klärung der Einspeisefrage müsse sich die Bauherrin rechtzeitig mit der Westnetz GmbH, Regionalzentrum Trier, Eurenner Straße 33, 54294 Trier in Verbindung setzen.

Der SWR Südwestrundfunk wurde als Träger öffentlicher Belange im Genehmigungsverfahren beteiligt. Er hat in Anbetracht möglicher Störwirkungen des geplanten Windparks auf die UKW Hörfunkverbreitung von SWR Programmen und RPR1 vom Sender Haardtkopf um eine temporäre Anlagenabschaltung (SF 02 und SF 05) beim Auftreten von gravierenden Störungen der UKW-Versorgung in Wohngebieten bei Ost- und bei Westwind gebeten.

Störwirkungen entstehen durch Reflexionen an einzelnen WEAs. Nach Mitteilung des SWR hat die Einzelsimulation der geplanten Anlagen eine noch tolerierbare Störwirkung ergeben. Die kumulative Störwirkung einer großen Zahl von Anlagen (unter Berücksichtigung der weiteren im Bereich des Haardkopfes / Ranzenkopfes bereits errichteten und geplanten Windparks) mit annähernd orthogonaler Ausrichtung der Rotoren (bei westlichen und östlichen Windrichtungen) zum Rundfunksender hin sei durch eine Simulation nur schwer zu erfassen. Je nach Modellierung des kumulativen Effekts träten die prognostizierten Störungen großflächig auf bzw. seien gerade noch tolerierbar.

Eine gravierende Störung der UKW-Versorgung liegt laut SWR vor, wenn

6. an einer Empfangsstelle ohne den Betrieb des Windparks ein ungestörter Stereo-Hörfunkempfang eines durch den SWR vom Senderstandort Haardtkopf abgestrahlten

UKW-Hörfunkprogramms gemäß „Recommendation ITU-R BS.412-9 (12/1998) Planning standards for terrestrial FM sound broadcasting at VHF“ gegeben wäre und

7. die von den WEA herrührende Strahlung auf der Frequenz des betrachteten Programms weniger als 16 dB unter dem vom UKW-Sender Haardtkopf empfangenen Signal dieses Programms liegt und
8. eine Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer beim SWR oder der Bundesnetzagentur eingeht.

Störungen seien dann auf ein tolerierbares Maß reduziert, wenn die von den WEA herrührende Strahlung auf der Frequenz des betrachteten Programms mehr als 16 dB unter dem vom UKW-Sender Haardtkopf empfangenen Signal dieses Programms läge (Störkriterium 2) oder beim Rundfunkteilnehmer keine Störung mehr auftrete (Störkriterium 3).

Die Störung werde festgestellt durch den SWR nach Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer und messtechnischer Überprüfung oder durch die Bundesnetzagentur nach Störungsmeldung durch Rundfunkteilnehmer.

Die Unterrichtung der Anlagenbetreiberin über eine Störung und Veranlassung der Abschaltung sollte durch den SWR oder die Bundesnetzagentur erfolgen.

Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen einem baurechtlich privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 8 BauGB benennt die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen als öffentlichen Belang. So gilt es, die Belange des SWRs auf störungsfreie UKW-Versorgung gegen die Belange der Antragstellerin auf die Genehmigung der WEA abzuwägen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich sowohl bei den geplanten WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als auch beim Sender Haardtkopf wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung (möglichst große Hindernisfreiheit im Umkreis) nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB um zulässige privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt.

Die WEA werden entsprechend dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, welcher mit den Zielen der regionalen Raumordnung abgestimmt worden ist, in Sonderbauflächen für Windenergie errichtet. Hier handelt es sich um für die Gewinnung von Windenergie gut geeignete Gebiete. Die Verwirklichung des Projekts trägt einen nicht unwesentlichen Beitrag zu dem raumordnerischen und auch landes- sowie bundespolitischen Ziel der Energiewende durch Förderung erneuerbarer Energien. Die geforderte Auflage würde zu weitreichenden Betriebsbeeinträchtigungen führen.

Bei der weiteren Abwägung der widerstreitenden Belange kommt es auf das Gewicht der konkreten Beeinträchtigung der Sender-Funktionsfähigkeit an. Entsprechend dem Urteil des OVG Koblenz vom 09.12.2015, Az.: 8 A 10535/15.OVG, setzt eine rechtserhebliche Störung der Funk-

tionsfähigkeit i.S.V§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB voraus, dass es sich um eine nachteilige Beeinflussung der Funktion handelt, die nicht vollkommen unerheblich ist und auch nicht ohne Weiteres zu beseitigen ist, sondern durch die die Erzielung der im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Trägers des öffentlichen Belangs erwünschten Ergebnisse verhindert, verschlechtert, verzögert oder spürbar erschwert wird.

Zum einen hat der SWR die Störungserheblichkeit nicht hinreichend belegt, da er selbst mitteilt, dass die kumulative Störwirkung einer großen Zahl von Anlagen mit annähernd orthogonaler Ausrichtung der Rotoren zum Rundfunksender hin durch eine Simulation nur schwer zu erfassen seien. Weiterhin relativiert sich die Störungserheblichkeit deutlich dadurch, dass die Bürger/-innen heute nicht mehr ausschließlich auf ein einziges technisches Informationsmedium angewiesen sind, um die betreffenden Rundfunksender zu empfangen. Z.B. sind Kabel- und Internet-Radio fast flächendeckend verbreitet, so dass davon auszugehen ist, dass das Grundrecht der Bürger/-innen auf Informationsfreiheit auch bei Störungen der UKW-Versorgung gewährleistet bleibt. Möglichen Störwirkungen kann der SWR ggf. durch technische Veränderungen entgegentreten. Das VG Neustadt an der Weinstraße hat bereits im Urteil vom 19.01.2004, Az.: 3 K 524/03.NW, eine Umbaupflicht des Betreibers des Senders festgestellt. Dazu heißt es in dem Urteil, dass die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit es nicht gebiete, Entwicklungen in anderen Lebensbereichen dann zu verhindern oder zumindest zu erschweren, wenn es technische Alternativen gebe, die den Rundfunk- und Fernsehempfang unter den veränderten Umständen sicherstellen.

Damit ist Ergebnis der Abwägung, dass eine Genehmigungsauflage, welche Anlagenabschaltungen in bedeutendem Umfang zur Folge hätte, mangels hinreichender Gewichtigkeit der konkret zu erwartenden Beeinträchtigung der UKW-Versorgung nicht gerechtfertigt ist. Hier wird dem aufgrund der gesetzlichen Privilegierung mit gesteigerter Durchsetzungskraft versehenen Privatinteresse an der Errichtung und dem Betrieb der WEA Vorrang gegeben.

Die DFMG Deutsche Funkturm GmbH hat mit Schreiben vom 02.09.2015 mitgeteilt, dass voraussichtlich keine Richtfunkstrecken gestört werden.

Sowohl die Ericsson Services GmbH (E-Mail vom 02.09.2015) als auch die E-Plus Mobilfunk GmbH (Schreiben vom 08.09.2015) sowie die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (E-Mail vom 08.09.2015) hatten keine Einwände gegen die Standorte der WEA.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte grundsätzlich keine Einwände gegen die o.a. Planung (vgl. Schreiben vom 03.09.2015). Sie hat darauf hingewiesen, dass an der L 157 hochwer-

tige Telekommunikationslinien verlaufen. Die vorhandenen Telekommunikationslinien sind aus dem in Anlage 4 beigefügten Plan ersichtlich. Die Anlagen liegen ca. 60 cm tief.

Durch die sehr hohen zu erwartenden Bodenpressungen beim Erstellen von Zuwegungen und durch Schwerlasttransporte könnten Telekommunikationsanlagen Schaden nehmen. Deshalb sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit der ungestörte Betrieb der Telekommunikationslinien sichergestellt wird.

Forst

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Die Genehmigung ist befristet, um zu gewährleisten, dass die von der Errichtung des Windparks ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebene Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen minimiert bzw. gemindert werden. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Durch die Auflage zur Hinterlegung einer Bankbürgschaft zwecks Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung (Ziffer 8, Nr. 2) wird sichergestellt, dass das zeitweise (für die Genehmigungsdauer gemäß BImSch-Bescheid) in die Nutzungsart „Industrieanlage“ umgewandelte Waldgrundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder in Wald zurück verwandelt wird.

Auch die Auflagen zur Wiederherstellung der temporären Rodungsflächen als Wald (Ziffer 8, Nr. 3) dient der Minimierung der nachteiligen Auswirkungen, die vom Bau des Windparks ausgehen, indem die temporär (für die Bauphase) notwendigen Rodungsflächen so rasch wie möglich wieder zu Wald im Sinne des LWaldG umgewandelt werden.

Schließlich dient die Auflage betreffend die Kompensation des forstwirtschaftlichen Eingriffs (Ziffer 8, Nr. 3) dazu, die nachteiligen Auswirkungen auf das Waldökosystem so gering wie möglich zu halten, indem mit der ökologischen Aufwertung des - im räumlichen Zusammenhang mit

dem beabsichtigten Windpark liegenden – Fichtenreinbestandes in Abt. 278 a² des Forstreviers Hoxel-Ranzenkopf, Revierteil „Ranzenkopf“, durch die Pflanzung von 100 Weißtannen-Klumpen dieser Wald wesentlich stabiler und vielfältiger hinsichtlich Struktur und Arten- und Biotop-Ausstattung gestaltet wird.

Durch die Vorgabe der Verwendung einer 50-m-Gatterdrahtrolle je Klumpen (= 50 m Umfang) unterstellt das Pflanz- und Arbeitsschema (Anlage 3) nach der Quadrat- bzw. Kreisflächen-Formel eine Fläche von 160 bzw. 200 m² je Klumpen, was bei 100 Klumpen 16.000 bis 20.000 m² bepflanzter Fläche ausmacht. Diese Zahl korrespondiert exakt mit der **dauerhaften** Rodungsfläche von 1,79 ha (siehe Spalte 7 in Tabelle 2).

Durch die Auflage zur Hinterlegung einer Bankbürgschaft zwecks Sicherstellung des Voranbaus mit Weißtannen (Ziffer 8, Nr. 5) wird sichergestellt, dass die Verluste an Waldfunktionen, -wirkungen und -leistungen, welche durch den Bau und den Betrieb des Windparks eintritt, durch Aufwertung bestehender Waldbestände kompensiert wird.

Denkmalschutz / Archäologie

Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 16.02.2016 sind Belange der Bau-
denkmalpflege durch die Errichtung der WEA nicht betroffen.

Auch sind von den Planungen bekannte archäologische Fundstellen nicht betroffen, so die Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.

Ein Bürger hatte Bedenken geäußert, ein zentraler Lagerplatz für die Baustellen dieses WEA-Vorhabens und eines weiteren WEA-Vorhabens im Gebiet des Ranzenkopfes könnte eine archäologische Fundstelle (Wintrich 36) betroffen sein. Die GDKE hat nochmals überprüft und festgestellt, dass die von dem Bürger mit nicht zutreffenden Lageinformationen geäußerten Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Fazit

Die Genehmigungsbehörde geht aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie, der fachbehördlichen Stellungnahmen und der Umweltverträglichkeitsprüfung davon aus, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht hervorgerufen werden.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, Nachteile und Belästigungen wird insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie durch Kompensationsmaßnahmen getroffen.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegen.

Folglich ist die beantragte Genehmigung gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG zu erteilen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit Schreiben vom 24.11.2016, hier eingegangen am 24.11.2016, hat die Antragstellerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung beantragt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist eine Abwägung zwischen dem überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin sowie dem öffentlichen Interesse am Vollzug des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gegenüber einem möglichen Interesse an der aufschiebenden Wirkung nicht auszuschließender Widersprüche zu treffen.

Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wurde förmlich und folglich mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die eingegangenen Einwendungen nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG erörtert und - sofern erforderlich - berücksichtigt.

Aufgrund der Vielzahl der Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Tatsache, dass Dritte gegen die Mehrzahl der weiteren in 2015 und 2016 für das Gebiet am Ranzenkopf im Haardtwald gelegenen Windkraftvorhaben Rechtsmittel eingelegt haben, ist davon auszugehen, dass auch gegen die nun gegenständliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung Widerspruch seitens Dritter eingelegt wird. Widersprüche haben gem. § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung mit der Konsequenz, dass die Antragstellerin bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens keinerlei Errichtungsarbeiten ausführen dürfte.

Da der Rodungszeitraum aus naturschutzfachlichen Gründen auf den Zeitraum 01. Oktober bis zum 28. Februar eines Jahres begrenzt ist, hätte die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs- /Klageverfahrens die Konsequenz, dass sich die Errichtung der WEA und damit die Inbetriebnahme deutlich verzögerte. Selbst bei zeitnaher Durchführung des Widerspruchs- und ggf. anschließendem Klageverfahren ist keinesfalls mit einer Entscheidung innerhalb des noch bis zum 28.02.2017 andauernden Rodungszeitraums zu rechnen. Dies hätte die zeitliche Verzögerung der Errichtung und der Inbetriebnahme des Windparks insgesamt zur Konsequenz, denn die für die Errichtung der WEA erforderlichen weiteren Rodungsarbeiten (soweit nicht bereits im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns ausgeführt) könnten frühestens in dem dann kommenden Rodungszeitraum ausgeführt werden.

Die nicht abzuschätzende zeitliche Komponente bis zur rechtskräftigen Entscheidung führt zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden der Antragstellerin. Deutliche Einnahmeverluste sind zu befürchten, denn die zu zahlende Vergütung nach dem Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) hängt ebenfalls vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme ab. Durch jede Verzögerung vergrößert sich der Verlust der Antragsstellerin und das Projekt verliert an erheblichem Wert. Aufgrund der zu treffenden Vorkehrungen im Windpark wurden bereits erhebliche Investitionen getroffen.

Da die Standort-Eigentümer prozentual an den Erlösen aus der Stromeinspeisung beteiligt werden, erführen neben der Antragstellerin auch die Einheitsgemeinde Morbach sowie die Landesforsten Rheinland-Pfalz als Verpächter der WEA-Grundstücke finanzielle Nachteile.

Ein Teil der Einnahmen wird darüber hinaus über einen Solidarpakt auf sämtliche Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sowie die Einheitsgemeinde Morbach verteilt. Eine Minderung der Einspeisevergütung würde die Einnahmesituation der betr. Gemeinden negativ beeinflussen.

Der Windpark soll von nahezu allen Kommunen des Landkreises Bernkastel-Wittlich betrieben werden. Die aus dem Betrieb zu erwartenden Gewinne werden den öffentlichen Haushalten zufließen bzw. für Zwecke der Förderung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien für Bürger/-innen und Kommunen zur Verfügung stehen.

In Anbetracht einer voraussichtlich langen Verfahrensdauer zu erwartender Rechtsbehelfe und der dadurch verursachten gravierenden finanziellen Auswirkungen für die Antragstellerin überwiegt das Vollzugsinteresse vorliegend das Aussetzungsinteresse potentieller Widerspruchsführer/-innen.

Ergänzend ist das öffentliche Interesse an der Energiewende zu erwähnen, die durch die Förderung der Erneuerbaren Energien durch den Bundesgesetzgeber deutlich wird. Die Novellierung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) soll den Anteil der erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöhen, so dass neben dem Privatinteresse der Antragstellerin ein Gemeininteresse besteht. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung hat bis zur Mitte des Jahrhunderts eine weitgehende Treibhausgasneutralität von Wirtschaft und Gesellschaft zum Ziel. Ein relevantes Handlungsfeld ist die Energiewirtschaft. Auch hat die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz das Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Bei der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung handelt es sich nach h. M. nicht um einen eigenständigen Verwaltungsakt, so dass es einer vorherigen Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht bedarf (Vgl. Beschluss OVG Lüneburg v. 04.10.1994 – 3 M 5711/94).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Trier gestellt werden.

II. Kostenfestsetzung

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen sind das Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) i.V.m. dem Besonderen Gebührenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

Ermittlung der Genehmigungsgebühr:

Gebührenordnung

Lfd-Nr.	Erläuterungstext	Summe
4.4.1	Baulasteintragung, Änderung oder Löschung	130,00 €
41.2.3	LBM Landesbetrieb Mobilität Trier	458,00 €
42.1.1	Stellungnahme untere Wasserbehörde	46,80 €
80.1	Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (BImSchG)	172.656,50 €
80.2	BImSch - Fachl.Stellungnahmen SGD Gewerbeaufsicht/Wasser, Abfall, Bodenschutz:	12.132,49 €
80.3	BImSch -Stellungnahme Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr	850,00 €
80.4	BImSch - Stellungnahme Naturschutz	10.026,90 €
80.6	BImSch - Stellungnahme Bauaufsicht	140,40 €
80.8	BImSch . Stellungnahme Forstwirtschaft	48.000,00 €
Gebührensomme		244.441,09 €

Den Gesamtbetrag von 244.441,09 € überweisen Sie bitte unter Angabe der im Briefkopf genannten PK-Nr. 411634408 auf eines der auf Seite 1 unten genannten Konten bis spätestens zum 28.01.2016 an die hiesige Kreiskasse.

Vielen Dank.

III. Rechtsgrundlagen

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28. April 2015 (BGBl. S. 670)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissions-schutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert am 28. September 2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20. November 2014 (BGBl. S. 1748)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBl. 1998, S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2015, (GVBl. S. 77)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.

August 2015 (BGBl. I S. 1474)

LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) 14.07.2015, GVBl. S 127
VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung –VawS) vom 01. Februar 1996 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155)
WassGefAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) v. 31.03.2010 (BGBl. I S. 377)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Technische Regeln
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3185)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 I 1206; zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 31.7.2009 I 2585
LStrG	Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 20.03.2013 (GVBl. S. 35)
DSCHG	Denkmalschutzgesetz (DSchG), GVBl. 1978,Seite 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, (GVBL. Seite 301)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl I S. 102), zuletzt ge- ändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBl I S. 2827)

Rundschreiben Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013

Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

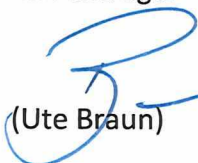
Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind.

Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: kv-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Der Widerspruch hat hinsichtlich der Kostenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:


(Ute Braun)



Anlage 1: Antragsunterlagen

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
1	0	Inhaltsverzeichnis	1-3
	1	Formular 1.1: Antrag auf Genehmigung einer Anlage	1
		Formular 1.2: Antrag und Anlage	1-2
		Mitteilung Standortverschiebung WEA SF 09 vom 15.02.2016	1-2
		Antragsrücknahme WEA SF 06 vom 19.02.2016	1
		Antragsrücknahme WEA SF 01 vom 11.10.2016	1
		Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 24.11.2016	1-3
		Übersicht der Koordinaten , Stand 05.10.2016	1
		Projektkurzbeschreibung	1-7
		Högnr: Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf vom Februar 2016	1-5
	2	Formular 2: Verzeichnis der Unterlagen	1-2
	3	Formular 3: Anlagedaten	1
		Enercon: Technische Daten E-115 3000 kW	1
		Enercon Datenblatt E-115 / 3000 kW General Design Conditions	1-9
		Enercon Technische Beschreibung E 115 3 MW	I-IV, 1-19
		Sicherheitssteigleiter LMB Version 10-2013-EC, Montageanleitung	1-4, 62-66
		Enercon Technische Beschreibung Aufstiegshilfe EL1 V2.0	I-IV, 1-6
		Enercon EG-Konformitätserklärung	1-4
		Enercon Technische Beschreibung Blitzschutz	1-16
		Enercon Technische Beschreibung Farbgebung	1-2
	4	Formular 4: Gehandhabte Stoffe	1
		Enercon Technische Information Wassergefährdende Stoffe E-115	1-19
		Pro Kühlsole EG-Sicherheitsdatenblatt Glykosol N	1-6
		Würth Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 – 150 ML, Gleit- und Schmiermittel	1-16
		Klüber Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461, Schmierfett	1-12
		Klüber Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141, Schmierfett	1-11
		ExonMobil EG-Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632, Umlauf-/Getriebeöl	1-14
		Fuchs Sicherheitsdatenblatt RENOLIN PG 68, Schmierstoff	1-9
		Fuchs Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220, Schmierstoff	1-8
		Shell Sicherheitsdatenblatt Shell Donax TD 10W-30, Getriebeöl	1-7
		Tectrol EG Sicherheitsdatenblatt TECTROL CLP 220, Getriebeöl	1-6
		Protecfire EG-Sicherheitsdatenblatt MOUSSEAL-CF, Feuerlöschmittel	1-4
		Enercon Technische Beschreibung Eigenbedarf	1-10
	5	Enercon Verfahrensablauf einer Enercon WEA	1
		Enercon Spezifikation E-115	I-IV, 1-18

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
	6	./.	
	7	Formular 7: Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate	1
		Enercon Schallleistungspegel der E-115 Betriebsmodus O _s /BM O _s mit TES	1-2
		Enercon Schallleistungspegel der E-115 mit reduzierter Nennleistung mit TES	1-2
		Enercon Datenblatt E-115 / 3000 kW Betriebsmodi O _s , I _s , II _s und leistungsreduzierte Betriebe mit TES	1-34
		Enercon Technische Beschreibung Schattenabschaltung	I-IV, 1-5
		Enercon Technische Beschreibung Verminderung von Schallemissionen	1-2
	8	Formular 8: Angaben zur Störfall-Verordnung	1
		Enercon Kundeninformation Störfallverordnung – 12.BImSchV	1
	9	Formular 9.1: Angaben zu den Abfällen	1
		Enercon Abfallmengen Anlagentyp E-115	1
		Enercon Abfallmengen Turmtyp E-115 BF/147/31/02	I, 1
		Enercon Abfallmengen nach Inbetriebnahme WEA Typ E-115	1
		Formular 9.2: Entsorgungsbestätigung	1
		Enercon Abfallentsorgung	1
		Formular 9.3: Angaben zum Abwasser	1
		Enercon Kundeninformation zur Entstehung von Abwasser	1
	10	Formulare 10.1 – 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz	3
		Enercon Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
	11	Formular 11.2 Allgemeiner Brandschutz	1
		Enercon Technische Beschreibung Einrichtungen zum Arbeits- Personen- und Brandschutz	1-2
		Tegtmeier: Ganzheitliches Brandschutzkonzept für Enercon E-115	1-17
		Tegtmeier: Brandschutztechnische Stellungnahme für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald als Ergänzung zum Brandschutzkonzept	1-2
	12	./.	
	13	Karte: Übersicht WEA SF 01, SF 02, SF04-SF09 (1:25.000)	1
		Karte: Übersicht WEA SF 01, SF 02, SF04-SF09 (1:10.000)	1
		Karte: Übersicht WEA mit Flurstücksgrenzen inkl. FNP Flächen	1
	14	Karte: Potentialfläche und FNP-Grenzen	1
		Karten: Schematische Darstellung sowie Lageplan u. Schnitte für WEA SF 01, SF 02, SF 04 – SF 09	1-16
		Plan: Ansicht Betonfertigteilturm	1
		Plan: Gondelübersicht	1
		Plan: Gondelabmessung	1
		Antrag auf Baugenehmigung	1-4
		Enercon Technische Beschreibung Turm E-115/BF/147/31/02	1-2
		Enercon Technische Beschreibung Fundamente E-115/BF/147/31/02	1-2

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		Enercon Grenzabstandsberechnung Rheinland-Pfalz E-115 mit 149 m Nabenhöhe	1
		Bauvorlagebescheinigung 2015 für Josef Schmidt, Architekt	1
	15	Übersicht Koordinaten Stand 15.07.2015	1
		Übersichtskarte Weinplatz – Planung der Zuwegung	1
		Lageplan L157 / K 79, Abzweig zum Weinplatz	1
		Höhenplan L157 / K 79, Abzweig zum Weinplatz	1
		Querprofile L157 / K 79, Abzweig zum Weinplatz	1
		Enercon Herstell- und Rohbaukosten E-115/FBT/149mNh/FG (Rev.001)	1
		Enercon Herstell- und Rohbaukosten E-115/FBT/149mNh/FG (Rev.000)	1
		Enercon Schreiben vom 30.07.2015 „Rodungsflächen“	1
		Enercon Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche E-115, 90-147m Betonfertigteilturm	1-38
		Enercon Technische Beschreibung Anlagensicherheit (19.08.2013)	1-10
		Enercon Technische Beschreibung Anlagensicherheit (30.06.2015)	1-11
		Enercon Technische Beschreibung Eiserkennung Leistungskurvenverfahren	1-7
		TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev.0 vom 18.11.2014 zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Enercon Windenergieanlagen	1-40
		Enercon Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung	1-10
		Enercon Erklärung zur Befuerung von Enercon Windenergieanlagen	1-11
		Enercon Technische Information Befuerung mit/ohne Notstromversorgung	I-II, 1-13
		WSV: Zertifikat nach Nr. 24 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30.03.2010	1
		Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Zertifikat Gefahrenfeuer W, rot vom 18.11.2003, LS 11/62.10.07	1
		DWD: Anerkennung Sichtweitensensor Typ Biral VPF-710 vom 11.02.2005	1-3
		Verpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 BauGB	1
		Enercon Kostenschätzung für den Rückbau, Gültigkeitszeitraum Jahr 2016	1
		Enercon Kostenschätzung für den Rückbau, Gültigkeitszeitraum Jahr 2015	1
	16	TPV Süd: Prüfbericht für eine Typenprüfung vom 29.06.2015, Prüfnr. 2250497-1-d Rev.2	1-13
1a	2	IEL: Schalltechnisches Gutachten: Wegfall der WEA SF 03 und Verschiebung der WEA SF 08 unter Berücksichtigung einer geänderten Vorbelastung vom 28.07.2015	1-13
	4	IEL: Stellungnahme zur Schattenwurfberechnung: Wegfall der WEA SF 03 und Verschiebung der WEA SF 08 unter Berücksichtigung einer geänderten Vorbelastung vom 28.07.2015	1-22
	5	Enercon: Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen ENERCON E-115/BF/147/31-02, Rev. 6	

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
	6	GGF: Hydrogeologisches Gutachten zur Ermittlung der Grundwassergefährdung durch WEA im Wasserschutzgebiet Kieselbornquellen in der Ortsgemeinde Wintrich vom 15.10.2012	1-69
	7	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Windpark Staatsforst Wintrich Interne und externe Kabeltrassen, Juni 2015	1-20
	8	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Hydrologische und hydrogeologische Bewertungen der WEA-Standorte im Windpark Staatsforst Wintrich, Juli 2015	1-25
	9	GWW: Standortspezifische Versorge- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der potenziellen Grundwassergefährdung beim Bau und Betrieb der geplanten WEA unter besonderer Berücksichtigung der beiden innerhalb neubemessener Trinkwasserschutzgebiete geplanten WEA SF 06 und SF 09 vom 14.12.2015	1-18
2	1	Remmy: Sachverständigengutachten Bewertung verschiedener Varianten des wegemäßigen Zugangs zum Windradstandort SF 01 aus forstlicher Sicht vom 04.02.2015	1-19
	2	GWW: Dokumentation der Niederbringung von fünf Bohrungen an den geplanten WEA-Standorten SF 06 und SF 09 einschließlich der Errichtung der Grundwassermessstellen GWM SF06 und GWM SF 09 vom 30.10.2015	1-93
		GWW: Hydrogeologisches Gutachten zur standortspezifischen Einschätzung der Grund- bzw. Trinkwassergefährdung durch die Realisierung der geplanten WEA an den projektierten Standorten SF 06 und SF 09 vom 14.12.2015	1-47
		GWW: Standortspezifische Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verringerung der potenziellen Grundwassergefährdung und zum vorsorglichen Boden- und Fließgewässerschutz beim Bau und Betrieb der geplanten WEA unter besonderer Berücksichtigung der beiden innerhalb neubemessener Trinkwasserschutzgebiete geplanten WEA SF 06 und SF 09 vom 05.02.2016	1-26
	3	Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH: Bemessung von Rückhalteräumen im Näherungsverfahren nach Arbeitsblatt DWA-A 117 vom 27.01.2016	1-8
	4	Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Stellungnahme Bodenhydrologie bei SF 02 vom 27.01.2016	1
		Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Stellungnahme Zuwegung zu SF 01 vom 27.01.2016	1
		Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Hydrologische und Hydrogeologische Bewertungen der WEA-Standorte im Windpark Staatsforst Wintrich, Juli 2015	1-25
		Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Hydrologische und bodenhydrologische Bewertungen im Windpark Wintrich und Windpark Staatsforst Wintrich (Nachtrag), Januar 2016	1-77
	6	Henning, F: Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorchs im geplanten Windpark Wintrich im Jahr 2015 vom 15.05.2015	1-7
		Henning, F: Weitere ergänzende Ausführungen zur artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung von 8 WEA im Staatsforst Wintrich vom	1-33

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		22.01.2016	
		Henning, F: Erfassungskriterien zur Charakterisierung von Kompensationsmaßnahmen für die Wildkatze im Rahmen des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen für die geplanten Windparks Wintrich, Staatsforst Wintrich und Morbach	1-3
		Karten: Kompensationsflächen Wildkatze vom 05.02.2016	1-6
		Karte: Windpark Wintrich Staatsforst Positionen der Horchboxen, 11.02.2016	1
		Karten: Windpark Wintrich Staatsforst Baumhöhlenerfassung, 11.02.2016	1-5
3		F2E: Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wintrich, Referenz-Nr. F2E-2016-TGQ-027, Rev. 10.A vom 28.11.2016	1-59
	7	IEL: Berechnung der Schattenwurfdauer von 25 Windenergieanlagen am Standort Wintrich-Morbach, Bericht-Nr. 3938-16-S1 vom 27.10.2016	1-21 + Anlagen
		IEL: Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 25 Windenergieanlagen am Standort Wintrich-Morbach, Bericht-Nr. 3938-16-L1 vom 20.10.2016	1-21 + Anlagen
	13	Karte: Übersichtsplan vom 27.10.2016 (1:10.000)	1
		Karte: Übersichtsplan vom 01.11.2016 (1:25.000)	1
		Karte: Übersichtsplan – Abstände WEA vom 01.11.2016 (1:10.000)	1
		Karte: Übersichts- und Flächennutzungsplan vom 01.11.2016 (1:10.000)	1
		Büro für Umweltbewertung und Geoökologie: Interne und externe Kabeltrasse, Aktualisierung November 2016	1-15 + Anlagen
	16	Rodungsbilanz für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen am Standort Wintrich/Filzen vom 27.10.2016	1-12 + Anlagen
		CUBE Engineering GmbH: Visualisierung für 45 Windenergieanlagen an den Standorten Gem. Wintrich, Piesport, Brauneberg und Gem. Wintrich-Staatsforst, Bericht-Nr. 15-1-2090-003-VB vom 28.10.2016	1-115, Anlagen
		BGH Plan: Sichtfeldanalyse Staatsforst Wintrich, Juli 2015/ aktualisiert Nov. 2016	1-9, Anlage
4a		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Staatsforst Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich – Textteil – vom 01.05.2015, ergänzt: 11.11.2016	1-74
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Staatsforst Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich – Kartenteil – vom 01.05.2015, ergänzt: 11.11.2016	1-18
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Horsterfassung und Horstkontrolle im Jahr 2016 für die Errichtung der Windparke Wintrich, Staatsforst Wintrich und Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland Pfalz vom 16.10.2016, Ergänzttes Dokument	1-44
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von Eulen im Jahr 2016 für die Errichtung der Windparke Wintrich, Staatsforst Wintrich und Morbach im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 16.06.2016	1-8
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Prüfung eines möglichen Brutvorkom-	1-7

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		mens des Schwarzstorchs im Umfeld des geplanten Windparks Staatsforst Wintrich im Jahr 2015 vom 20.10.2015	
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Planbeobachtung als ergänzende Untersuchung eines möglichen Brutvorkommens des Schwarzstorchs im geplanten Windpark Staatsforst Wintrich im Jahr 2014 vom 15.11.2014, ergänzt: 11.11.2016	1-18
		Henning, Frank W.: Weitere ergänzende Ausführungen zur artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen im Staatsforst Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 22.01.2016	1-32
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der ergänzenden Erfassung von Fledermäusen und Baumhöhlen für den geplanten Windpark Staatsforst Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 08.09.2015, ergänzt: 11.11.2016	1-14
		Henning, Frank W.: Ergebnisse der Erfassung von Waldschnepfen im Planungsraum des Windpark Staatsforst Wintrich im Jahr 2016 im Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 11.11.2016	1-7
4b		Henning, Frank W.: Bericht zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für die Wildkatze im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz betreffend den Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung der Energie Bernkastel-Wittlich – Anst. d. öff. Rechts (EBW-AöR), zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen vom 16.06.2016	1-9
		Henning, Frank W.: Konzeption für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen für den geplanten Windpark Staatsforst Wintrich vom 20.11.2016	1-9
		Henning, Frank W.: Konzeption für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie des Vorsorgeprinzips zum Ausgleich möglicher kumulativer Wirkungen für den geplanten Windpark Staatsforst Wintrich, Ergänzungstabelle möglicher Auswirkungen, Stand 16.12.2016	1-7
		Henning, Frank W.: Artenschutzfachliche Prüfung - Maßnahmenblätter Windpark Staatsforst Wintrich, Stand 20.11.2016 Tabellarische Übersicht	1-2
		Henning, Frank W.: Artenschutzfachliche Prüfung – Maßnahmenblätter Windpark Staatsforst Wintrich, Stand 16.11.2016	1-36
		Henning, Frank W.: Artenschutzfachliche Prüfung für die Errichtung von 6 im geplanten Windpark Staatsforst Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich vom 01.05.2015, ergänzt: 11.11.2016	1-49
		Henning, Frank W.: Prüfprotokolle zur Artenschutzfachlichen Prüfung vom 01.05.2016, ergänzt: 20.10.2016	50-154
		Henning, Frank W.: FFH-Vorprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen im Staatsforst Wintrich, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Rheinland-Pfalz vom 11.11.2016	1-49
		Henning, Frank W.: Bericht der ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz betreffend den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Energie Bernkastel-Wittlich – Anst. d. öff. Rechts (EBW-AöR) zur Errichtung	1-3

Ordner	Gliederung	Bezeichnung der Unterlagen	Seiten
		und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E115, Nachtrag vom 24.11.2016	
		Henning, Frank W.: Bericht der ökologischen Baubegleitung im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz betreffend den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Energie Bernkastel-Wittlich – Anst. d. öff. Rechts (EBW-AöR) zur Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E115 vom 11.11.2016	1-11
		BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf vom 24.10.2016	1-132
		BFL: Karten 1, 2A, 2B, 3, 4, 5, 6a und 6b betr. Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf	1-8
4c		Planungsbüro Neuland-Saar: Windpark Merschbach: Ergänzungen und fachliche Anmerkungen zu den eingegangenen Stellungnahmen vom 23.08.2016	1-1-20
		Planungsbüro Neuland-Saar: Aktionsraumanalyse Rotmilan und Schwarzmilan zur geplanten Errichtung von neun Windenergieanlagen bei Breit, Verbandsgemeinde Thalfang vom 07.02.2014	1-29
		Planungsbüro Neuland-Saar: Funktionsraumanalyse Schwarzstörche im Raum Berglicht, Verbandsgemeinde Thalfang vom 07.10.2015	1-23
		Planungsbüro Neuland-Saar: Ornithologisches Gutachten (Brutvögel) zur geplanten Errichtung von neun Windenergieanlagen bei Horath, Verbandsgemeinde Thalfang vom 11.12.2013 – Auszüge aus dem Gutachten	1-2, 10-22, 35-37, 42, 51, 55-57, 61
		Planungsbüro Neuland-Saar: Ornithologisches Gutachten (Brutvögel) zur geplanten Errichtung von zwei Windenergieanlagen bei Merschbach (Verbandsgemeinde Thalfang) vom 07.03.2016	1-89
		Ecoda Umweltgutachten: Ergebnisbericht zu der im Jahr 2014 durchgeführten Untersuchung zur Raumnutzung von Rotmilanen für das geplante Windenergieprojekt Büdlich vom 07.10.2014	1-35
		Ecoda Umweltgutachten: Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieprojekt Breit vom 04.12.2015	1-109, Anhang
		Ecoda Umweltgutachten: Fachbeitrag Artenschutz zum geplanten Windenergieprojekt Breit vom 08.12.2015	1-151, Anhang
5		Dense & Lorenz GbR: Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzte Fassung mit Nachtrag zum Windpark „Staatsforst Wintrich“ VG Bernkastel-Kues vom 24.11.2016	I-VIII, 1-291, Anhang

Anlage 2: Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen (§ 20 Abs. 1a u. 1b der 9. BImSchV; §§ 11 u. 12 UVPG)

des Vorhabens der EBW-AöR auf Errichtung und Betrieb von 6 WEA

des Typs ENERCON E 115, Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m, Gesamthöhe 206,86 m,

in den Gemarkungen Wintrich, Flur 39, Flurstück 2/6 und Filzen, Flur 9, Flurstück 677/347

Grundlagen der Beurteilung sind die Antragsunterlagen einschl. der dem Antrag beizufügenden Gutachten / Untersuchungsberichte etc. in der jeweils aktualisierten Fassung, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz – Ergänzte Fassung mit Nachtrag - zum Windpark „Staatsforst Wintrich“ VG Bernkastel-Kues vom 24.11.2016 des Büros Dense & Lorenz GbR.

Weiterhin wurde zur Durchführung der UVP genutzt:

- Richarz et al.: Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
- Högner Landschaftsarchitektur 2015: Umweltbericht zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Teilfortschreibung „Windenergie“

Soweit Einwendungen zu den einzelnen Schutzgütern vorgebracht wurden, werden diese beim jeweiligen Schutzgut zusammenfassend dargestellt. Die Abwägung erfolgt im Rahmen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Energie Bernkastel-Wittlich – Anstalt des öffentlichen Rechts (EBW-AöR) beantragte mit Unterlagen vom 11.08.2015, sowie den Ergänzungen vom 23.09.2015, 30.09.2015, 14.10.2015, 22.10.2015, 28.10.2015, 14.12.2015, 11.02.2016 und 12.02.2016 zunächst die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Windpark „Staatsforst Wintrich“ auf Standorten der Gemarkungen Wintrich und Filzen.

Mit Schreiben vom 19.02.2016 zog die EBW-AöR den Antrag für den Standort der WEA SF 6 zurück.

Durch weitere Änderung vom 11.10.2016 wurde der Antrag für den Standort der WEA SF 1 zurückgezogen. Die entsprechenden Nachträge zu den erforderlichen Gutachten wurden am 15.11.2016, am 17.11.2016, 5.11.2016 sowie am 01.12.2016 vorgelegt.

Der Windpark ist im Bereich des Haardtwaldes zwischen dem Kieselbornbach und dem Frohnbach bzw. Huhlwies im Norden und der Römerstraße im Süden geplant.

Es sollen Anlagen des Typs ENERCON E 115 (Generatortyp: G-115 / 30-G2, Rotorblatttyp: E-115-1 mit TES [Trailing Edge Serrations, sog. Hinterkantenkämme]), Nennleistung 3 MW, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115, 72 m, Gesamthöhe 206,86 m errichtet werden.

Der Schallleistungspegel je WEA sowohl am Tag als auch der Nacht beträgt 107,0 dB(A) incl. 2,1 dB (A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich.

Alle geplanten WEAs liegen im Wald. Die genauen Standorte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Naben- höhe	Gesamt- höhe
SF 02	356.994	5.522.853	Wintrich	39	2/6	544,00	693,00	750,86
SF 04	357.538	5.522.493	Wintrich	39	2/6	597,65	746,50	804,36
SF 05	358.076	5.522.828	Filzen	9	677/347 u. 678/347	598,79	747,00	804,86
SF 07	357.048	5.521.892	Wintrich	39	2/6	620,50	768,00	825,86
SF 08	357.432	5.522.035	Wintrich	39	2/6	624,00	772,00	829,86
SF 09	357.896	5.522.255	Wintrich	39	2/6	636,00	784,50	842,36

Die Erschließung des Windparks erfolgt über die Landesstraße L157, wobei der Parkbereich über den Forstweg im Bereich „Weinplatz“ sowie hiervon abzweigende Wege angebunden wird.

Das Vorhaben steht in engem Zusammenhang mit weiteren bereits errichteten und zumindest beantragten WEA. Deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3b UVPG durchzuführen.

Der geplante Windpark liegt im Landschaftsschutzgebiet „Haardtkopf“.

2. Vorbelastungen

Es wird auf das schalltechnische Gutachten von IEL (Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz, Aurich) Bericht-Nr. 3938-16-L1 vom 20.10.2016 hingewiesen. Hier sind die schalltechnischen Kennwerte folgender geplanter 25 WEA zusammengefasst:

- 14 WEA im Windpark Wintrich der Windenergie Wintrich Planungsgesellschaft mbH
- 6 WEA im Windpark Staatsforst Wintrich der EBW-AöR
- 5 WEA im Windpark Staatsforst Morbach der EBW-AöR

(Vgl. Kapitel 6.5, Tabelle 6, Seite 13).

Als schalltechnische Vorbelastung sind insgesamt 34 WEA zu berücksichtigen, und zwar:

- 9 WEA im Windpark Horath I
- 2 WEA im Windpark Merschbach
- 9 WEA im Windpark Veldenz-Gornhausen
- 14 WEA in der Energielandschaft Morbach

Daneben wird für die Immissionspunkte in der Ortschaft Horath das Drahtwerk Horath berücksichtigt.

(Vgl. Kapitel 7, Tabelle 7, Seiten 14-15)

3. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Mensch

Im Rahmen der Einwendungen wurden Beeinträchtigungen durch Schall und Infraschall vorgebracht. Zudem befürchtete man, die zulässige Schattenwurfdauer würde nicht eingehalten werden.

3.1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Wohnen/Siedlung

Das Vorhaben wird von folgenden Siedlungslagen umgeben:

- Wintrich, Brauneberg, Burgen und Veldenz im Norden
- Gornhausen und Gonzerath im Osten
- Elzerath, Merscheid, Hunolstein, Haag, Mersbach und Horath im Süden
- Trittenheim und Neumagen-Dhron im Westen.

Einzelne Wohngebäude finden sich nordöstlich des Plangebietes, die Klaramühle sowie die sog. Alte Gornhausener Bauernmühle, welche von einer Familie als Ferienhaus genutzt wird. Die geplanten WEA liegen zu diesen Häusern im Außenbereich mit einem Abstand von mehr als 1.000 m. Der Abstand zu Ortslagen beziffert sich auf mindestens 2.000 m.

Erholung

Der Großraum des Vorhabengebietes ist aufgrund der landschaftlichen Gesamterscheinung für Tourismus und Erholung von besonderer Bedeutung. Das Vorhabengebiet grenzt an Abschnitte der historischen Kulturlandschaften an, welche aufgrund herausragender oder sehr hoher Bedeutung der kulturhistorischen Erbequalität von Windenergie freizuhalten sind.

Das Moseltal nebst Umfeld ist als landesweit bedeutsamer Erholungsraum klassifiziert. Daran schließen sich Erholungsräume von regionaler Bedeutung an.

Naturdenkmale, Aussichtspunkte sowie kulturell bedeutsame Orte haben Bedeutung für das Landschaftserleben und sonstige touristische Attraktionen.

Sowohl überregionale wie auch regionale Wander- und Radwege führen durch das Vorhabengebiet.

In der UVS wird die Erholungsfunktion der Vorhabenfläche unter Hinweis auf die vergleichsweise geringe Erschließung und die vorherrschende Monokultur der Waldfläche sowie auf einzelne technische Vorbelastungen als von mittlerer Qualität eingestuft.

3.1.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Die Rotordrehungen beim Betrieb der WEA führen zu Geräuschemissionen (Schall), die sich störend auf im Einwirkungsbereich lebende oder Erholung suchende Menschen auswirken können. Störende Einwirkungen durch Lichtreflexionen sowie durch den Schattenwurf der Rotoren können entstehen. Maßgeblich für die Erheblichkeit der Belästigungswirkung durch Schattenwurf

ist dessen zeitliche Einwirkdauer an den betreffenden Immissionsorten. Daneben kann – je nach Abstand zur Wohnbebauung - von WEA eine optisch bedrängende Wirkung ausgehen.

Erholung

Die WEA-Standorte sind vornehmlich in Nadelholzbeständen angeordnet. Zu prägnanten Talsohlen von Kieselbornbach, Frohnbach, Rondelbach, Schnür- und Veltenbach mit den in den Tälern gelegenen Rad- und Wanderwegen werden deutliche Abstände eingehalten. Auch nach der Errichtung der WEA stehen innerhalb des Windparkgebietes Rad- und Wanderwege weiterhin zur Erholungsnutzung zur Verfügung. Visuelle Beeinträchtigung von schwach ausgeprägt übermäßig ausgeprägt, dann deutlich ausgeprägt bis hin zu stark ausgeprägt sind für die sich großräumig im Umfeld des Vorhabens befindlichen Prädikatswege/zertifizierten Wege sowie bedeutende Aussichtspunkte zu erwarten.

Daneben hat das Vorhaben visuelle Beeinträchtigungen einiger touristischer Einrichtungen (wenige Campingplätze, Kurklinik Bernkastel-Kues) zur Folge.

3.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Durch Festsetzung von Mindestabständen zur Wohnbebauung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues wurden Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt.

Ein sog. Schallgutachten zur Beurteilung der vom Anlagenbetrieb ausgehenden Geräuschemissionen wurde durch das Fachbüro IEL erstellt. Ggf. sind zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (DIN 18005 und TA Lärm) erforderliche Abschaltzeiten in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festzusetzen.

Auch hat das Fachbüro IEL (2015) eine Schattenwurfberechnung erstellt. Bei Überschreiten der vom Arbeitskreis Lichtimmissionen des Länderausschusses für Immissionsschutz erarbeiteten Richtwerte sind Anlagenabschaltungen erforderlich.

3.1.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Wohnen/Immissionen

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch Schall auf angrenzende Wohnnutzung werden bei Berücksichtigung der Beurteilung durch IEL (2015) und der in den Genehmigungsbescheid aufzunehmenden Nebenbestimmungen nicht erwartet.

Auch sind unter Berücksichtigung der Richtwerte und der Ergebnisse der Beurteilung durch das Büro IEL keine erheblichen Beeinträchtigungen von Menschen durch Schattenwurf anzunehmen.

Zum Schutz vor einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung hat die VG Bernkastel-Kues im Flächennutzungsplan Mindestabstände zu Wohnnutzungen festgelegt.

Erholung

Umweltauswirkungen bezüglich Wander- und Radwege und sonstiger touristischer Einrichtungen sind eher von mittlerer Erheblichkeit.

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Einwendungen wurde auf das Vorkommen von Schwarzstörchen, Rotmilanen, Uhu, und Wespenbussard im Großraum des Vorhabengebietes hingewiesen.

Insbesondere hinsichtlich der Fledermäuse wurden weitergehende Untersuchungen gefordert.

Es wurde vorgebracht, dass das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf ein Lebensraumschwerpunkt der Wildkatze sei. Aufgrund des Umfangs des Projektes und der Rodungsmaßnahmen wurde eine nachhaltige Zerstörung des geschlossenen Waldbestandes als Lebensraum für die Wildkatze befürchtet.

Kritik wurde geübt, dass Waldflächen für die Errichtung von WEA gerodet werden.

3.2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Biotope/Vegetation

Das Untersuchungsgebiet umfasst Teilbereiche der Gemeindewälder Piesport, Wintrich und Brauneberg sowie der Staatsforstfläche im Bereich der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues.

Untersucht wurden jeweils die Flächen in einem Radius von 500m um die jeweiligen WEA-Standorte.

Die Bestandsbeschreibung ist der UVS Kapitel 3.4.1 Biotope/Vegetation zu entnehmen. Die Bewertung der im Untersuchungsgebiet vorzufindenden Biotoptypen umfasst Biotope von besonderer Bedeutung bis hin zu Flächen von geringer Bedeutung. Plan 3 der UVS (S. 65) zeigt, dass für keine der WEA zusammenhängende Laubholzbestände höherer Wertigkeit in Anspruch genommen werden. Rote-Liste Pflanzenarten wurden im unmittelbaren Umfeld der WEA-Standorte nicht festgestellt.

Avifauna

Hinsichtlich der Brut- und Gastvögel (Avifauna) wird auf das Gutachten „Ergebnisse der Erfassung von europäischen Vogelarten und Fledermäusen für den geplanten Windpark Staatsforst Wintrich“ von Frank W. Henning verwiesen.

Baumfalke:

Der Baumfalke wurde innerhalb des Untersuchungsraumes nicht als Brutvogel nachgewiesen, sondern fand sich ausschließlich überfliegend, ohne dass ein Flächenbezug zum Planungsraum nachgewiesen werden konnte.

Baumpieper:

Diese Art wurde als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes von 500 m um die geplanten WEA nachgewiesen.

Bluthänfling:

Auf Flächen im Untersuchungsraum, die einen weitgehenden Offenlandcharakter mit vielen Gebüsch aufweisen, wurden mehrere Brutpaare festgestellt.

Graureiher:

Eine Nutzung des Planungsraumes als Brutkolonie oder als Nahrungsfläche wurde nicht nachgewiesen. Die Vorhabenfläche hat er im Untersuchungszeitraum sehr selten überflogen.

Grauspecht:

Der Grauspecht wurde als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes (500 m Radius) nachgewiesen. Spechthöhlen wurden in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens nicht gefunden.

Habicht:

Der Habicht wurde während der Erfassung sowohl fliegend als auch mit Rupfungen nachgewiesen. Der in 2014 innerhalb des Vorhabengebietes lokalisierte Horststandort wird von den geplanten WEA nicht betroffen sein.

Hohltaube:

Hohltauben nutzen als Bruthöhlen überwiegend verlassene Schwarzspechthöhlen. Solche Höhlen fehlen in den Eingriffsbereichen des geplanten Vorhabens.

Kuckuck:

Der Kuckuck wurde innerhalb des Untersuchungsraums verhört und wurde mit Brutverdacht für den Untersuchungsraum eingestuft. Ein Brutnachweis ist aufgrund der parasitären Brutbiologie nur schwer zu führen.

Mäusebussard:

Dieser Greifvogel wurde mit mehreren Revieren innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Mittelspecht:

Mit einem Revier wurde diese Vogelart innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt.

Neuntöter:

In den Randstrukturen der Rodungs- und Windwurfflächen und auch in Heckenstrukturen ist der Neuntöter als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes mit mehreren Brutpaaren vertreten.

Pirol:

Aufgrund von Verhörungen wird davon ausgegangen, dass der Pirol mit mindestens einem Brutpaar innerhalb des Untersuchungsraumes brütet.

Rotmilan:

Innerhalb des Planungsraums, in dem die WEA errichtet werden sollen, wurde der Rotmilan nicht als Brutvogel festgestellt. Der nächstgelegene nachgewiesene Horst weist eine Distanz von mehr als 2 km in südlicher Richtung zu den geplanten WEA auf. Überflüge des Rotmilans

über den Planungsraum wurden nicht registriert. Die an den Planungsraum angrenzenden Offenlandbereiche (zählen selbst nicht zum Planungsraum) wurden überflogen.

Schwarzmilan:

Im Westen, noch ganz knapp innerhalb des 3km-Untersuchungsraumes, liegt ein Schwarzmilanhorst. Der Planungsraum weist keine Eignung als Nahrungshabitat für diese Art auf.

Schwarzspecht:

Der Schwarzspecht ist Brutvogel im Untersuchungsraum.

Schwarzstorch:

Die in den Jahren 2011 bis 2015 durchgeführten Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf ein mögliches Vorkommen des Schwarzstorches im Bereich des geplanten Windparks. In 2014 hat der Gutachter nur drei Flüge festgestellt, die sich alle deutlich östlich des geplanten Windparks befanden. Flüge über der Vorhabenfläche wurden nicht registriert. Ein Jungschwarzstorch wurde in 2014 an drei Terminen auf einem breit ausgebauten Forstweg beobachtet.

Im Bereich des Ranzenkopfes konnte kein Besatz der kontrollierten Horste festgestellt werden. Aufgrund des derzeitigen Erkenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass der Schwarzstorch nicht im Bereich des Ranzenkopfes brütet. Flüge des bei Gornhausen brütenden Schwarzstorchpaares über dem Gebiet des geplanten Windparks konnten nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass im Umkreis von 3 km um den Windpark Staatsforst Wintrich kein Schwarzstorch brütet. Aufgrund der in 2014 und 2015 durchgeführten Raumnutzungsanalysen kann ausgeschlossen werden, dass der Schwarzstorch den Planungsraum als Nahrungshabitat nutzt.

Turteltaube:

Die Turteltaube wurde den Untersuchungsraum ausschließlich überfliegend nachgewiesen. Diese Art errichtet ihre Nester in Gehölzstrukturen, die nicht von der Umsetzung des geplanten Vorhabens betroffen sind.

Trauerschnäpper:

Diese Art brütet vorwiegend in höhlenreichen Wäldern und wurde mehrfach innerhalb des Untersuchungsraumes nachgewiesen.

Uhu:

Einwender/-innen haben auf mögliche Vorkommen des Uhus innerhalb des Planungsgebietes hingewiesen. Daraufhin wurden ergänzend zu den bisherigen Vogelerfassungen Untersuchungen im Februar 2016 durchgeführt. Weder die für den Uhu erstellte Lebensraumstrukturanalyse noch die Suche nach Rupfungen und das Verhören des Uhus sowie der Einsatz von Klangattrappen haben eine Nutzung des Planungsraums als Lebensraum bestätigt. Weder befindet sich hier ein Brutplatz noch handelt es sich um ein vom Uhu regelmäßig genutztes Nahrungshabitat.

Waldkauz:

Der Waldkauz findet sich im Planungsraum als Brutvogel.

Waldlaubsänger:

Der Waldlaubsänger ist in fast ganz Mitteleuropa und damit auch im Planungsraum von April bis September anwesend.

Waldohreule:

Für diese Art wird ein Brutverdacht angenommen, da die vorhandenen Lebensraumstrukturen eine Brut von Waldohreulen im Untersuchungsraum nicht ausschließen und in 2014 Rufe junger Waldohreulen verheard worden sind.

Waldschnepfe:

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist nicht auszuschließen, dass die Waldbe-
reiche des Untersuchungsraumes zu den Nahrungshabitaten dieser Art zählen. Nördlich des
Planungsraumes wurde die Waldschnepfe während der Untersuchungen im Jahr 2014 nachge-
wiesen. Im Rahmen der Nachuntersuchungen in 2016 wurde eine deutlich höhere Nachweis-
dichte als im Jahr 2014 vorgefunden. Insbesondere im nordwestlichen Umfeld der WEA SF 02
befinden sich viele Nachweise.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard kommt als Brutvogel innerhalb des Untersuchungsraumes vor. In der Nähe
der WEA SF 02 wurde in 2014 ein Horst lokalisiert. Zusätzlich wurde diese Art überfliegend über
dem Untersuchungsraum gesehen.

Zugvögel:

Häufigste Zugvogelarten während der Erfassung des Herbstzuges in 2011 waren der Buchfink
sowie Goldammer und Grünfinken. Weitere häufige Arten waren Ringeltauben, Feld- und Hei-

delerchen sowie Stare. Für den Vorhabenstandort ist ein Stundenmittel (233 Exemplare pro Stunde) im unteren durchschnittlichen Bereich für Rheinland-Pfalz festgestellt worden.

Regelmäßige Rastplätze sind für den Kranich, welcher in Rheinland-Pfalz regelmäßig während des Frühjahrs- und Herbstzuges beobachtet wird, im Planungsraum nicht bekannt.

Fledermäuse

Das Gebiet um den Ranzenkopf weist in verschiedenen Bereichen für Fledermäuse insgesamt als gut bis sehr gut zu bewertende Habitatstrukturen (Altholzbestände, höhlenreiche Bestände, Bachtäler, feuchte Senken, Teiche, Niederwaldstrukturen, Stollen und Felsformationen, größere Waldlichtungen bzw. Windwurfflächen) auf.

In den verschiedenen Teillebensräumen wurden insgesamt 14 Fledermausarten nachgewiesen. Es kamen zum einen Fledermausarten vor, deren Jagdgebiete in unterschiedlichen Biotopen liegen bzw. die ein breites Lebensraumspektrum zur Jagd nutzen (verschiedene Waldtypen, Siedlungsbereiche, strukturierte Halboffen- und Offenlandschaften). Zum anderen wurden Fledermausarten festgestellt, die überwiegend im geschlossenen Waldkörper jagen, bzw. deren hauptsächlicher Jagdlebensraum in einer waldreichen Landschaft liegt.

Folgende Fledermausarten wurden nachgewiesen: Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Mausohr, Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse und Mopsfledermaus.

Wildkatze

Die Wildkatze konnte im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

3.2.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme, eine kurzzeitige Barrierewirkung und Zerschneidung, Lärmemissionen, Erschütterungen sowie optische Störreize durch Maschinen.

Zu den anlagebedingten Wirkprozessen zählen die Flächeninanspruchnahme, eine Barrierewirkung auf Zugvögel und Meideverhalten diverser Vogelarten.

Betriebsbedingte Wirkprozesse sind Lärmemissionen und akustische Maskierung, visuelle Störreize und das Kollisionsrisiko.

Biotope / Vegetation:

Die vorhandene Vegetation wird auf den zur Aufstellung und Erschließung der einzelnen WEA benötigten Flächen beseitigt. An konkreter Waldfläche sind durch das Vorhaben (Fundamente, Kranstellflächen, Vormontageflächen, sonstige von Bäumen freizuhaltende Zonen und freigeschnittene Saumzonen) unter Einbezug von Wildacker und Fettwiesen (Wildäsungsflächen) annähernd 5,54 ha als verlustig einzustufen. Es handelt sich vornehmlich um Fichtenstandorte und sonstige Nadelholzbestände (u.a. Douglasien), Vorwald/Pionierwald, Aufforstungen und Schlagfluren sowie wegbegleitende Saumstrukturen. Vereinzelt müssen eingestreute Laubbäume entfernt werden. Des Weiteren sind Nadelbaum-Buchenmischwälder, Laub-, Nadelbaum-Fichtenmischwälder und Fichtenmischwald mit einheimischen Laubbaumarten und kleinflächig Buchenwald – insbesondere im Rahmen der Erstellung von Zufahrten / Radien und des Aufbaus (Kran ausleger) – betroffen. Im Bereich WEA SF 07 wird auf kurzem Abschnitt ein parallel des Forstweges verlaufender linearer älterer Bestand gequert (Verlust von acht Altbäumen). Große zusammenhängende Laubholzbestände wurden von WEA freigehalten.

Kabeltrassen der internen Windparkanbindung werden im Bereich der vorhandenen bzw. geplanten Wege bis zum Anschlusspunkt an das Leitungssystem des extern geplanten Umspannwerkes geführt. Zusätzliche Beeinträchtigungen von angrenzenden Biotopen werden somit nicht erwartet.

Besonders wertvolle, nach § 30 BNatSchG geschützte Bestände bzw. auf Basis der Biotopkartierung entsprechend eingestufte Waldareale sind von WEA freigehalten und vom Vorhaben nicht direkt betroffen.

Waldbestände von höherer Bedeutung / allgemeiner Bedeutung sind auf annähernd 2,17 ha vom Eingriffsvorhaben betroffen.

Avifauna

Relevant ist die Störungsempfindlichkeit der vorkommenden (gefährdeten) Brutvögel gegenüber WEA. Die Errichtung des Windparks führt zur Überbauung von Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln (Flächenverlust). Lärm, Erschütterungen, kurzzeitige Barrierewirkung bzw. kurzzeitige Zerschneidung und optische Reize (Bewegungen) führen zu temporären Beeinträchtigungen während der Bauphase. Ein mögliches Meideverhalten mancher Vogelarten gegenüber Windenergieanlagen mit drehenden Rotoren führt zu nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Daneben besteht ein Kollisionsrisiko, welches abhängig von der Art mehr oder weniger gering eingestuft wird.

Weiterhin können WEA bzw. Windparks gegenüber fliegenden bzw. ziehenden Vögeln eine Barriere-
wirkung entfalten.

Baumfalke:

Das Kollisionsrisiko mit WEA wird für Baumfalken aufgrund ihrer hervorragenden physiologischen Eigenschaften als sehr gering eingeschätzt.

Baumpieper:

Die vom Baumpieper bevorzugten Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bluthänfling:

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens führt nicht zu Beeinträchtigung der von dieser Art bevorzugten Lebensraumstrukturen.

Graureiher:

Mangels Brutvorkommen im Planungsgebiet ist kein artspezifisches Kollisionsrisiko zu erwarten.

Grauspecht:

Der Grauspecht wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Habicht:

Eine Beeinträchtigung dieser Art durch die Windenergienutzung ist nicht zu erwarten.

Hohltaube:

Die möglichen Eingriffsbereiche berühren keine möglichen Brutstandorte dieser Art. Zudem handelt es sich nicht um eine windenergiesensible Art.

Kuckuck:

Der Kuckuck wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Mäusebussard:

Die Lage der Horste ist nicht deckungsgleich mit den Standorten der geplanten WEA. Folglich wird nicht von einer Zerstörung der Horste des Mäusebussards ausgegangen.

Der Mäusebussard zählt in der Bundesrepublik Deutschland zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA.

Mittelspecht:

Umweltauswirkungen auf diese Art werden nicht erwartet, da es sich nicht um eine auf Windenergienutzung sensibel reagierende Art handelt.

Neuntöter:

Habitate, die vom Neuntöter besiedelt werden, sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Zudem gehört der Neuntöter nicht zu den windenergiesensiblen Arten.

Pirol:

Diese Vogelart wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert.

Rotmilan:

Dem Vogel fehlt ein Meideverhalten gegenüber WEA. Rotmilane überfliegen Flächen umso häufiger, je näher sich diese an Ihren Horststandorten befinden. Entsprechend ist die Kollisionsgefahr mit WEA umso höher, je näher der Horst des Rotmilans an einer WEA liegt.

Schwarzmilan:

Für den Schwarzmilan wird wie für den Rotmilan ein hohes Kollisionsrisiko angenommen, weshalb ein Mindestabstand zu WEA von 1.000 m eingehalten werden sollte.

Schwarzspecht:

Diese Vogelart kann nur dann von der Windenergienutzung betroffen sein, wenn Brutplätze durch die Errichtung von WEA im Rahmen von Rodung verloren gehen. Dies wird nach Aussage des Gutachters innerhalb des Planungsraumes der WEA nicht der Fall sein.

Schwarzstorch:

Es ist davon auszugehen, dass der sehr scheue und störungsempfindliche Schwarzstorch WEAs ausweicht. Kollisionen kommen dementsprechend kaum vor. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen der WEA, eintreten.

Turteltaube:

Aufgrund des Fehlens von Brutnachweis oder Brutverdacht im Vorhabengebiet ist die Turteltaube von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Zudem gilt sie als eine nicht windenergiesensible Art.

Trauerschnäpper:

Diese Art wird nicht als windenergiesensibel eingestuft. Rodungen der geplanten WEA-Standorte betreffen keine Strukturen (wie z.B. Baumhöhlen), die Trauerschnäpper als Lebensraumrequisite benötigen. Aus diesem Grund wird eine Beeinträchtigung des Trauerschnäppers bei Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

Waldkauz:

Der Waldkauz wird nicht als Art eingestuft, die sensibel auf WEA reagiert.

Waldlaubsänger:

Solange durch die Errichtung der WEA keine Brutplätze dieser Art verloren gehen, wird der Waldlaubsänger als nicht windkraftsensibel eingestuft. An den geplanten Standorten müssen Rodungen vorgenommen werden, die jedoch keine Strukturen (wie z.B. Baumhöhlen) betreffen, die vom Waldlaubsänger als Lebensraumrequisite dringend benötigt werden. Deshalb wird eine Beeinträchtigung des Waldlaubsängers durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens aus.

Waldohreule:

Die Waldohreule wird nicht als windenergiesensible Art eingestuft.

Waldschnepfe:

WEA können eine Störwirkung auf Waldschnepfen ausüben, so dass sie ihr angestammtes Brutgebiet nicht mehr besiedeln. Aufgrund der umfangreichen Bewaldung des Landes Rheinland-Pfalz wird davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wird nicht als Art geführt, die sensibel auf Windenergienutzung reagiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens werden auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

Zugvögel:

Mangels Eignung des Planungsgebietes als Rastgebiet für Kraniche, kann eine Beeinträchtigung während der Rast ausgeschlossen werden. Die Empfindlichkeit von Kranichen gegenüber WEA wird als hoch eingeschätzt. Gefährdungsursachen für Kraniche sind u.a. Rotoren von WEA. Sie können die Kraniche von ihrer Zugrichtung abbringen bzw. zu Orientierungsproblemen führen. Bei besonderen Witterungslagen, wie z.B. Nebel, kann es zu geringen Flughöhen dieser Art und damit zu einer Kollisionsgefährdung kommen.

Fledermäuse

Derzeit werden folgende potenzielle Auswirkungen von WEA auf Fledermäuse diskutiert:

- Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche und während der Schwarmzeit
- kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen
- langfristiger Lebensraumverlust waldbewohnender Fledermausarten bei Waldstandorten
- direkter / indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)
- mögliche Auswirkungen von Schall- und Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse
- mögliche Auswirkungen von visuellen Einflussgrößen (WEA als Struktur besitzt eine gewisse Attraktivität).

Die artenspezifische Empfindlichkeit von Fledermäusen ist in Kapitel 4.2 des Fachgutachtens zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Ranzenkopf beschrieben.

Nach Wegfall der geplanten WEA SF 01 sind im Bereich des Windparks SF Wintrich keine seitens der Gutachter als für Fledermäuse kritisch bewertete Anlagenstandorte mehr geplant.

Wildkatze

Die Phase der Errichtung dieser Anlagen sowie weiterer Anlagen benachbarter Windkraftprojekte führt zu Störungen der Wildkatze. Mögliche Geheckplätze können durch Freiräumen der Standortflächen verloren gehen.

3.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Umweltauswirkungen wird auf die in der UVS, Kapitel 5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen dargelegten geplanten Maßnahmen verwiesen. Die Kompensationserfordernisse ergeben sich aus Kapitel 5.4.4 der UVS.

Hervorzuheben ist, dass eine ökologische Baubegleitung die gesamte Baumaßnahme (u.a. Rodung der Bauflächen, Errichtung der WEA) begleitet, dokumentiert und Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abstimmt.

Biotope/Vegetation:

Die Gesamtkompensationsfläche beträgt 4,33 ha. Im Übrigen wird auf die im Genehmigungsbescheid festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen hingewiesen.

Schutzgut Tiere:

Hinsichtlich Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Continuous Ecological Functionality) wird auf Kapitel 3 der artenschutzfachlichen Prüfung für die Errichtung des Windparks Staatsforst Wintrich von Frank W. Henning verwiesen.

Avifauna

Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Graureiher, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kuckuck, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind für diese Arten außer Rodungszeitbeschränkungen keine Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

Mäusebussard:

Der Verzicht auf Gittermasten und Anpflanzungen am Mastfuß ist aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich.

Rotmilan:

In 2014 wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Dabei ergaben sich keine Hinweise auf eine Nutzung oder einen Überflug über den Planungsraum mit Bezug zu den umliegenden Horsten. Einige wenige Überflüge im zeitigen Frühjahr oder aber während der Mahd konnten keinem Rotmilan zugeordnet werden, der im Umkreis von 1,5 km brütete.

Der nächstgelegene nachgewiesene Horst weist eine Distanz von mehr als 1,5 km in südöstlicher Richtung zu den geplanten WEA auf. Im Rahmen einer in 2015 durchgeführten Raumnutzungsanalyse für dieses Brutpaar wurde festgestellt, dass seine bevorzugten Jagdgebiete die deutlich tiefer gelegenen Offenlandbereiche südlich des Planungsraumes sind. Die in diesen Offenlandbereichen vorhandenen Lebensraumstrukturen (Ackerland, Grünland, Feldwege mit Ackerrandstreifen) sind in idealer Weise als Nahrungshabitat für den Rotmilan geeignet. Deshalb werden auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund der Berücksichtigung der entsprechenden Abstandsempfehlungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit für den Rotmilan ausgeschlossen.

Schwarzmilan:

Aufgrund der Distanz zu Horststandorten des Schwarzmilans ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für diese Art auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen auszuschließen.

Schwarzspecht:

Es wird davon ausgegangen, dass auch ohne Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzspecht auszuschließen sind. Die WEA Standorte sind bereits im Februar 2016 aufgrund der Zulassung des vorzeitigen Beginns gerodet worden. Hier hatte eine Kontrolle durch die ökologische Baubegleitung unmittelbar vor der Rodung sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Schwarzstorch:

Aufgrund der Distanz zu Schwarzstorchhorsten und fehlenden Nahrungshabitaten wird der Anlagenbetrieb voraussichtlich nicht gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen. Auch ohne die Anwendung von Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Trauerschnäpper:

Mangels Betroffenheit bedarf es keiner Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen. Das Einbringen künstlicher Nisthöhlen, das aufgrund der Betroffenheit anderer Arten sowieso im Zuge der Umsetzung des Vorhabens geplant ist, ist auch für den Trauerschnäpper von Vorteil. Dieser trifft spät aus den Überwinterungsquartieren ein. Mit den Nisthöhlen stehen ihm weitere Fort-

pflanzungsstätten zur Verfügung, ohne dass dies aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich wäre.

Waldschnepfe:

Im Rahmen der Berücksichtigung möglicher kumulativer Maßnahmen werden pro WEA-Standort 3,5 ha Kompensationsfläche geschaffen. Diese Maßnahmen dienen u.a. der Sicherung des Lebensraumes der Waldschnepfe.

Wespenbussard:

Einer möglichen Attraktionswirkung durch Hymenoptera, die sich im Sockelbereich der WEA ansiedeln könnten, kann mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt werden.

Zugvögel:

Zum Schutz der Kraniche sind an Massenzugtagen bei besonderen Wetterlagen, die zu geringen Flughöhen der Vögel führen, Anlagenabschaltungen vorzusehen.

Fledermäuse

Aufgrund der Bedeutung des Gebietes für Fledermäuse ist eine angemessene Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich. Die Gutachter wie auch die Genehmigungsbehörde gehen für die als unkritisch eingestuften WEA-Standorte von einer Verträglichkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG aus, wenn zum einen das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko durch Vorsorgemaßnahmen in Form von vorgezogenen Betriebseinschränkungen (temporäre und saisonale Abschaltung der Anlagen) deutlich minimiert wird und zum anderen das tatsächliche Konfliktpotenzial im Rahmen einer Erfolgskontrolle (Monitoring) überprüft wird und auf der Grundlage der Monitoringergebnisse erforderliche WEA-Abschaltungen festgelegt werden. Geeignete lebensraumverbessernde Maßnahmen sind umzusetzen. Unmittelbar vor der Rodung (soweit eine solche noch über die bereits im Zusammenhang mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG durchgeführten Rodungsmaßnahmen hinaus erfolgen sollte) sind potentielle Quartiere auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Wildkatze

Zur Vermeidung von Störungen sollen soweit als möglich im Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und –aufgang sowohl Bauarbeiten als auch Baustellen- und Anlieferverkehr unterbleiben.

Je WEA sind für die Wildkatze drei Ersatzruhestätten mit stark volumigem Totholz am Boden anzulegen, um möglichen Störreizen zu begegnen. Diese Plätze dienen als Versteck, Tages-schlafplatz und Ort der Jungenaufzucht für die Wildkatze. Die Errichtung dieser Gehecke ist bereits in großem Umfang im Zusammenhang mit der Genehmigung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erfolgt.

3.2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Biotope/Vegetation:

Unter Berücksichtigung des Umfangs betroffener Biotope höherer Bedeutung bei partieller Beeinträchtigung von schützenswerten Biotopkomplexen mit älterem Bestand sind die Umweltauswirkungen als von mittlerer, partiell hoher Erheblichkeit und Intensität auf die Umwelt zu bewerten. Eingriffsverstärkend wirkt die WEA SF 07.

Avifauna:

Soweit die Umsetzung des geplanten Vorhabens für die jeweils genannten Vogelarten keine oder allenfalls sehr geringe Umweltauswirkungen haben wird und deshalb auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich sind, erfolgt nachfolgend keine Bewertung der Umweltauswirkungen.

Mäusebussard:

Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier Verzicht auf Gittermasten und Anpflanzungen am Mastfuß, wird das Tötungsrisiko soweit abgesenkt, dass die Umsetzung des Vorhabens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht zu einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos führen wird.

Rotmilan:

Allgemein festgelegte Abstandskriterien gehen davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände ausgeschlossen sind, wenn zwischen Horststandort und WEA-Standort eine Distanz von

1 km, in Rheinland-Pfalz von 1,5 km liegt. Aufgrund der Lage des nächstgelegenen Horstes zum Planungsraum wird eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde seitens Einwender/-innen auf Rotmilanhorste im Bereich K80 / Haag hingewiesen. Die zusammenfassende Betrachtung der vorliegenden Gutachten unterschiedlicher Fachbüros ergibt, dass dort letztmalig im Jahr 2012 erfolgreich gebrütet wurde. Bei Anwendung der entsprechenden fachlichen Kriterien ist der Horstbereich aus Sicht der zuständigen Behörde in den letzten 4 Jahren als unbesetzt zu bewerten. Die von den Einwender/-innen angesprochenen Hinweise auf Sichtungen im Brutzeitraum können die plausible Bewertung der Fachbüros nicht entkräften.

Schwarzstorch:

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos wird für den Schwarzstorch nicht als erfüllt angesehen.

Waldschnepfe:

Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos für die Waldschnepfe aufgrund ihrer Mobilität und der strukturgebundenen Lebensweise wird ausgeschlossen. WEA können eine Störwirkung auf Waldschnepfen ausüben, so dass sie ihr angestammtes Brutgebiet nicht mehr besiedeln. Aufgrund der umfangreichen Bewaldung des Landes Rheinland-Pfalz ist davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommen wird.

Wespenbussard:

Lt. Gutachter wurden bisher nur sieben Kollisionsoffer des Wespenbussards nachgewiesen. Aus der geringen Zahl an Kollisionsoffern lässt sich keine signifikante Steigerung des Kollisionsrisikos ableiten. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen lassen sich mögliche Attraktionswirkungen weitgehend vermeiden. Zwar fordert die aktuelle Fachkonvention der Vogelschutzwarten einen Abstand von 1.000 m für den Wespenbussard. Der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012), welcher nach dem Rundschreiben des MULEWF und des ISIM vom 28.05.2013 in Rheinland-Pfalz verbindlich anzuwenden ist, benennt den Wespenbussard nicht als windkraftempfindliche Art.

Zugvögel:

Anlagenabschaltungen bei besonderen Wetterlagen an Massenzugtagen von Kranichen vermindern das Tötungsrisiko.

Fazit:

Für die im Vorhabengebiet erfassten europäischen Brutvogelarten wird festgestellt, dass das Konfliktpotential der geplanten WEA-Standorte als sehr gering eingestuft werden kann.

Bei Anwendung des derzeit gültigen „Nachturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ (VSWFFM & LUWG RLP, 2012) sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände offensichtlich, die dem Vorhaben entgegenstehen bzw. denen nicht durch geeignete Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen begegnet werden kann.

Fledermäuse:

Entsprechend dem Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie wird für die im Vorhabengebiet nachgewiesenen Arten Mausohr, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr (potentiell Graues Langohr), Fransenfledermaus, Bartfledermaus sowie Mopsfledermaus keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erreicht. So geht die Behörde davon aus, dass ein Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für diese Arten unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ausgelöst wird.

Ein generelles und bei einigen Arten saisonal signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist bei den Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler gegeben. Durch die Umsetzung nachhaltiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (saisonale Restriktionen, bioakustisches Monitoring) lässt sich das von fachlicher Seite prognostizierte signifikant erhöhte Tötungsrisiko nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich vermindern.

Dem Tötungsrisiko durch Rodung wird durch Kontrolle aller potentiellen Quartierbäume unmittelbar vor der Abholzung und ggf. im Einzelfall zu definierender Maßnahmen begegnet.

Relevant für das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Verbindung mit dem Zerstörungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wäre der Standort der WEA SF 01 gewesen. Die Antragstellerin hat bereits den Antrag für diesen Anlagenstandort aus artenschutzrechtlichen Gründen zurückgezogen.

Wildkatze

Diese Art hat aufgrund ihrer mobilen Lebensweise einen Aktionsradius, der deutlich über das Vorhabengebiet hinausgeht. Bereits im Zusammenhang mit der vorzeitigen Rodung der Standortflächen im Februar 2015 wurden zum Ausgleich auf Flächen des insgesamt sehr großräumi-

gen Waldgebietes, auf denen keine WEAs errichtet werden, aus Wurzelstubben und Reisig Ausweichquartiere geschaffen. Das nächtliche Gebot des weitgehenden Verzichts auf die Durchführung nächtlicher Bauarbeiten sowie von Anliefer- und Baustellenverkehr führt zu einer deutlichen Minderung der Störung des häufig nachtaktiven Tieres. Insgesamt ist nicht von dauerhaften und erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Wildkatze auszugehen.

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet erstreckt sich im Wesentlichen über einen quarzitischen Höhenrücken. Die vorzufindenden Gesteine gehören zur Gesteinsgruppe des Unterdevon/Unterems.

Darauf haben sich Braunerden entwickelt. Zudem finden sich abschnittsweise arme, flachgründige Gesteinsböden. Die belebte Bodenzone ist im Projektgebiet fast durchgängig verbreitet, in Hangabschnitten jedoch geringer mächtig als im Bereich von Höhenverflachungen. Auf Klüften finden sich Quarzgänge. In einzelnen Zonen (z.B. Moosbruch) finden sich kleinflächig Niedermoorbereiche bzw. Anmoorgleye und Anmoorpseudogleye.

Die Böden des Plangebietes werden weitgehend forstwirtschaftlich genutzt und sind mit Laub- bzw. Nadelholzbeständen versehen.

3.3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die Baumaßnahme (WEA, Nebenanlagen und Zuwegungen) führt zu einer Nutzungsänderung der Flächen. Insgesamt werden ca. 3,17 ha Böden überbaut, wobei für die Erstellung der Fundamente auf ca. 0,37 ha eine dauerhafte Versiegelung und für Erschließungswege zu den einzelnen WEA sowie Kranstellplätzen auf ca. 1,87 ha eine Teilversiegelung (Schotterbauweise) erfolgt. Auf rd. 0,09 ha erfolgen zusätzlich im Bereich der Böschungen Eingriffe in das natürliche Bodengefüge zwecks Geländeangleichung. Betroffen sind Böden, denen eine besondere Bedeutung (Wertstufe 1) für den Naturschutz zukommt.

Über die Bodenversiegelung hinaus kommt es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Böden, z.B. Bodenverdichtung, temporäre Befestigung für Vormontageflä-

chen/Lagerflächen, Verlegen von Erdkabeln. Diese Maßnahmen erfolgen im Allgemeinen auf Nutzflächen und im Seitenraum von Wegen (z.B. parkinterne Kabeltrassen).

3.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Aufschüttungen: Vor der Aufschüttung werden die obersten 10-20 cm Bodenschicht abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Dann erfolgen die Aufschüttungen mit Bodenmaterial, das den standörtlichen Gegebenheiten hinsichtlich Körnung und Steingehalt entspricht. Die Aufschüttungen werden bei trockenen Bodenverhältnissen vorgenommen, um Verdichtungen und Vernässungen zu vermeiden. Nach Bauende wird auf den als Vegetationsfläche herzustellenden Bereichen das standörtliche Oberbodenmaterial wieder angedeckt und eingesät bzw. bepflanzt.

Abgrabungen: Der humose Oberboden (ca. 10-20 cm) wird abgeschoben und auf Mieten zwischengelagert. Dann erfolgt die Entnahme des Unterbodens. Dieser wird sofort wieder an den dafür benötigten Flächen eingebaut. Die Abgrabungsflächen werden auf als Vegetationsflächen herzustellenden Bereichen wieder mit dem zwischengelagerten Oberboden angedeckt.

Bodenaushub aus Arbeitsflächen wird zwischengelagert und eingesät und nach Abschluss der Bauarbeiten für Geländemodellierungen verwendet. Überschüssiges Material wird abgefahren.

Die Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit einer wasserdurchlässigen Schotterdecke befestigt, Verwendet werden sollen nicht wassergefährdende Materialien.

Beeinträchtigungen des Bodens können grundsätzlich durch Maßnahmen zur Vitalisierung von Böden an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die erhebliche Beeinträchtigung von Böden mit besonderer Bedeutung erfolgt durch eine Kompensation im Verhältnis 1:1.

3.3.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Insgesamt sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgrund des (zwar i.d.R. reduzierten) Versiegelungsgrades, der Einschnitte in das gewachsene Gelän-

der Relief sowie der Randlage zu erosionsgefährdeten Zonen bzw. seltenen Böden bei z.T. hoher Bedeutung der Ausbildung des Schutzgutes (Waldboden) von mittlerer bis hoher Erheblichkeit.

3.4 Schutzgut Wasser

Einwender/-innen äußerten ihre Befürchtung negativer Auswirkungen des Anlagenbaus auf den Wasserhaushalt im Allgemeinen, konkret auf Quellen, auf das Grundwasser sowie auf die Wasserführung in Bachläufen durch großflächige Rodungen, Bodenauf- und -abtragungen sowie Bodenversiegelungen. Mehrfach wurde auf die Gefahr von Trockenschäden hingewiesen.

3.4.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Grundwasser:

Die Grundwasserlandschaft wird durch devonische Quarzite, Schiefer- und Grauwacken gebildet. Das Gestein ist i.d.R. gering bis sehr gering durchlässig und kann als Grundwassergeringleiter bezeichnet werden. In tiefen Lagen bildet es einen Kluftgrundwasserleiter aus, dessen allgemein beschränkte Wasserdurchlässigkeit und Speichervermögen im unverwitterten Zustand durch die im Gestein ausgebildeten Trenngefüge aus Klüften und Spalten bestimmt wird. Die Schüttungsmengen der dort im Raum befindlichen Quellen sind eher gering.

Infolge des Waldbestandes und in Abhängigkeit von der gegebenen Überdeckung des Grundwassers kann im gesamten Gebiet von einer weitgehend unbelasteten Grundwassersituation ausgegangen werden. Nach dem Bewertungskriterium Natürlichkeitsgrad kommt dem Raum in Hinblick auf das Schutzgut Wasser-Grundwasser eine besondere Bedeutung (Wertstufe 1) zu.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Westlich des Plangebietes parallel der Landesstraße L 157 liegt das WSG Nr. 031 „Wintrich-Kieselbornquellen“ (Zonen I und II). Für das Wasserschutzgebiet Wintrich ist eine Neufestsetzung in Bearbeitung.

In südlicher Richtung findest du das WSG Nr. 065 „Horath-Merschbach“.

In östlicher Richtung zum Vorhaben liegt das WSG Nr. 107 „Haag-Merscheid“ (Zone II). Auch für dieses WSG ist eine Neufestsetzung in Bearbeitung.

Oberflächengewässer:

Die das Plangebiet durchziehenden bzw. begrenzenden natürlichen Bachläufe (Mittelgebirgs- und Quellbäche) sind bezüglich des Schutzgutes Wasser-Oberflächengewässer aufgrund ihrer Ausstattung/Ausbildung (Wasserführung), ihres Ursprungs und der Gewässergüte (tlw. Quellbäche) von besonderer Bedeutung (Wertstufe 1), obgleich partiell Beeinträchtigungen durch Versauerung unter Nadelwald sowie abschnittsweise Verrohrungen zu konstatieren sind. Die sonstigen anthropogen bedingten Gewässer (z.B. Wegeseitengräben) sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung.

3.4.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Grundwasser:

Innerhalb des oberflächennahen und bauwerksrelevanten Untergrundes wird kein zusammenhängender Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserleiter erwartet. Lokale Grundwasserführungen in Bodenpartien durchlässiger Lockergesteine sind jedoch nicht ausgeschlossen. Diese treten in Abhängigkeit des zeitlich und räumlich variablen Niederschlages in Form von Schicht-, Hang- bzw. Sickerwasserquellen zutage.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Die sechs WEA-Fundamentstandorte liegen außerhalb von amtlichen, abgegrenzten oder von im Verfahren zur Neufestsetzung befindlichen WSG. Lediglich der WEA-Standort SF 09 grenzt unmittelbar an das im Verfahren zur Neuabgrenzung befindliche WSG 107 Haag-Merscheid an. Von der Trassenführung der internen und externen Verkabelung des Windparks sind keine WSG betroffen.

Oberflächengewässer:

Die geplanten Anlagen weisen einen Regelabstand von annähernd 300 – 500 m zu den Bächen bzw. deren Zuläufen (Frohnbach, Kieselbornbach, Hesselbach) auf. Lediglich der Standort WEA SF 02 liegt im Einzugsbereich des Hottenbaches/Moosbruches. Der Fundamentstandort dieser WEA liegt jedoch nach Einschätzung und Überprüfung durch die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, nicht im unmittelbaren Einzugsbereich.

Im Rahmen der Gesamterschließung wird der Hottenbach als relevantes Gewässer gequert.

3.4.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch geeignete Maßnahmen (Rückhaltungen) ist einer Abflussverschärfung bzw. nachteiliger Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch den Bau und Betrieb der WEA und durch den erforderlichen Wegebau entgegenzuwirken.

Um beim tiefsten Bodeneingriff, nämlich der Herstellung der WEA-Fundamente ein Offenlegen von Grundwasser oder offenen Trenngefügen auszuschließen, ist für alle Bodeneingriffe beim Ausschachten der WEA-Fundamente eine hydrogeologische Bauüberwachung obligatorisch. So können etwaige Gefährdungen direkt erkannt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Neben der hydrogeologischen Bauüberwachung wird eine bodenkundliche Bauüberwachung die weiteren Bodeneingriffe durch geeignete V+V-Maßnahmen gewässerschonend begleiten und initiieren.

Weitere vorsorgende Maßnahmen sind:

- Keine Ableitung des Baugrubenwassers innerhalb der WSG
- Ausrichtung der Entwässerung der (teil-)versiegelten Flächen aus den WSG heraus
- Technische Kontrollen der Baufahrzeuge
- Betanken des Aufstellkrans unter besonderen Schutzmaßnahmen
- Verwendung nicht wassergefährdender Materialien bei der Anlage von Kranstellflächen u.a.
- Begrünung von zwischengelagertem Boden.

Der Vorhabenträger hat durch die Wahl des WEA-Anlagentyps als getriebeLOSE Ausführung die Verwendung und Nutzung von wassergefährdenden Stoffen bereits deutlich reduziert. Es wurde eine turmfußintegrierte Transformatorstation gewählt. Der Transformator steht fest in einer nach Wasserhaushaltsgesetz zertifizierten Ölwanne, welche für das komplette Flüssigkeitsvolumen des Transformators ausgelegt ist. Als Isolations- und Kühlflüssigkeit wird synthetisches Ester eingesetzt, welches als „nicht wassergefährdend“ eingestuft ist. Die Kühlflüssigkeiten sind biologisch abbaubar.

Ein qualifizierter Abfüllplatz für wassergefährdende Stoffe ist vorgesehen.

Gewässerquerungen werden als Verrohrungen unter stark befestigten Waldwegen ausgeführt. Sofern erforderlich werden die vorhandenen Durchlässe verstärkt. Um etwaige Dränwirkungen von Kabeltrassen im Leitungsverlauf wirksam zu verhindern, sind abdichtende Querriegel (Tonsperren) vor und nach Gewässerquerungen vorgesehen.

3.4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundwasser:

Die Baumaßnahmen werden nach fachlicher Einschätzung und Bewertung keine nachteilige Veränderung des Grundwassers zur Folge haben.

Das Plangebiet befindet sich nach den Festlegungen des bestehenden ROP in einem Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Grundwasser. Im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens wurde die Vereinbarkeit mit den konkurrierenden Zielen des ROP durch positiven Zielabweichungsbescheid dem Grunde nach bestätigt und die Standorte befinden sich demgemäß in ausgewiesenen Sonderbauflächen für Windenergienutzung.

Wasserschutzgebiete (WSG):

Die fünf WEA-Standorte SF 02, SF 04, SF05, SF 07 und SF 08 weisen ein stark reduziertes Konfliktpotential hinsichtlich einer Betroffenheit mit Wasserschutzgebieten auf, da die Anlagenfundamente als auch die gesamten Rodungsflächen für die WEA-Fundamente, Hilfs- und Montageflächen komplett außerhalb dieser neuralgischen Bereiche und in ausreichenden Entfernungen zu Wasserschutzgebieten liegen. Hier ist von einer deutlich reduzierten Eingriffserheblichkeit auszugehen.

Das Fundament der WEA SF 09 und somit der Bodeneingriff durch das Herstellen der Fundamentgrube bis 4 m unter Geländeoberkante befindet sich (nachdem der Standort nun aus dem WSG heraus verschoben worden ist) außerhalb des WSG 107 Haag-Merscheid. Kranstellflächen, Hilfs- und Montageflächen befinden sich anteilig im o.g. WSG, dort innerhalb der beabsichtigten Schutzzone III. Weil besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.

Oberflächengewässer:

Im Untersuchungsgebiet vorhandene Quellen und Quellbereiche sind von den Baumaßnahmen nicht unmittelbar betroffen. Dies gilt auch für den Standort WEA SF 02. Der eigentliche Quellbereich des Moosbruches liegt weiter südlich und ist nicht betroffen.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer sind nicht anzunehmen.

Dauerhafte und mesoskalige Veränderungen des Wasserhaushaltes sind nicht zu erwarten. Die Einflüsse auf den Wasserhaushalt sind allenfalls kleinräumig eng begrenzt und kaum quantifizierbar.

3.5 Schutzgut Klima und Luft

3.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet liegt innerhalb der gemäßigten Klimazone. Die mittleren Temperaturen (Messstation Deuselbach) liegen zwischen 0,7°C (Januar) und 16,6°C (Juli). Die Niederschläge liegen mit einer Jahresniederschlagsmenge von 869 mm (Gornhausen) im oberen Drittel der in Deutschland erfassten Werte. Die Windgegebenheiten sind auf den Höhenlagen stark ausgeprägt (bis ca. 6,5 m/s durchschnittlich auf 50 m Höhe).

Das Schutzgut Luft ist im Plangebiet für die Frischluftproduktion nach dem Kriterium „Natürlichkeitsgrad“ von allgemeiner bis hoher Bedeutung.

3.5.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Vom Betrieb der Anlagen sind keine bzw. vernachlässigbare Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu erwarten. Stoffliche Emissionen gehen von WEA nicht aus.

Von den beim Anlagenbau eingesetzten Maschinen gehen die Luft und das Klima beeinträchtigende Emissionen aus.

3.5.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen geplant.

3.5.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Belastung während der Bauphase wird noch als gering eingestuft. Diese werden durch den von WEA ausgehenden positiven Effekt der CO₂-Einsparung und sonstiger die Luftqualität und das Klima beeinträchtigenden Stoffen u. Gasen gegenüber einer Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern mehr als ausgeglichen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Einwendungen wurden hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowohl tags als auch nachts (Blinklichter) vorgetragen. Die Betroffenheit der historischen Kulturlandschaften wurde eingewandt.

Insbesondere wurde auf das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf hingewiesen.

3.6.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist im Moselhunsrück, im sog. „Haardtwald“ gelegen. Dieser wird im Bereich der Mosel von den Ortschaften Bernkastel-Kues, Wintrich und Trittenheim, im Osten von der Bundesstraße B 50 und im Süden von der Dhron begrenzt.

Der Haardtwald ist ein geschlossenes Waldgebiet auf einem sich in Ost-West-Richtung über 15 km und in Nord-Süd-Richtung über 6 km erstreckenden Quarzrücken. Mit 637 m stellt der Ranzenkopf die höchste Erhebung im Plangebiet dar.

Die Nutzholzart Fichte dominiert großflächig die Wälder des Plangebietes. In weiten Abschnitten des Höhenrückens finden sich jedoch auch naturbetonte Waldbestände vorwiegend aus Buchen und sonstigen Laubholzbeständen. Partiiell sind Bruchwälder eingestreut.

Vorbelastungen des Raumes ergeben sich insbesondere durch Windkraftanlagen im Bereich Vel-denz – Gornhausen sowie Horath und in der Energielandschaft Morbach. Daneben wirken Freileitungen sowie die Sendeanlagen auf dem Haardtkopf auf das Landschaftsbild.

Die Bewertung des Landschaftsbildes zeigte, dass das Moseltal und die strukturreichen Höhenlagen in den unmittelbar angrenzenden Zonen besonders hochwertige Landschaftsräume darstellen. Das Vorhabengebiet selbst ist im Wesentlichen als waldgeprägte Landschaft von mittlerer bis hoher Bedeutung. Lediglich im Randbereich des Vorhabengebietes entlang des Kieselbornbaches liegt insbes. aufgrund des ausgeprägten Reliefs eine kleine Fläche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild vor.

Das Plangebiet liegt laut LEP IV (2008) in der historischen Kulturlandschaft „Moselhunsrück“, deren Grenzen im Rahmen des Fachgutachtens „Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften von Rheinland-Pfalz (agl 2013) konkretisiert wurden. Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb der Pufferzone um den historischen Kulturlandschaftsbereich „Moselschlingen der Mittelmosel“. Neben dieser grenzen die Kulturlandschaftsteile der „Kerbtälchen des Moselhunsrück“ und der „Hochfläche Moselhunsrück“ mit hoher und gehobener Bedeutung an. Charakteristische Landschaftsbildelemente, wie typische Ortsbilder, Streuobstwiesen und Grünlandereien befinden sich in den überwiegend bewaldeten Sonderbauflächen nicht.

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf (LSG).

3.6.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Von WEA als technische Bauwerke gehen wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und – reflexionen großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern. Bezogen auf das Landschaftsbild ergeben sich nicht nur Beeinträchtigungen auf der Grundfläche des Vorhabens selbst sondern auch Überformungen auf bzw. visuelle Wirkungen aus angrenzenden Landschaftsteilräumen. Der ästhetische Einfluss nimmt grundlegend mit zunehmender Entfernung ab.

In einigen Bereichen sind hohe visuelle Wirkungen auf die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft (Lahikula) Moseltal zu erwarten.

Innerhalb der Wirkzone II (2,5-5 km Abstandskreis) – hohe visuelle Wirkung – sind insbesondere die offenen Hochflächen der Moselhöhen betroffen.

In der Wirkzone III (5-10 km Abstandskreis) – hohe deutliche Wirkung – bestehen Sichtbezüge vor allem im Umfeld des Umlaufberges zwischen Burgen und Mülheim und Maring-Novianand einschließlich der offenen Talräume sowie der angrenzenden Hochflächen.

Innerhalb der Wirkzone IV (10-15 km Abstandskreis – deutliche Wirkung – sind die Sichtbeziehungen ins Moseltal und zu den angrenzenden Hängen überwiegend nur schwach ausgeprägt.

Betroffen vom Vorhaben sind Landschaftsteilräume von geringer bis hoher Wertigkeit.

3.6.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mangels sonstiger Ausgleichsmöglichkeiten sieht das Land Rheinland-Pfalz für die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzzahlung vor.

3.6.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die partielle Lage der WEA-Standorte auf einem prägnanten Höhenzug (Ranzenkopf) beeinflusst das Landschaftsbild deutlich. Nach der vom Planungsbüro BGH Plan (Trier) ausgearbeitete-

ten Sichtfeldanalyse weisen die WEA im Nahbereich hohe Auswirkungen für die umliegenden Ortschaften auf. Sichtbeziehungen zum Moseltal sowie den angrenzenden Hochlagen sind gegeben. Zusätzlich ergeben sich durch umfangreiche Windenergieanlagenplanungen in der Umgebung hohe Akkumulationswirkungen.

Aufgrund der Lage lediglich in der Pufferzone der LahiKula, jedoch außerhalb der eigentlichen historischen Kulturlandschaft, und der überwiegenden Prägung durch naturferne monostrukturierte Fichtenforste, erweist sich das Gebiet selbst als weniger bedeutend für die Kulturlandschaft. Lediglich den Laubwaldbeständen, naturnahen Bachtälern sowie den Natur- und Kulturdenkmälern kommt eine erhöhte Bedeutung zu.

Die Tag- und Nachtkennzeichnung dient der Flugsicherung. Dieser Belang überwiegt die Tatsache, dass die Nachtkennzeichnung bei Dunkelheit je nach Sichtverhältnissen weithin wahrnehmbar ist. Bei Dunkelheit kann der Mensch – wenn überhaupt – das Landschaftsbild nur sehr eingeschränkt wahrnehmen, so dass nicht von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Blinklichter ausgegangen werden kann.

Zur Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Haardtkopf vom 16.05.1968 wird auf den immissionsschutzrechtlichen Bescheid verwiesen.

3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Einwender/-innen befürchteten die Zerstörung historischer Stätten.
Zudem wurde die mögliche Störung des Senders Haardtkopf eingewandt.

3.7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Denkmäler:

Im großräumigen Umfeld des Vorhabens finden sich mehrere besonders bedeutende und aufgrund ihrer Lage raumwirksame Kulturdenkmale (Schloss Velden, Schloss Lieser, Burg Hunolstein, Burg Landshut (Bernkastel), Burg Baldenau (Hundheim), Grevenburg (Traben-Trarbach), Stumpfer Turm (Wederath/Hinzerath), Wallfahrtskirche Klausen, Koster Machern, Römische Villen (Wittlich u. Mehring). Im konkreten Plangebiet liegen keine Baudenkmäler.

Im Vorhabengebiet selbst befinden sich mehrere Bodendenkmäler. Es handelt sich im Wesentlichen um Hügelgräber z.B. aus der Hunsrück-Eifel-Kultur, Siedlungsfunde aus der Römerzeit und dem Mittelalter und Steinmale unbekannter Datierung. Die Römerstraße liegt im Vorhabengebiet.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Auf dem Haardtkopf befindet sich eine Sendeanlage des Südwestrundfunks (SWR).

Die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) betreibt den Funkturm Bernkastel 1074 auf der Gemarkung Gornhausen.

3.7.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Denkmäler:

Hinsichtlich der meisten der o.g. Baudenkmäler gibt es keine relevanten Sichtbeziehungen zu den geplanten WEA. Die Sichtbeziehung vom Schloss Lieser zu den WEA wird als schwach ausgeprägt bewertet. Je nach Standort kann die Sichtbeziehung von Burg Hunolstein und Umfeld deutlich ausgeprägt sein. Mäßig ausgeprägt wird die Sichtbeziehung vom Stumpfen Turm zu den geplanten WEA sein.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass sich der Anlagenbau unmittelbar auf Bodendenkmäler auswirkt.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Gravierende Störungen der UKW-Versorgung in Wohngebieten sind nach Einschätzung des SWR bei Ostwind (60-120 Grad) und bei Westwind (240-300 Grad) zu befürchten.

Die DFMG hat in Ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass von den geplanten WEA voraussichtlich keine Richtfunkstrecken betroffen sein werden.

3.7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Denkmäler:

Beim Ausbau von Zuwegungen im Nahbereich der Bodendenkmäler werden besondere Vorichtsmaßnahmen getroffen. Bei Bedarf erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Der SWR wurde im Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Maßnahmen werden keine ergriffen (s. Punkt 3.7.4 und Genehmigungsbescheid).

Mangels erwarteter Störungen von Richtfunkstrecken bedarf es keiner Maßnahmen.

3.7.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Denkmäler:

In der Gesamtheit werden Beeinträchtigungen von Kulturgütern in Abhängigkeit von Distanz und Lage i.d.R. als von mittlerer Intensität, lediglich betreffend Hunolstein von mittlerer bis hoher Intensität eingestuft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind archäologische Funde nicht betroffen.

Sender Haardtkopf und Richtfunkstrecken:

Die Abwägung der beiden Belange – ungestörte UKW-Versorgung versus Erzeugung erneuerbarer Energie durch Windkraft – hat zu einer stärkeren Gewichtung des Betriebs der WEA geführt.

Auf die weitere Begründung im Genehmigungsbescheid wird verwiesen.

Richtfunkstrecken sind voraussichtlich nicht betroffen.

3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

3.8.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Der Wald im Planungsraum weist großflächig eine Bodenschutz und Wasserrückhaltefunktion auf. Abhängig von der Art und Weise der forstlichen Nutzung bestimmt sich die Wertigkeit des Waldes. Naturgemäß bewirtschaftete Waldteile bedingen eine Erhöhung der floristischen Bedeutung des Raumes und damit einhergehend eine Erhöhung der faunistischen Artenvielfalt. Wirtschaftswald mit überwiegendem oder reinem Fichtenbestand ist für Pflanzen und Tiere von geringerer Bedeutung.

Die neben den Fichtenbeständen (Anteil ca. 50 %) vorkommenden naturbetonten Buchen- und Buchen-/Eichenmischwälder und sonstige Laubwaldbestände sowie Mittelgebirgs- und Quell-

bäche sind für das Landschaftsbild von Bedeutung. Dies wiederum bestimmt den Erholungswert der Landschaft für den Menschen.

3.8.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Die betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Durch den Verlust von Biotopen im Rahmen der Errichtung der WEA wird das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Untypische, technisch geprägte Bauwerke im Wald beeinflussen die Erholungseignung der Landschaft für den Menschen.

Aufgrund des im Verhältnis zum gesamten Gebiet geringen Flächenbedarfs und weil sich die WEA-Standorte i.d.R. auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen befinden, ist von geringen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser auszugehen.

3.8.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der Umsetzung der in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgelegten Maßnahmen – u.a. der Kompensationsmaßnahmen – kann z.T. eine multifunktionale Wirkung im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter erreicht werden.

Auf Kapitel 5.4.6 der UVS „Eingriffs- und Kompensationsbilanzierung“ wird verwiesen.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind Ersatzzahlungen zu leisten.

3.8.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der vorrangigen Anordnung der WEA in Fichtenbeständen ist das Konfliktpotential bezüglich der Schutzgüter reduziert. Eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet ist nicht zu erwarten.

4. Kumulierende Wirkung

Die kumulierende Wirkung dieses Vorhabens mit benachbarten geplanten, teils auch bereits errichteten und in Betrieb befindlichen Windparks (Windpark Veldenz-Gornhausen, Windpark Wintrich, Windpark Horath, Windpark Merschbach) ist zu betrachten.

Landschaftsbild/Erholung/Kulturgüter/historische Kulturlandschaft:

Eigenständig betrachtet birgt das Vorhaben SF Wintrich ein erhöhtes Konfliktpotential bezogen auf die Schutzgüter Landschaftsbild/Erholung in südlicher (mit dominanter Wirkung) und teilweise westlicher Richtung. In nördlicher und östlicher Richtung bewirkt das Vorhaben im Wesentlichen eine Verdichtung und somit eine verstärkte Ausprägung der Riegelwirkung. Im Verhältnis zu den benachbarten Vorhaben sind die kumulierenden Auswirkungen jedoch untergeordnet.

Boden/Wasser/Klima/Biotope:

Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtfläche der Vorhabengebiete geringen Grundflächeninanspruchnahme sind in der kumulierenden Wirkung projektbezogen keine erheblicheren Beeinträchtigungen auf die Funktionsfähigkeit des Bodens, der Grundwasserneubildungsrate und sonstiger Funktionen des Schutzgutes Wasser sowie – eingeschränkt – auf die Biotopausstattung anzunehmen, als für die Einzelvorhaben in Summe ermittelt worden ist.

Das Vorhaben selbst wie auch die weiteren Projekte haben keine nachteiligen kumulierenden Wirkungen auf das Klima. Vielmehr tragen sie im Hinblick auf eine Energieerzeugung ohne CO₂-Emissionen dem Klimaschutz Rechnung.

Tiere:

Vor allem auf Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Wildkatze) oder auch europäische Vogelarten mit größeren Revieren (z.B. Waldkauz, Waldohreule, Raufußkauz, Hohltaube, Spechte und Waldschnepfe) können sich die insgesamt am Ranzenkopf geplanten bzw. bereits verwirklichten WEA-Vorhaben kumulierend auswirken. Dies könnte bei Störreizen der Fall sein, wenn sich mehrere Vorhaben gleichzeitig im Bau befinden. Ausweichgebiete in unmittelbarer Nähe stehen dann nicht mehr bzw. nur in geringerem Umfang zur Verfügung. Anders verhält es sich, wenn der Bau des benachbarten Windenergieprojektes bereits abgeschlossen ist. Dann stehen diese Flächen wieder als Ausweichflächen zur Verfügung und eine kumulative Wirkung träte nicht ein.

Auf den Lebensraum Wald spezialisierte Fledermausarten könnten durch eine kumulative Wirkung betroffen sein, wenn Jagdhabitats durch Rodung verloren gehen sollten oder aber in einer nicht quantifizierbaren Weise beeinträchtigt würden, so dass diese nicht mehr von den Fledermäusen genutzt würden. Als positiver Effekt kann die Schaffung neuer Nahrungshabitats für Fledermäuse durch die Rodung dichter Nadelholzbestände angesehen werden.

Betriebsbedingte Störwirkungen und Habitatbeeinträchtigungen ergeben sich durch rauschende an- und abschwellige Geräusche starker Intensität aufgrund der sich summierenden Effekte, ausgelöst durch 45 WEA.

Nicht auszuschließenden kumulierenden Wirkungen für Tiere wird unter Anwendung des Vorsorgeprinzips durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (z.B. temporärer forstwirtschaftlicher Nutzungsverzicht, Sicherung von Biotopbaumgruppen, Waldumbau, Sicherung von Altholzbeständen, Anlegen von Geheckstrukturen für die Wildkatze) entgegen gewirkt.

5. Fazit

Der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die diversen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen insgesamt als mittel bewertet.

Im Auftrag:
gez. Ute Braun

Anlage 3: Pflanz- und Arbeitsschema

Pflanz- und Arbeitsschema **für die Anlage und Sicherung von 100 Weißtannen-Vorausverjüngungsklumpen** als Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahme für den durch den Bau und Betrieb von sechs WEA'nin einem 25- bis 30-jährigen Zeitraum entstehenden Waldfunktionenverlust

1. Pflanzverband und Pflanzgut

Die 100 Klumpen werden je mit **40 Weißtannen, Alter 2+3, Größe 30-60, HK 827 05**, im Quadratverband 1,5 m x 1,5 m gepflanzt.

2. Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss

Jeder Klumpen wird mit einem (langfristig wirksamen) Schutz aus **URSUS-Knotengeflecht AS 200/25/15 M** wirksam gegen Wildschäden (Verbiss, Schälen, Fegen) geschützt. Sinnvollerweise wird eine Gatterdrahtrolle (50 m) für einen Klumpen verwendet. Die Pfähle und Häringe müssen aus Robinien-Holz bestehen oder auf andere Weise (z.B. aus Kunststoff bestehend oder mit Kunststoff-Spitze versehen!) dauerhaft gegen Verwitterung geschützt sein.

Je Kleingatter ist ein Überstieg oder ein Tor zu bauen, um zur Pflege der Jungpflanzen problemlos in den Klumpen/in den Zaun hineingelangen zu können.

3. Pflege und Sicherung

Für Nachbesserung und Pflege (incl. Zaunkontrolle), ggf. auch Schutzmaßnahmen gegen biotische und/oder abiotische Schadfaktoren, ist ein Pauschalentgelt von 200. € je Klumpen angemessen. Dieses wird fällig vier Wochen nach Abnahme der erfolgreich ausgeführten Pflanzarbeiten incl. Zaunbau-Maßnahmen.

Anlage 4: Merkblätter der SGD Nord

1. Merkblatt „Windkraftanlagen“ (September 2015)
2. Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (September 1998)
3. „Anforderungen an Baustellen im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet“ (Januar 2014)
4. Merkblatt „Gewässerkreuzungen – Kabel und Leitungen“ (Februar 2016)



STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

MERKBLATT „WINDKRAFTANLAGEN“

SEPTEMBER 2015

VORBEMERKUNGEN

Dieses Merkblatt soll aufzeigen, welche fachtechnischen Anforderungen an Windkraftanlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu berücksichtigen sind. Es dient der Information sowohl der Antragsteller als der der Genehmigungsbehörden.

Es ersetzt die Fassung vom September 2011 und enthält Anpassungen an das neue Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 sowie geringfügige Änderungen.

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Dieses Merkblatt gilt nur für Windkraftanlagen, die außerhalb von festgesetzten Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten sowie nicht in Gewässernähe errichtet werden.

Mit dem Inkrafttreten der künftigen, bislang nur als Entwurf vorliegenden „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ des Bundes verliert dieses Merkblatt seine Gültigkeit.

HINWEISE

Windkraftanlagen werden nach immissionsschutzrechtlichen oder nach baurechtlichen Vorschriften genehmigt.

Bei Anlagen in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte Anforderungen zu beachten. Insbesondere die Verminderung von Deckschichten durch den Bau des Fundamentes und der Kabeltrasse sowie die Verwendung wassergefährdender Stoffe sind wichtige Aspekte. Im Fassungsbereich (Zone I) und der engeren Zone (Zone II) von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten sowie in der Inneren Zone (Zone A) von Heilquellenschutzgebieten sind Windkraftanlagen grundsätzlich unzulässig¹. Sofern die Schutzgebietsverordnung die Anlage verbietet, kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Befreiung nach § 52 Absatz

¹ § 10 Abs. 1 VAWS in Verbindung mit dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 12.04.06, Az.: 1039 - 92 243 03 bezüglich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Heilquellenschutzgebieten.

1 WHG erteilt werden. Hierfür ist die obere Wasserbehörde zuständig (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd).

In Windkraftanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft. Sie müssen gemäß § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern – auch des Grundwassers – nicht zu besorgen ist. Konkrete technische Anforderungen ergeben sich aus der Anlagenverordnung – VAWs². Diese Anforderungen sind bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen zu beachten.

Von Bedeutung ist zudem der Abstand von Windkraftanlagen und den zugehörigen Kabeltrassen zu Gewässern. Nach Möglichkeit sollten Anlagen nicht in Gewässernähe errichtet werden. Quellbereiche sind als wasserwirtschaftlich bedeutsame Zonen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windkraftanlagen selbst werden in der Regel nicht in Gewässernähe errichtet. Anders verhält es sich bei den Kabeltrassen für Strom- und Telekommunikationsleitungen, die mitunter entlang von oberirdischen Gewässern verlegt werden oder diese sogar kreuzen – dann sind besondere Anforderungen einzuhalten.

Sofern ein Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung bzw. 40 m zur Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung unterschritten wird, handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die einer Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) bedarf. Hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung).

STANDARDANFORDERUNGEN

In der Regel kann der Bauherr mit folgenden Nebenbestimmungen rechnen. Besondere Umstände (z. B. Schutzgebiet oder Gewässernähe) können weitere/geänderte Nebenbestimmungen erfordern.

1. Transformatoren, Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile, die wassergefährdende Flüssigkeiten verwenden, sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWs zu errichten und zu betreiben.

² Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs). Im Internet z. B. unter www.wasser.rlp.de/servlet/is/7834/

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTIONEN NORD UND SÜD

2. Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen³.
3. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung hat Handlungsanweisungen für Kontrollen im bestimmungsgemäßen Betrieb und für Maßnahmen im gestörten Betrieb zu enthalten, insbesondere über In- und Außerbetriebnahme, Instandhaltung, Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, Beseitigung von Störungen, Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser oder sonstigen Löschmitteln. Sie muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen.
4. Kleinleckagen/Tropfverluste sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
5. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

³ Im Internet z. B. unter <http://sgdnord.rlp.de/wasser/gewaesserschutz/wassergefaehrdende-stoffe/merkblaetterplanungshinweise/> oder http://www.sgdsued.rlp.de/Downloadbereich/Wasserwirtschaft.-Abfallwirtschaft.-Bodenschutz/#anchor_5

- c) Bei der **Verwertung von Bodenmaterial** in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfen nur Böden verwendet werden, deren Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
 - d) Bei der **Verwertung von Boden in technischen Bauwerken** sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 5. November 2004 zu beachten, so dass nur Bodenmaterial eingebaut werden darf, dass die Zuordnungswerte Z 0 der Tabelle II.1.2-2 und II.1.2-3 einhält.
 - e) Bei der Verwertung von **Straßenaufbruch** sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 zu beachten.
 - f) Die Verwertung von **Bauschutt und Recyclingbaustoffen** ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 aus Vorsorgegründen **nicht gestattet**.
7. Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen im Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiet zu unterrichten und zu unterweisen.

**REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ TRIER****MERKBLATT****„GEWÄSSERKREUZUNGEN – KABEL UND LEITUNGEN“****FEBRUAR 2016****VORBEMERKUNGEN**

Gewässerkreuzungen sind in der Regel wasserwirtschaftlich von geringer Bedeutung. Dennoch können bei der Planung und der Ausführung Fehler gemacht werden, die mit nachteiligen Folgen für das Gewässer oder das Kabel bzw. die Leitung verbunden sind. Dieses Merkblatt soll aufzeigen, worauf zu achten ist.

Gewässerkreuzungen sind Anlagen in, an, über oder unter oberirdischen Gewässern im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedürfen nach § 31 Landeswassergesetz (LWG) einer Genehmigung; hierfür zuständig ist in der Regel die untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung).

Dieses Merkblatt ersetzt die Fassung vom April 2011 und enthält Anpassungen an das neue Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 sowie weitere geringfügige Änderungen.

GELTUNGSBEREICH DES MERKBLATTS

Das Merkblatt gilt nur für Kabel und Leitungen (z. B. Telefon, Strom, Wasser, Abwasser und Gas), die Bäche (Gewässer dritter Ordnung) und Flüsse (Gewässer zweiter Ordnung) kreuzen oder entlang solcher Gewässer verlegt werden. Eine interaktive Karte mit dem Gewässernetz finden Sie unter www.geoportal-wasser.rlp.de.

Das Merkblatt gilt sowohl für die grabenlose Verlegung als auch für die Verlegung in einem offenen Graben.

STANDARDANFORDERUNGEN

1. Die Trasse ist in ausreichendem Abstand zum Gewässer zu führen, um ein Freispülen des Kabels bzw. der Leitung durch Hochwasser zu vermeiden. Bei Ge-

wässern **dritter** Ordnung ist ein Mindestabstand von 5 m (besser 10 m) einzuhalten, bei Gewässern **zweiter** Ordnung mindestens 10 m.

2. Der Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu schonen, um seine ökologischen Funktionen zu erhalten. Günstig sind Stellen, an denen kein oder nur geringer Uferbewuchs besteht. Unvermeidbare Schäden durch die Maßnahme sind naturgerecht zu beheben.
3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z. B. Schmier- oder Treibstoffe) in das Gewässer gelangen.
4. Das Gewässer ist möglichst senkrecht zur Fließrichtung zu kreuzen.
5. Das Kabel bzw. die Leitung ist – insbesondere aus Erosionsschutzgründen – bei Gewässern **dritter** Ordnung mindestens 1 m und bei Gewässern **zweiter** Ordnung mindestens 1,5 m unter der Gewässersohle und unter der Böschung zu verlegen (gemessen bis zur Oberkante der Schutzhülle).
6. Bei der Verlegung im offenen Graben ist zusätzlich folgendes zu beachten:
 - a) Der Graben ist mit dem entnommenen Bodenmaterial wieder zu verfüllen. Auf diese Weise bleibt der Gewässerfauna das natürliche Sohlensubstrat erhalten.

Bei Gewässern zweiter Ordnung kann es notwendig sein, den Graben mit Natursteinen zu sichern. Die Steine sind so zu bemessen, dass sie den auftretenden Schleppkräften standhalten können. Im Bereich der Gewässersohle sind die Steine mindestens 30 cm stark mit dem vorhandenen Sohlenmaterial zu überdecken.

- b) Im Leitungsgraben sind Lehmdichtungen einzubauen, um die Dränwirkung des Grabens zu unterbinden.

HINWEISE

Es ist ratsam, dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (i. d. R. die Verbandsgemeindeverwaltung, in Trier die Stadtverwaltung) einen Plan mit der genauen Lage der Ge-

wässerkreuzungen zukommen zu lassen, damit dieser die Kreuzungen bei seinen Unterhaltungsarbeiten beachten kann.

Es ist darauf zu achten, dass die Bauarbeiten sorgfältig durchgeführt werden. Sofern durch die Kreuzung später Gewässerunterhaltungsarbeiten erforderlich werden, geht dies zu Lasten des Eigentümers des Kabels bzw. der Leitung.

Die natürliche Entwicklung der Gewässer ist ein wichtiges Ziel der Umweltpolitik. Zu der natürlichen Gewässerentwicklung zählt auch die Breitenerosion der Ufer, insbesondere in der freien Landschaft. Sollten Kabel oder Leitungen durch natürlich bedingte Breitenerosion gefährdet werden, müssen diese vom Eigentümer verlegt oder gesichert werden. Eine Sicherung in Form von Beton, Steinschüttungen und dergleichen ist ökologisch unerwünscht und i. d. R. nicht genehmigungsfähig.

